Der Plan eines
evangelischen Fürstenbundes
im siebenjährigen Kriege.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde bei der philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn

eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt

am 23. December 1893, 12 Uhr

von

Hermann Meyer

aus Hannover.

Opponenten:

Hans Donalies, stud. hist.
Arthur Koernicke, Dr. phil.
Emil Sadée, Dr. phil.

Celle.
Druck von Schweiger & Pick.
1893.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547419_0054

Vorwort.

Die Verhandlungen über das Projekt eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege sind von der Forschung erst spät beachtet worden. Noch A. Schäfer, dem wir die letzte zusammenfassende Geschichte dieses Kampfes verdanken, erwähnt sie nicht. Die ersten einschlägigen Bemerkungen gibt die 1877 anonym erschienene Biographie des hessischen Ministers Friedrich August von Hardenberg.[1]) Darauf hat Dr. H. Brunner in seiner Abhandlung über die Politik des Landgrafen Wilhelms VIII. von Hessen-Kassel[2]) auf Grund der Akten des Marburger Staatsarchivs wenigstens eine Seite dieser Verhandlungen dargestellt. Einen weiteren Einblick eröffnete die Sammlung der politischen Correspondenz Friedrichs des Grossen.[3]) Zu dem ausgedehnten Quellenmaterial dieser Veröffentlichung habe ich für die folgende Darstellung auf Grund einer bereitwilligst mir erteilten Benutzungs-Erlaubnis die Akten des Königl. Staatsarchives zu Hannover heranziehen können, in denen sich der Schlüssel zu der Ergebnislosigkeit der Unterhandlungen fand. Willkommene Ergänzung boten ferner einige Aktenstücke des Geheimen Staatsarchives zu Berlin, von deren Inhalt ich durch die Güte des Herrn Professor Koser Kenntnis gewann.[4])

---

[1]) Ein kleinstaatlicher Minister des achtzehnten Jahrhunderts. Leben und Wirken Fr. Augusts Freiherrn von Hardenberg. Von einem Mitgliede der Familie. Leipzig 1877; vorher etwas kürzer in den Preussischen Jahrbüchern, Band 35 und 36, erschienen (citiert: Hardenberg).

[2]) Zeitschrift des Vereines für hessische Geschichte u. Landeskunde. Neue Folge XIII. Kassel 1888.

[3]) Brunner hat die Pol. Corr. nur bis Band XIV (erschienen 1886) zu seiner im Mai 1887 vollendeten Abhandlung benutzen können.

[4]) Anführungen aus den Akten des hannoverschen Archivs sind mit **H. A.**, solche aus denen des Berliner mit **B. St. A.** bezeichnet. — Es sei mir gestattet, hier dem Herrn Geh. Archivrat Dr. Janicke für das grosse Entgegenkommen, das er mir bei der Benutzung des hannoverschen Archivs zu teil werden liess, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Einleitung.

Preussens Unionsbestrebungen.

Als im Jahre 1851 Adolf Schmidt, anknüpfend an die eben vorausgegangenen Unionsversuche Preussens, seine „Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen" schrieb, beschränkte er sich auf die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des deutschen Fürstenbundes vom Jahre 1785 und auf die Versuche, im Jahre 1806 einen norddeutschen Reichsbund zu gründen. Wir vermögen jetzt, dank der Öffnung der Archive, über deren Unzugänglichkeit Schmidt noch zu klagen hatte, eine weit vollständigere Reihe solcher Unionsbestrebungen zu überblicken. Aber für alle gilt noch heute das Urteil jenes verdienten Historikers: sie sind Produkte der Gleichgewichtsidee und gingen aus der gemeinsamen Besorgnis Preussens und des übrigen Deutschlands vor der Übermacht Österreichs hervor, aus der Befürchtung, dass es bei der Zersplitterung des deutschen Bodens und seiner Kräfte dieser Übermacht gelingen könne, durch successive Erwerbung der Reichsländer auf dem Wege der Diplomatie oder des Zwanges Deutschland allmählich in einen Einheitsstaat umzuwandeln.[1])

In der That, zur Erhaltung des Bestehenden und als Protektor aller partikularistischen Interessen im heiligen römischen Reich gegenüber den Versuchen des Wiener Hofes, die Zügel der kaiserlichen Gewalt wieder straffer anzuziehen, betrieb Preussen solche Pläne; man kann sie daher eigentlich nur nach ihrer negativen Seite hin, indem sie eine weitere Loslösung der Reichsstände von Österreich erstrebten, als Etappen auf dem Wege zum neuen deutschen Reich bezeichnen.

[1]) Schmidt I 4.

Der einflussreiche Ratgeber des grossen Kurfürsten, Graf Waldeck, steckte zuerst der Politik Brandenburgs ein solches Ziel: die Führung der protestantischen Oppositionspartei zu übernehmen und dieselbe in einem Bündnisse zu einen. Von der Vorstellung ausgehend, dass von den ehrgeizigen Bestrebungen des Wiener Hofes der Souveränität der deutschen Staaten die grössten Gefahren drohten, betrieb er seit dem December 1653 seinen Plan eines evangelischen Fürstenbundes. Das Zustandekommen desselben, hoffte er, werde Österreich im Zaume halten, ja vielleicht es von der Kaiserkrone ausschliessen. Als Bundesmitglieder wurden Hessen-Kassel, die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, Lüneburg-Celle und Calenberg-Hannover, die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz, Schweden-Pommern und Mecklenburg ins Auge gefasst; Brandenburg aber sollte „für das Haupt" des Bundes erkannt werden. Indes gingen diese kühnen Erwartungen Waldecks nicht in Erfüllung; das einzige Ergebnis seiner Bemühungen war ein am 29. Juli 1655 mit den drei braunschweigischen Herzögen geschlossenes Defensivbündnis, das keine grosse Bedeutung hatte und infolge des Ausbruchs des schwedisch-polnischen Krieges nur von kurzer Dauer war.[1])

Erst ein Jahrhundert später fasste Friedrich der Grosse ähnliche Ideen und wie er seine ganze Politik fast fortwährend gegen Osterreich wandte, nahm er auch diese Bestrebungen immer von neuem wieder auf, um mit Hilfe der deutschen Libertät die habsburgische Macht im Reiche zu bekämpfen. Zunächst hatte er durch die Kaiserwahl vom Januar 1742 das österreichische Haus von der Kaiserwürde ausgeschlossen, die es seit 1438 ununterbrochen besass. Aber der Thron des von ihm erhobenen Wittelsbachers wankte; Karl VII. war bald ein Flüchtling in seinem eigenen Reich, verfolgt von den siegreichen Truppen Maria Theresias und ihrer Verbündeten. Da fasste der König von Preussen zum ersten Male mit dem Plane einer Association der Reichskreise den eines Fürstenbundes. Persönlich that er die ersten einleitenden Schritte, doch mit nur wenig Erfolg. Von den in Aussicht genommenen Staaten: Württemberg, Pfalz, Hessen-

---

[1]) Vgl. B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1740. I 186—206; A. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig (Publikationen aus preuss. Staatsarchiven XX) I 112—192.

Kassel, Ansbach, Baireuth, Kurköln und Gotha traten nur die Höfe von Mannheim und Kassel mit Preussen und Baiern zur Frankfurter Union vom 22. Mai 1744 zusammen. Friedrichs ursprünglicher Plan im Herbste 1743 war ein Bund Preussens mit lediglich deutschen Staaten gewesen, der eine bewaffnete Neutralität bilden und als solche zwischen den kämpfenden vermitteln sollte. Die Frankfurter Union entsprach dem wenig; sie erschien nur als ein Anhängsel zu der preussisch-französischen Verbindung, wie denn auch Frankreich am 6. Juni als Bürge des westfälischen Friedens der Union beitrat. Die „vornehmste Absicht" derselben sollte die Erhaltung des römischen Reiches „in seinen wohlhergebrachten Verfassungen nach Massgebung des westfälischen Friedensschlusses" sowie „der kaiserlichen Würde, Dignität und Macht" sein. Ferner erstrebte sie die Restitution der „Chur-, Erb- und Patrimoniallande" des Kaisers. Dass aber ihre Tendenz im wesentlichen eine offensive war, zeigt das am 24. Juli abgeschlossene Sonderbündnis zwischen Baiern und Preussen, welches für ersteres die Erwerbung Böhmens und Oberösterreichs, für letzteres die von Österreichisch-Schlesien nebst einigen angrenzenden Teilen Böhmens in Aussicht nahm. Mit dem Kaisertum Karls VII. sank indes auch die Frankfurter Union bald ins Grab.[1])

Aber Friedrich kam auf die Idee eines Bundes deutscher Fürsten unter Preussens Führung noch wiederholt zurück. Als ihm kurz nach dem Dresdener Frieden (25. Dec. 1745) Nachrichten von einer beabsichtigten Verbindung der drei Wittelsbachischen Kurfürsten von Baiern, Pfalz und Köln gemeldet wurden, wollte er selbst dieser beitreten, sowie das eben bekämpfte Sachsen hinzuziehen, also einen Kurfürstenbund gründen. In Dresden schien der Minister Hennicke, am Bonner Hofe der Freiherr von Asseburg dem Plane geneigt; später hoffte man auch Hessen-Kassel und Braunschweig gewinnen zu können. Aber die diplomatischen Verhandlungen im Frühling und Sommer 1746 zeigten bald, dass der Gedanke dieses Bundes der mächtigsten deutschen Höfe unausführbar war.[2])

Als dann im Jahre 1751 namentlich Georg II. die Wahl des dem Knabenalter noch nicht entwachsenen

---

[1]) R. Koser, König Friedrich der Grosse I 204—221.
[2]) Koser I 292; Pol. Corr. V 1, 130, 131, 164.

österreichischen Erzherzogs Joseph zum römischen König betrieb, brachte Puyzieulx, der Minister Ludwigs XV., bei Friedrich II. dagegen die Gründung einer Union in Vorschlag; eine geschlossene französische Partei im Reiche unter preussischer Führung sollte geschaffen werden. Friedrich war mit dem Plane einverstanden, doch müsse man erst Subsidienverträge mit der Pfalz, Württemberg, Gotha, Baireuth und Köln schliessen, wie man einen solchen mit Braunschweig schon habe. Am meisten Gewicht legte er auf den Beitritt der Höfe von Bonn und Mannheim, da dann drei Kurfürsten sich in dem Bunde befänden. Frankreich gewann auch bald den Erzbischof Clemens August von Köln, und dessen Minister Asseburg sandte im December 1751 ein Projekt zu dem Unionsvertrage der drei genannten Kurfürsten ein, welches einheitliches Vorgehen in der Wahlangelegenheit, besonders Aufnahme verschiedener Klauseln in die Kapitulation des neu zu erhebenden Königs festsetzte.[1]) Inzwischen aber hatte in Wien die Erkenntnis, dass Preussen und Frankreich zusammenhielten und Bedingungen stellen wollten, genügt, um die Königskrone, die England freigebig bot, einstweilen gänzlich auszuschlagen. Damit ward die antiösterreichische Union unnötig, sie blieb unausgeführt.[2])

Beim Herannahen des siebenjährigen Krieges, unter völlig veränderter politischer Konstellation, kam Friedrich auf das Projekt eines Bundes deutscher Fürsten zurück; drei volle Jahre lang betrieb er es auf das ernsthafteste — allerdings wiederum vergeblich; erst am Abend seines Lebens in dem deutschen Fürstenbund von 1785 sollte er einen wirklichen Erfolg in dieser Hinsicht sehen.

Indes verlohnt es sich doch, wie mir scheint, der Mühe, jenen bislang wenig beachteten Bestrebungen aus den Jahren 1756 bis 1759 einige Aufmerksamkeit zu schenken; einmal zeigen sie uns, welche Politik Preussen während des grossen Krieges dem officiellen Reich und den deutschen Kleinstaaten gegenüber einschlug, sodann bilden sie auch ein wichtiges Glied in der Kette der preussischen Unionsversuche, denn sie unterscheiden sich durch eine merkwürdige Beschränkung sowohl von der Frankfurter Union und den Plänen der Jahre 1746 und 1751 als auch dem Associationstraktat von 1785. Alle diese nämlich schlossen evangelische und katholische

---

[1]) Podewils berichtet darüber am 16. Dec. 1751. Pol. Corr. VIII 562.
[2]) Koser in Maurenbrechers Histor. Taschenbuch 1883. S. 232 ff.

Fürsten in sich ein, der Plan von 1756 jedoch fasste nur protestantische Fürsten ins Auge. Die Parallele mit dem Bündnis von Schmalkalden, in die König Friedrich den Fürstenbund von 1785 gestellt hat, gilt also vielmehr für die Entwürfe der fünfziger Jahre. Eine Erscheinung, die im Zeitalter der Aufklärung und bei einem König, der von konfessioneller Engherzigkeit frei war, gewiss auf dem ersten Blick befremden mag, erklärt sich sehr einfach aus der allgemeinen politischen Lage im deutschen Reich; von letzterer haben wir daher anzugehen.

Kapitel I.

Die Parteiverhältnisse im deutschen Reich bei Beginn des siebenjährigen Krieges.

Der Ausgangspunkt für die Unterstützungen, welche Friedrich der Grosse im Verlauf des siebenjährigen Krieges von deutschen Fürsten erhielt, war die am 16. Januar 1756 zu Westminster geschlossene Neutralitätskonvention zwischen Preussen und England.[1]) Die Verschiebungen der Parteiverhältnisse, die dieser Vertrag in der allgemeinen europäischen Politik herbeiführte, erstreckte sich auch auf die Stände des deutschen Reiches. Mehrere von ihnen wurden jetzt mittelbar zu Bundesgenossen Preussens; so zunächst Hannover. Wenn sich die beiden Paciscenten von Westminster verpflichteten, einen Einbruch fremder Truppen in Deutschland, ja selbst deren Durchmarsch mit vereinten Kräften abzuwenden, so war es nach der Lage des Augenblicks klar, dass dieser Artikel einen französischen Angriff auf die deutschen Länder Georgs II., auf Hannover, verhüten sollte; erfolgte der Angriff dennoch, so konnte dies Kurfürstentum, zu dessen Schutz sich so England und Preussen verbunden hatten, unmöglich neutral bleiben, es musste — zumal bei seiner Personalunion mit England — sich mit diesen Mächten vereinigen, um seine eigenen Grenzen gegen eine französische Invasion zu schützen. Vergebens suchten sich die hannoverschen Minister dieser zwingenden Konsequenz zu entziehen; Georg II. ward auch als Kurfürst

[1]) Text bei Schäfer, Gesch. des siebenjährigen Krieges. Bd. I. 582.

ohne weiteren Vertrag ein thatsächlicher Bundesgenosse König Friedrichs.

Durch die Verbindung mit England-Hannover wurden aber zugleich diejenigen deutschen Fürsten, die zu der Krone Englands in einem Bundesverhältnisse standen oder noch in ein solches traten, zu thatsächlichen Verbündeten Preussens. Georg II. schloss eine Reihe von Subsidienverträgen in Deutschland, schon vor der Westminsterconvention am 18. Juni 1755 mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel[1]), dann am 28. August 1756 mit dem Grafen von Schaumburg-Lippe, am 21. September 1756 mit dem Herzoge von Sachsen-Gotha[2]) und im Februar 1757 mit Braunschweig-Wolfenbüttel,[3]) das bisher im französischen Solde gestanden hatte.

Der Kreis der preussischen Bundesgenossen aber erweitert sich noch erheblich, wenn wir diejenigen hinzunehmen, die zwar nicht mit den Waffen die französisch-österreichische Sache bekämpften, — denn dazu war ihre Lage meist zu isoliert, — wohl aber bei den Abstimmungen auf dem Regensburger Reichstage das preussische Interesse vertraten. Es waren dies die protestantischen Reichsstände, mit Ausnahme von Schweden-Vorpommern, Ansbach, Pfalz-Zweibrücken, Mecklenburg-Schwerin und einigen kleineren; hingegen stimmten die Katholiken, wenn auch nicht alle mit gleichem Eifer, sämtlich für Österreich.

Diese Scheidung der Parteien war nicht etwa eine aus der Zeit der Religionskriege überkommene, vielmehr recht jungen Datums. Denn wenn auch herkömmlich die Mehrzahl der katholischen Stände und insbesondere das geistliche Fürstentum am Reichstage in der Regel zu Österreich hielt, so machten doch die bairischen Wittelsbacher, welche sich seit alters im Besitze wichtiger Bistümer, namentlich des Erzstiftes Kurköln befanden, hiervon eine bedeutungsvolle Ausnahme. Seit den letzten Jahren des dreissigjährigen Krieges suchten sie meist ihren Rückhalt an Frankreich, dem Erbfeinde der Habsburger, und der

[1]) Gedruckt bei Brunner (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch., Neue Folge XIII) 205 ff.

[2]) Über diese beiden vgl. Schäfer I 238. Die Verträge mit Ansbach und Würzburg (Schäfer I 105) blieben unwirksam, da diese Staaten sie beim Ausbruch des Krieges kündigten.

[3]) Schäfers Angabe (I 239), dass der Vertrag schon am 5. Oktober 1756 unterzeichnet sei, ist falsch; er widerspricht sich hier, indem er S. 242, 243 die Zeit richtig angibt; vgl. Polit. Corresp. Friedrichs des Grossen XIV 294, 330.

Gegensatz, in den Baiern nebst seinem Anhang dadurch zum Wiener Hofe geriet, hatte sich im spanischen wie in dem erst vor einem Jahrzehnt beendeten österreichischen Erbfolgekrieg zeitweilig zu offener Feindschaft verschärft. Andrerseits hatten bisher auch die Protestanten nicht eine einheitliche Partei in Opposition zum Kaiser gebildet, vielmehr waren die Sympathieen der evangelischen Stände seit dem 1697 erfolgten Übertritt der albertinischen Wettiner zum Katholicismus zwischen Preussen und Hannover geteilt. Diese beiden aber standen seit langem trotz häufiger Verschwägerungen im scharfen Gegensatz zu einander, und zwar hielt Hannover und sein Anhang auf dem Reichstage in der Regel zu Österreich — wie noch Georg II. bisher ein treuer Verbündeter der Kaiserin-Königin gewesen war.

Hier schuf die Convention von Westminster Wandel, Preussen und England standen sich jetzt nicht mehr feindlich gegenüber, sondern hielten als Freunde zusammen. Damit war auch die protestantische Partei im Reiche nicht mehr in sich gespalten.

Ihnen gegenüber befanden sich nunmehr die Katholiken sämtlich auf Österreichs Seite. Der Kurfürst Maximilian III. Joseph von Baiern hatte die Politik seines Vaters nicht fortgesetzt, sondern bald nach dessen Tode Frieden mit Maria Theresia geschlossen, er geriet dann ganz ins Schlepptau Österreichs,[1]) und als er sich 1755 wieder zu Frankreich wandte,[2]) bedeutete dies keine Änderung, weil kurz darauf die Annäherung dieses Staates an den Wiener Hof erfolgte. Auch die Kurpfalz wurde durch ein Bündnis mit Ludwig XV. auf die Seite der Gegner Friedrichs gezogen.[3])

So hatten im wesentlichen p o l i t i s c h e Vorgänge bewirkt, dass Preussen in dem herannahenden Kriege die katholischen Reichsstände zu Feinden, die Mehrzahl der protestantischen zu Freunden bekam. Aber diese eigentümliche Parteigruppierung, vorzüglich der Zusammen-

[1]) Bairischer Subsidienvertrag vom 22. Aug. 1750 mit England, Holland und Österreich, Wenck cod. jur. gent. II 457 ff.; vgl. Recueil des instructions données aux ambassadeurs de France VII (Paris 1889) 313.

[2]) ebend. 319 ff., auf S. 345, 346 ersieht man, dass Frankreich am Münchener Hofe verschiedene Räte und den Beichtvater des Kurfürsten in seinem Solde hatte.

[3]) Schäfer I 53, 269; eine französ. Gesandteninstruktion vom 2. Aug. 1753 sagt vom Kurfürsten Karl Theodor: il étoit porté pour la France, il a donné surtout au Roi des preuves incontestables de son attachement, Recueil VII 465; Pol. Corr. XII 329, XIII 83.

schluss der Evangelischen, war doch auch durch einige Momente wenigstens erleichtert, welche durch die gemeinschaftlichen religiösen Interessen gegeben wurden. Mehrere Ereignisse der jüngsten Vergangenheit hatten Sympathieen und Antipathieen, Hoffnungen und Befürchtungen wesentlich konfessioneller Art in den Gemütern geweckt.

Da hatten die katholischen Fürsten von Hohenlohe kirchliche Veränderungen gegen den Zustand des Normaljahres unternommen und diese auch nicht abgestellt, als 1744 auf die Klage ihrer evangelischen Unterthanen und Stammesvettern, der Grafen von Hohenlohe, ein Reichshofratsurteil gegen sie erging. Das Corpus Evangelicorum nahm sich dieser Beschwerden mit Nachdruck an, es ergriff zum ersten Male — denn bisher war man höchstens zu Repressalien geschritten — das Mittel der Selbsthilfe. Mit Berufung auf den Artikel XVII des Westfälischen Friedens[1]) beauftragte es 1750 die Markgrafen von Ansbach und Baireuth, als kreisausschreibende Fürsten in Franken, mit der Execution des vom Reichshofrate gefällten Urteils. Friedrich II und das hannoversche Ministerium erklärten ihre Bereitwilligkeit das Vorgehen im Notfalle nachdrücklich zu unterstützen, auf dass „der Kaiser wissen möchte, wie mehr Evangelische in Teutschland wären, als in Franken, die sich und die andere nicht unterdrücken lassen würden".[2]) Ansbachische Grenadiere rückten in das Hohenlohische ein, und die Fürsten mussten sich zur Nachgiebigkeit bequemen.[3])

Sodann kam im Oktober 1754 eine neue „Beschwerungsschrift" der bedrängten Evangelischen Österreichs, Steiermarks und Kärntens nach Regensburg; Friedrich II. liess sie in Schlesien publicieren, um den dortigen Protestanten etwaige Sehnsucht nach der Wiederherstellung des österreichischen Regiments zu benehmen.

Das Corpus Evangelicorum aber konnte nicht mehr thun als die Beschwerden im nachdrücklichen Ton

[1]) Osnabrücker Frieden XVII § 6 setzt fest, dass, wenn im Laufe von drei Jahren weder „amicabilis compositio" noch „iuris disceptatio" eine Verletzung des westfäl. Friedens zu beseitigen vermocht hat, die Friedensunterzeichner mit den Waffen das Unrecht abstellen sollen.

[2]) Friedrich II. am 30. Mai 1750, Pol. Corr. VII 390.

[3]) Schauroth, Vollst. Sammlung aller Conclusorum ec. des hochpreisl. Corporis Evangelicorum, Regensburg 1751, 52. I 808 ff., III 965 ff.; Pütter, Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, III (Göttingen 1787) 72 ff.

der christlich-landesmütterlichen Gnade der Kaiserin empfehlen.[1])

Im Februar 1755 liess der Graf von Wied-Runkel, obwohl er gegen eine namhafte Geldsumme seinen Unterthanen versprochen hatte, die Errichtung katholischer Klöster in seinen Landen nicht zu dulden, in Dierdorf den Bau eines Kapuzinerklosters zu; vergeblich waren die Gegenbemühungen des Corpus Evangelicorum.[2])

Dies waren indes doch alles nur kleinere Reibereien, die nun einmal zu dem ständigen Inventar der Regensburger Verhandlungen zählten. Jetzt aber, im Herbst 1754, ward ein Ereignis bekannt, welches das ganze evangelische Deutschland gewaltig erregen musste, der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zur katholischen Kirche. Der junge Fürst war bereits 1749 durch den Kurfürsten von Köln und dessen Oberhofmeister von Asseburg unter eifriger Mitwirkung des österreichischen Gesandten von Pergen in Frankfurt insgeheim zum Übertritt gebracht.[3]) Er gedachte seinen Schritt auch weiter, bis zum Tode seines Vaters, des Landgrafen Wilhelms VIII., geheim zu halten; was um so leichter erschien, als letzterer bereits hoch bei Jahren war. Fünf Jahre hindurch gelang dem Erbprinzen die Täuschung, dann aber, im September 1754, erhielt Wilhelm VIII. von befreundeter Seite die sichere Kunde von dem Geschehenen. Er eilte den Folgen vorzubeugen und nötigte den Sohn im Oktober desselben Jahres eine Urkunde auszustellen, die Hessen vor einer späteren katholischen Propaganda schützen sollte, und die in der That dem künftigen Landgrafen in Religionssachen die Hände völlig band.[4]) Georg II., Friedrich der Grosse, das Corpus Evangelicorum, Dänemark, Schweden und die Generalstaaten erteilten derselben nacheinander 1754 und 1755 ihre Garantie. Dennoch hofften die römische Curie und die Höfe von Versailles und Wien den Erbprinzen zu einem Protest gegen die Reversalien bewegen zu können, da er sie gezwungen unterschrieben habe.[5])

[1]) J. G. Droysen, Gesch. der preuss. Politik, V. Teil, IV 442.

[2]) Herrich, Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum 1753—86. Pütter III 84.

[3]) Hartwig, Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen zum Katholicismus, Kassel 1870; Droysen V[4]. 443.

[4]) Ueber diese Reversalien vgl. Brunner 5 ff., Schäfer I 164 ff.

[5]) Schäfer I 165, Ranke, Urspr. des siebenj. Krieges, S.W. XXX 95. Vgl. auch unten Kap. II.

Diese Umtriebe waren für Preussen — wie wir gleich sehen werden — die erste Veranlassung mit dem Vorschlag einer Union der deutschen evangelischen Fürsten hervorzutreten, um so mehr, als es immer sicherer wurde, dass kein einziger katholischer Reichsstand in dem Streite zwischen Osterreich und Preussen die preussische Partei ergreifen werde. Friedrich hatte zunächst noch gehofft, durch Vermittlung der Engländer den Kurfürsten Clemens August von Köln gewinnen zu können. Die Bundesgenossenschaft desselben musste um so wichtiger erscheinen, als er ausser Köln noch die Stifter Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück inne hatte, am Reichstage also über eine grosse Anzahl von Stimmen verfügte. Nun stand der Kurfürst zwar mit Frankreich in einem langjährigen, wiederholt erneuerten Subsidienverhältnis[1]) war aber im Herbst 1755 anlässlich eines Etikettenstreites mit einem französischen Diplomaten gegen den Hof von Versailles verstimmt.[2]) Seit dem März 1756 liess der preussische König daher wiederholt die englische Regierung durch Michell, seinen Geschäftsträger in London, auf die Möglichkeit und die Wichtigkeit eines Vertrages mit diesem Kirchenfürsten aufmerksam machen;[3]) er selbst stellte dem englischen Gesandten Mitchell gleichfalls die Vorteile eines solchen Bündnisses vor,[4]) namentlich bemerkte er, dass das Erzstift die Etappenstrasse für die Franzosen nach Hannover sein werde; sei also der Kurfürst mit England verbündet, so werde er den Durchzug verweigern und zu verhindern suchen. Ein englischer Katholik müsse als Gesandter nach Bonn gehen, derselbe könne mit Geschicklichkeit und einigem Gelde den dortigen Hof gewinnen. Der Vorschlag Friedrichs ward nicht ausgeführt; das wenige, was geschah — wie die auf Veranlassung Asseburgs seitens des Kapitels an den Erzbischof gerichtete Aufforderung zur Neutralität[5]) — blieb unwirksam. Beim Kurfürsten selbst war der ebengenannte preussische Parteigänger Asseburg in Ungnade gefallen.[6]) Und so wandte sich denn nach Ausbruch des Krieges

[1]) Subsidienverträge Kölns mit Frankreich vom 4. Juli 1746, 1. März 1751 u. 26. Dec. 1753, vgl. Schäfer I 53.

[2]) Pol. Corr. XII 27.

[3]) an Michell 11. März, 13. u. 18. April, 8. Juni 1756; Pol. Corr. XII 184, 263, 276, 391.

[4]) Mitchells Berichte d. d. 14. Mai u. 23. Juli 1756; Pol. Corr. XII 329, XIII 100.

[5]) Pol. Corr. XIII 186.

[6]) Pol. Corr. XII 248.

Clemens August mit Entschiedenheit auf die Seite Frankreichs und Österreichs.[1])

Als es nun von Tage zu Tage gewisser wurde, dass Friedrich ausschliesslich auf die Bundesgenossenschaft von protestantischen Reichsfürsten rechnen konnte, versäumte er nicht die nötigen Schritte zu thun, um sie in ein unmittelbares Bündnis hineinzuziehen; er wollte für dasselbe nicht nur diejenigen gewinnen, die an seiner Seite fochten, sondern womöglich auch die Stände, welche ihre Sympathieen nur bei den Abstimmungen in Regensburg betätigten. Zu diesem Zwecke wandte er sich an das gemeinsame protestantische Bewusstsein, dass durch die oben geschilderten Vorgänge wach gerufen war und nunmehr vollends durch die österreichisch-französische Allianz beunruhigt wurde. Friedrich II. wollte solchen Gefahren gegenüber als der Schutzherr der evangelischen Sache Deutschlands erscheinen; darum trug er auch dafür Sorge, dass Österreichs „unbilliges Verfahren gegen die Evangelischen"[2]) mit allen Einzelheiten aufs neue im Reiche bekannt wurde; um Preussen als den Hort des Protestantismus sollten sich dessen Bekenner scharen.

Kam die Union zustande, so ergaben sich daraus mannigfaltige Vorteile für König Friedrich. Einmal musste schon die Thatsache des Bündnisses an sich nach einem Ausdruck Friedrichs II. „Tableau machen", dafür sorgten „die Vorurteile Europas, dem der blosse Name eine Allianz Eindruck macht".[3]) Sodann aber bot das Bündnis vielleicht Gelegenheit ein Eingreifen des Reichs in den Krieg zu Gunsten Österreichs zu verhindern oder zu erschweren. Und darauf gab Friedrich viel, er fürchtete natürlich weniger die Soldaten der Reichsarmee als den üblen moralischen Eindruck, den eine Reichskriegserklärung machen würde; er wollte nicht als Reichsfeind erscheinen; mit der Königin von Böhmen führe er Krieg,

[1]) Nach Berichten des preuss. Residenten in Köln sah der Erzbischof mit einer Art Kreuzzugbegeisterung „der nahe bevorstehenden Ausrottung der Protestanten entgegen". (Berichte Ammons vom 19. Juli u. 24. Sept. 1756, vgl. Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., Bd. III bearbeitet von Krauske, S. 236.)

[2]) „Unbilliges Verfahren des Erzhauses Österreich gegen die Evangelische" ist der Titel einer auf Befehl Friedrich des Grossen vom Kammergerichtsrat Kahle sehr geschickt abgefassten preussischen Staatsschrift, Oktober 1756 in deutscher, französischer und lateinischer Sprache erschienen; vgl. Preuss. Staatsschr. III 234 ff.

[3]) So urteilt Friedrich über die Wirkung selbst solcher Bündnisse, die nur „eine Anhäufung von Worten ohne Seele" sind. Koser I 180.

nicht mit dem Kaiser, hat er immer wieder erklären lassen.[1]) Kam es aber doch zum Reichskrieg, so konnte die also in einem Bündnis zusammengefasste preussisch-protestantische Partei die Bildung der Reichsarmee verschleppen, der Stellung der Contingente sich in ihrer Mehrheit entziehen; auch wäre es Preussen möglich gewesen, in den Ländern der verbündeten Stände Werbungen anzustellen und vielleicht sogar von ihnen unmittelbare militärische Hilfe zu erlangen.

Mit den protestantischen Ständen Bündnis, gegenüber den katholischen und dem Reich als solchem Neutralität, das waren die Gesichtspunkte von Friedrichs Reichspolitik beim Beginne des Krieges.[2])

Kapitel II.

Die Unionsverhandlungen vom Mai 1756 bis zum Januar 1757.

Schon im Mai 1756 machte die preussische Unionspolitik den ersten Anlauf. Gerade damals traten zwei neue Momente hervor, die geeignet waren, die deutschen Protestanten in Unruhe zu versetzen, zumal da die wenigsten die wahren Triebfedern der Politik der Grossmächte voll durchschauen konnten. Das war zunächst der Abschluss des Bündnisses zwischen Österreich und Frankreich am 1. Mai, sodann aber ein neuer Zwischenfall in der Conversionsgeschichte des hessischen Erbprinzen.

---

[1]) Z. B., am 3. November 1756 erklärte Plotho in Regensburg: „Se. Kön. Majestät sind mit dem Kaiser und dem Reich in keinen Krieg verwickelt". Beiträge zur neueren Staats- und Kriegsgeschichte [sogenannte Danziger Beiträge] II 150. 1761 scheiterte der Congress von Augsburg daran, dass Preussen und England keinen Gesandten des Kaisers zulassen wollten, „parce qu'on avait fait la guerre à l'Impératrice-Reine et non pas au chef de l'Empire". So Friedrich in der Histoire de la guerre de sept ans Œuvres, V 107; Schäfer II² 395.

[2]) Man könnte vielleicht einwenden, dass, wenn Preussen eine protestantische Union abschloss, doch notwendiger Weise die katholischen Stände ins feindliche Lager gedrängt wurden, indes sollten, wie wir unten sehen werden, die Artikel, die den Schutz der evangelischen Religion aussprachen, g e h e i m gehalten werden, so dass sich das Bündnis dem Nichteingeweihten als kein specifisch protestantisches charakterisierte.

Vor einem Jahr, im April 1755 hatte — wie oben angedeutet — Frankreich durch seinen Gesandtschaftssekretär Champeaux in Hamburg den Prinzen Friedrich zum Bruch der Assekurationsakte aufgefordert und ihn dabei des Schutzes Ludwigs XV. versichert. Besorgt teilte der Landgraf diese Äusserungen den preussischen Ministern mit — aber diese glaubten damals ebensowenig wie ihr König, dass Frankreich wirklich die Religionsreversalien anfechte, sie schoben den Vorfall auf den unbefugten Übereifer des jungen, noch wenig erfahrenen Champeaux.[1]) Der König liess daher einfach dem französischen Gesandten in Berlin davon Mitteilung machen — wie erstaunte er aber, als ihm kurz darauf aus Paris gemeldet wurde, dass auch Rouillé, der Staatssekretär des Auswärtigen, die Akte für ganz nichtig erklärte, da sie gegen den westfälischen Frieden verstosse.[2])

Jetzt, im Frühjahr 1756, erfolgten weitere, wie der Erbprinz selbst sagte, unglaubliche Intriguen, diesmal seitens des Wiener Hofes, um ihn von Berlin, wo er ins preussische Heer eintreten wollte, wegzulocken[3].) Anfang April trat dann bei Gelegenheit einer Rundreise des Würzburger Domherren Fechenbach an verschiedene katholische Höfe in Regensburg das Gerücht auf, dass dieser Mann an der Herstellung einer katholischen Liga arbeite,[4]) welche besonders „die von des regierenden Landgrafen von Hessen-Kassel Liebden unter respectabler evangelischer Puissancen Garantie gemachten Arrangements zur Conservirung der protestantischen Religion in Dero Familie und Landen bouleversieren“[5]) wolle. Baiern, Würzburg und Bamberg betrieben diesen Plan

---

[1]) Pol. Corr. XI 143.

[2]) ebend. 172, 173. Brunner 14, 17. Erich Meyer (Maria, Landgräfin von Hessen, geborene Prinzessin von England. Gotha 1894 S. 120) sagt, die Bestimmung in der Assekurationsakte, dass Hanau von Wilhelm VIII. direkt an seinen ältesten Enkel übergehen sollte, sei in der That ein wunder Punkt, da im westfälischen Frieden immer dem ältesten Sohne des regierenden Hauses die ungeteilte Erbfolge verbürgt worden wäre. Allein die Festsetzung des Osnabrücker Friedens (XV § 15), wonach in Hessen-Kassel und Darmstadt das ius primogeniturae gelten soll, ist meines Erachtens dadurch nicht verletzt; bezüglich Hanaus lag auch noch der Präcedenzfall aus dem Jahre 1736 vor, wo diese Grafschaft nicht an den Landgrafen Friedrich I., sondern an dessen jüngeren Bruder Wilhelm kam. (Hartwig 37.)

[3]) Schäfer I 166. Der kaiserliche Hof hatte die Absicht, die Reversalien umzustossen, noch 1762 nicht aufgegeben, vgl. Brunner 72.

[4]) Bericht Plothos vom 8. April, Pol. Corr. XII 289, 291.

[5]) Friedrich II. an Plotho 24. April, Pol. Corr. XII 291.

und suchten auch den kaiserlichen Hof dafür zu gewinnen: so meldeten die preussischen Gesandten aus Regensburg und Wien.[1]) Hinsichtlich der geistlichen Höfe Süddeutschlands verhielt es sich in der That so, denn der Bischof von Speier forderte in jenen Tagen, dass „die katholischen Stände sich fest zusammensetzen und dem kaiserlichen Hofe sich mit Bestand anschliessen möchten", um „dem von dem Corpus Evangelicorum geübten Unwesen" entgegenzutreten.[2])

Solche Nachrichten und Vorgänge mussten natürlich Beunruhigung erregen, und diese suchte sich nun Preussen zu nutze zu machen, indem es durch ein vertrauliches Schreiben im Mai 1756 den Höfen von Hannover, Kassel und Gotha die Bildung einer evangelischen Union nahelegte.[3]) Es scheint nicht, dass die Anregung für damals schon irgend welche Wirkung hatte. Selbst Hessen, in dessen Interesse ein solcher Schritt am ersten lag, und dessen Minister Friedrich August von Hardenberg wenige Monate später eifrig für dasselbe Werk eintrat, fürchtete damals durch einen solchen Schritt die feindlichen Mächte zu reizen und hielt eine bewaffnete Neutralität der verschiedenen Kleinfürsten für hinreichend, den drohenden Stürmen zu begegnen.

Doch die preussische Regierung trug Sorge, dass der Plan an einer anderen Stelle weiter gefördert wurde; sie liess ihn in Regensburg am deutschen Reichstage befürworten, wo ein Zusammengehen mit den übrigen protestantischen Ständen für sie dringend nötig war. Ein Erlass des Kabinetsministers Finckenstein vom 29. Juni 1756[4]) wies den kurbrandenburgischen Comitialgesandten Erich Christoph von Plotho darauf hin, dass der Wiener Hof „bei Gelegenheit der Religionsveränderung des Erbprinzen von Hessen-Cassel Lbd. aus Hass gegen die von Deroselben ausgestellten Assecurationsacte . . . eine formidable Ligue zwischen sich und denen mächtigsten und vornehmsten katholischen Fürsten des Reiches formiren" wolle, auch „damit umgehe die Kron Frankreich in dieses Concert zu ziehen". Hierauf seien mit „Delikatesse und Behutsamkeit" diejenigen protestantischen Reichstagsgesandten aufmerksam zu machen, „von deren guten Ge-

[1]) Bericht Klinggräffens vom 8. Mai, ebenda 339.

[2]) Schreiben des Bischofs von Speier an den von Würzburg, d d. 22. März 1756, Schäfer I 166, 167.

[3]) Hardenberg 141, Brunner 84.

[4]) M. Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche III 654.

sinnung und Diskretion" Plotho versichert sei, damit die Fürsten und Stände derselben veranlasst würden, „auf ihrer Hut zu sein" und „sich mit einander . . . auf alle nur ersinnliche kräftige Art zu vereinigen, um . . . die gefährliche Desseins des römisch-kaiserlichen Hofes zu hintertreiben." Doch sollte der Gesandte „nicht anders als de concert mit dem dort anwesenden königlich grossbritanischen kur-hannoverschen Ministre" vorgehen.

Plotho wirkte alsbald in der ihm vorgeschriebenen Richtung, doch blieb seine Thätigkeit der Gegenpartei nicht lange unbekannt. Ein Circularrescript des Wiener Hofes vom 24. Juli sucht „das erdichtete Vorgeben", Österreich und Frankreich hätten im Versailler Bündnis insgeheim „über die völlige Unterdrückung des protestantischen Religionswesens" und den Uebertritt des Erbprinzen von Hessen-Kassel Verabredungen getroffen, zu widerlegen, zumal demselben der Antrag beigefügt werde „ermeldte protestantische Höfe zu einer gemeinsamen Verbindung wider uns reichsgesetzwidrig zu vermögen." Eine religiöse Gefahr sei nicht vorhanden, demnach auch kein Grund für „die von Regenburgischen Comitialministern hauptsächlich mit betrieben werdende protestantische Unionsidee."[1])

Plotho hatte, wie ihm befohlen, sich zunächst mit dem kurbraunschweigischen Comitialgesandten Ludwig von Gemmingen ins Einvernehmen gesetzt. Dieser ging auf seine Ausführungen ein und unterstützte seitdem den preussischen Plan eifrig; er schrieb am 12. Juli 1756 an seine Regierung, dass es für die evangelischen Stände nötig sei, wegen der Religionssachen eine Verbindung unter sich zu machen. Dort in Hannover aber war man viel bedächtiger.

Wir müssen einen Augenblick hier inne halten, um die dortigen Verhältnisse kurz zu betrachten, da Hannovers Verhalten, als das des nächst Preussen grössten protestantischen Staates in Deutschland, für das Zustandekommen des Projektes von entscheidender Bedeutung sein musste.

Bei der Abwesenheit des Herrschers wurde das Land von den „Königlich grossbritannischen zur kurfürst-

[1]) Danziger Beiträge I 173; Preussische Staatsschriften III 92, 93. In der That enthalten auch die Geheimartikel des Versailler Bündnisses vom 1. Mai 1756 (abgedruckt bei Schäfer I 584 ff.) k e i n e auf die Religion bezügliche Bestimmung. Die Erneuerung und Erweiterung desselben vom 1. Mai 1757 garantiert sogar ausdrücklich den westfäl. Frieden (Schäfer I 589).

lich braunschweigisch-lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räthen" verwaltet. Damals waren es neun,[1]) an deren Spitze, zwar nicht dem Titel aber der Geltung nach, der Kammerpräsident Gerlach Adolf von Münchhausen, der Begründer der Universität Göttingen, stand.[2]) Das Kollegium berichtete alle Vorgänge nach London und musste bei wichtigen Angelegenheiten erst von dort die königliche Approbation einholen, ein Umstand, der den Geschäftsgang sehr verlangsamte. Den Vortrag beim Monarchen hielt als Chef der deutschen Kanzlei in London Philipp Adolf von Münchhausen, der Bruder des Kammerpräsidenten. Die Geheimräte waren an das alte politische System, an das Zusammengehen Hannovers mit Österreich, gewöhnt, den politischen Umschwung, den die Convention von Westminster mit sich brachte, wollten sie nicht verstehen; sie verspürten daher wenig Neigung, in dem schon ausgebrochenen englisch-französischen und dem bevorstehenden preussisch-österreichischen Kriege entschieden auf die Seite Englands und Preussens zu treten. Bis in den April 1757 haben sie mit Österreich über eine Neutralität des Kurfürstentums unterhandelt, und ihre Schuld ist es nicht gewesen, dass dieselbe nicht zustande kam. Namentlich war der Chef der Kriegskanzlei von Schwicheldt entschieden gegen jede Hinneigung auf Preussens Seite.[3])

Bei solchen Bestrebungen musste das preussische Unionsprojekt, das ihnen jetzt ihr andersgearteter, nämlich stark antiösterreichisch gesinnter Comitialgesandter vorlegte, nicht gerade einladend erscheinen, sie hätten ja durch eine Förderung desselben Partei ergriffen, was sie gerade, solange wie irgend möglich, vermeiden wollten. Sie beschieden also am 1. August Gemmingen: „weil durch den Antrag einer Zusammensetzung unter den Evangelischen gerade dasjenige, was man vermeiden will, nämlich eine Ligue unter den Catholischen veranlasst werden würde, so wird derselbe sich hüten, die Idee

[1]) Die Namen siehe bei W. von Hassell, Die schlesischen Kriege und das Kurfürstentum Hannover; Hannover 1879, S. 247.

[2]) Die Gründe, warum er und nicht der älteste Geheimrat von Wrisberg die Leitung hatte, siehe bei Hassell 249. Münchhausen ward durch königliche Ernennung vom 17. September 1764 Premierminister, das königl. Rescript ist abgedruckt Hardenberg 260. Gewöhnlich wird falsch angegeben, Münchhausen sei erst 1765 erster Minister geworden; so Allg. Deutsch. Biographie XXII 732.

[3]) Schäfer I 243; Grünhagen in Zeitschrift für preuss. Geschichte XII 608 ff; Hassell 274, 279, 283.

hievon kommen zu machen oder zu unterstützen". Diese Weisung fand auch die Billigung Georgs II.[1])

Besseren Erfolg hatten die preussischen Vorstellungen inzwischen in Kassel gehabt; in den Anschauungen des Landgrafen, wie seines Ministers Hardenberg vollzog sich dem vorliegenden Projekt gegenüber ein Umschwung. Wir sehen sie von jetzt ab stets mit Wärme dafür eintreten. Am 12. August schreibt Hardenberg in diesem Sinne an den Kammerpräsidenten von Münchhausen:[2]) „Sollte, wie es das Ansehen hat, für das protestantische Wesen etwas zu befürchten stehen, so dürfte das ausgiebigste Mittel sein, auf Errichtung einer Union zwischen den evangelischen Ständen den Bedacht zu nehmen". Aber kühl wies Münchhausen dies am 13. September ab: „die Meinung hiesigen Ortes ist nicht die, öffentliche Veranstaltungen zu machen oder eine Liga zu bilden mittelst Zusammenbringung verschiedener Truppen, welche beide Objekte unsere Absicht keineswegs sind, sondern unser bei dem Landgrafen gemachtes Ersuchen geht nur dahin, wie viel Truppen derselbe zu stellen glaube, wenn Frankreich . . . in hiesige Lande einzubrechen intendirte.[3])

Friedrich II. hatte unterdessen gegen Ende des August den Krieg mit der Besetzung von Sachsen begonnen. Darauf erliess der Kaiser nicht nur an ihn ein Dehortatorium, sondern auch zugleich, ohne vorher die Einwilligung des Reichstages einzuholen, an alle brandenburgischen Kriegsleute Avocatoria, die ihnen geboten, ihre Fahnen und Dienste zu verlassen.

Im Hinblick auf dies eigenmächtige kaiserliche Verfahren[4]) sandte wohl im Einverständnisse mit Hardenberg, der gothaische Geheimrat von Keller, dessen Herzoge der Kaiser die Ausführung seiner Massregeln im obersächsischen Kreise aufbürden wollte,[5]) nach Hannover und Kopenhagen Ende September ein Gutachten, in welchem er ausführte, dass, obwohl Preussens Vorgehen reichsgesetzwidrig sei, der Wiener Hof in seiner eigenen Sache

---

[1]) Geheimräte an Gemmingen, 1. August 1756; Geheimräte an Georg II., 3. August; Antwortschreiben Georgs, 13. August. H. A.

[2]) Brunner 85.

[3]) Hardenberg 143.

[4]) Vgl. unten S. 25 ff.

[5]) Reichshofratsconclusum d. d. 22. October, siehe in Danziger Beiträge II 66, und in Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Krieges in Teutschland auf das Jahr 1756. Frankfurt und Leipzig 1757, S. 255. (Wir citieren das Werk, dessen spätere Bände „Teutsche Kriegs Canzley" betitelt sind, im folgenden als Kriegs Canzley I.)

nicht so geschwinde verfahren dürfe, und da zu befürchten sei, dass er zum Nachteil der Religionsverfassung eine Achtserklärung durch die maiora betreibe, so sei ratsam, dass die evangelischen Stände sich eines voti communis verglichen und am Ende, wenn es die Not erfordere, eine Unio armata errichteten. Während der dänische Hof diese Vorschläge Gothas ganz abwies,[1]) war Münchhausen nicht mehr völlig unzugänglich für solche Erwägungen; er sagt in einer für seine Kollegen bestimmten Aufzeichnung vom 2. Oktober, dass ein Zusammentreten der Evangelischen „in causa mere politica zur Conservation eines Mitstandes, dessen Ruin sie ohnfehlbar in die äusserste Gefahr setzet, bei gegenwärtigen Umständen, und solange wir keine bessere Alliirte haben, viele Attention" verdienet. Demnach erklärte er, sowie der Geheimrat von Behr, dass, wenn der Kaiser versuchen werde, den König von Preussen durch maiora in die Acht zu erklären, man zu einer itio in partes schreiten müsse; von Schwicheldt und von dem Bussche dagegen waren in jedem Fall gegen einen solchen Schritt, da er einen Religionskrieg veranlassen würde. Man antwortete schliesslich nach Gotha, dass man eine Achtserklärung nach Möglichkeit behindern werde, auf den Unionsgedanken jedoch ging man nicht ein.[2]) Diese ablehnende Haltung rechtfertigen die Geheimräte in einem Bericht vom 12. Oktober ihrem Monarchen gegenüber durch folgende für ihre Politik sehr charakteristische Gründe; erstens lehre die Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, „dass selbiges sich niemals besser befunden habe, als bei einer engen Verbindung mit dem Hause Österreich, und dass diese Verbindung vor dasselbe die natürlichste sei;" zweitens sei nicht abzusehen, welchen Vorteil das hannoversche Kurhaus vom brandenburgischen, „welches demselben in mancherlei Gelegenheiten öffentlich und heimlich Hinderung gemachet hat", zu erwarten habe; drittens sei es besser „einen mächtigen Herrn in der Ferne als in der Nähe zu haben".

Bei dieser Haltung der Hannoveraner gab man in Berlin wie in Kassel und Gotha die Versuche, sie für den Bündnisplan zu gewinnen, vorläufig auf; erst am 30. December 1756 regte es Hardenberg aufs neue bei Münch-

[1]) Bernstorff an Münchhausen, 30. Oktober 1756, H. A.

[2]) Geheimräte an Georg II., 12. Oktober; Geheimräte an Gemmingen, 17. Oktob.; Georgs II. Approbation an die Geheimräte, 19. Oktober. H. A. vgl. Keller an Hardenberg, 17. Oktober; Hardenberg 145.

hausen an, dahin zu wirken, dass die Evangelischen „d'accord" wären[1]), auch diesmal ohne Erfolg.[2])

Fragen wir uns, warum gerade diese Kleinstaaten das Projekt so eifrig betrieben. Gewiss fehlte es bei ihnen nicht an Befürchtungen für das Bekenntnis — besonders in Kassel —, aber so ernstlich, wie sie vorgaben, waren religiöse Interessen nicht gefährdet. Vielmehr trieben wohl die allgemeinen politischen Wirren, die Drohungen von Kaiser und Reich sie an, in einer festen Union mit Friedrich dem Grossen und Georg II. Schutz und Rückhalt zu suchen. Endlich war auch der Wunsch an der grossen Politik selbständig Anteil zu nehmen mit im Spiele. Durch die Überlassung ihrer Truppen an England war die politische Wirksamkeit dieser Staaten ziemlich lahmgelegt, höchstens in den Abstimmungen zu Regensburg konnte sie hervortreten. Der Landgraf von Hessen-Kassel wenigstens wollte aus dieser seiner Stellung eines blossen Gefolgsmannes der Engländer heraus und mit ihnen in die Reihe der kriegführenden Staaten treten, um, wie er selbst sagt, „partie contractante dans la grande alliance" zu sein, und, was das wichtigste war, als solche auch später beim Frieden berücksichtigt zu werden.[3]) Denn Gedanken an Landerwerb lagen ihm nicht fern; gleich Georg II. hoffte er auf Zuwachs durch Säkularisationen. Wie 1744 beim Eintritt in die Frankfurter Union seine Politik auf Vergrösserung seines Territoriums ausging,[4]) so war auch

[1]) Brunner 85.

[2]) Münchhausen an Hardenberg. 3. Januar 1757, Hardenberg 148.

[3]) Brunner 83, Hardenberg 205.

[4]) Damals war Wilhelm VIII. noch Prinz, hatte aber für seinen älteren Bruder Friedrich I., König von Schweden, die Leitung der hessischen Angelegenheiten. Als nun die Verhandlungen betreffs einer Union in Fluss kamen, sandte er im April 1744 ein „Project geheimen Bündnisses" (Pol. Corr. III 113, 114) nach Berlin ein. Er fordert hierin, dass Preussen und die übrigen Alliierten sich verpflichten, beim Friedensschluss für Hessen-Kassel „nicht nur die Churwürde" zu verlangen, sondern auch, „sofern es in Teutschland zu einer Säcularisation kommet, das Bistum Paderborn. . . die Abteien Fulda und Corvey, und was dazu gehöret, benebst denen in Hessen gelegenen vier geringen churmainzischen Städten", oder aber es sollten ihm „die Reichsstädte Mühlhausen, Wetzlar, Friedberg und Frankfurt a. M. . . . eingeräumet" werden, „obangeregte vier in Hessen gelegene geringe Städte und Dörfer aber wie auch das Eichsfeld gegen ein anderwärts herzunehmendes Äquivalent von dem Erzstift Mainz ertauscht und ebenfalls dazu geschlagen werden". Friedrich II. erklärte damals, er sei bereit, hierüber den geforderten Vertrag mit Hessen abzuschliessen, falls Frankreich und der Kaiser in die Forderungen willigten. (Pol. Corr. III 113, 137). Bei diesen scheinen Hessens Wünsche nicht

jetzt sein höchster Wunsch und das letzte Ziel seines Strebens Landerwerb[1]), und als Mittel hierzu sollte ihm wieder die Gründung der Union dienen. Im Falle eines vollkommenen Sieges musste ja einem solchen protestantischen Fürstenbund der Gedanke an Schwächung der katholischen Partei durch Säkularisationen sehr nahe liegen, und deshalb vor allem trat der Landgraf und sein Minister für diesen Plan des preussischen Königs so warm ein.

Erst zu Anfang des Jahres 1757, als vom Reiche die Exekution gegen Friedrich beschlossen wurde, sollten dem Plane sich grössere Aussichten eröffnen.

Kapitel III.

Das Vorgehen des Kaisers und des Reiches gegen Preussen.

Auf die Anzeige des Kurfürsten Friedrich August von dem preussischen Einmarsch in Sachsen hatte Kaiser Franz die Angelegenheit dem Reichshofrate überwiesen, „auf dass dieser . . . weiter anrate, was Se. Kaiserliche Majestät denen Reichsgesetzen gemäss verfügen könnten".[2]) Auf den Rat und die Begutachtung dieses Reichsgerichtes erliess dann der Kaiser am 13. September jenes Dehortatorium, worin er dem König befahl „von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und . . . Überziehungen derer chursächsischen und anderer Reichslanden ohn Anstand abzustehen, die Kriegsmannschaft alsbald ab- und zurückzuführen . . . und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich zu erstatten".

volle Erhörung gefunden zu haben; immerhin schloss Friedrich II. am 27. Juli 1744 ein Bündnis mit Hessen, in welchem er ihm die Kurwürde und das Herzogtum Brabant oder für letzteres ein „hinlängliches Äquivalent an Land und Leuten" zusicherte (veröffentlicht von Lehmann, Histor. Zeitschrift Bd. 69 S. 74). Die politische und militärische Lage änderte sich aber bald darauf so, dass dergleichen Aussichten Hessens völlig schwanden.

[1]) Vgl. die bei Brunner 84 erwähnte Instruction für den hessischen Geschäftsträger Alt aus dem April 1757.

[2]) So das kaiserl. Hofdekret, de dato 14. Sept., dictat. 20. Sept., Kriegs Canzley I 65, 66; Danziger Beiträge I 272.

Gleichzeitig erging das ebenfalls schon erwähnte Avocatorium, das den Offizieren und „insgemein allen Kriegsleuten zu Ross und Fuss“ der im Marsch befindlichen „churbrandenburgischen Völker“ befahl, ihre „zur Empörung führende Fahnen, Dienste und Bestallung zu verlassen“, da der Kaiser sie hiermit von ihren dem Könige von Preussen „vorhin geleisteten Eiden und Pflichten“ entbinde. Ein drittes Mandat ordnet Publikation und Affigierung der Avocatoria in den Reichslanden an. Ein kaiserliches Hofdekret vom 14. September teilte die drei Verfügungen dem Reichstage mit. Ähnliche kaiserliche Erlasse folgten am 9. Oktober,[1]) nämlich ein neues Dehortatorium an Friedrich und Monitoria, Excitatoria et Inhibitoria an die kreisauschreibenden Fürsten, dass sie Zuzug zu den preussischen Truppen und deren Werbungen verhindern, dagegen Sachsen und Böhmen unterstützen sollten.

Die preussische Regierung und namentlich ihr Comitialgesandter Plotho erhob gegen alle diese Verfügungen wiederholt energischen Protest, so am 2. Oktober[2]), 4. Oktober[3]), 30. Oktober[4]), 3. November[5]), am ausführlichsten im Promemoria vom 10. December.[6]) Darin wird dem Kaiser und dem Reichshofrat vor allem das Recht bestritten, ohne vorher eingeholtes Gutachten der Reichsstände die brandenburgischen Truppen zu avocieren. Der Reichstag hingegen sprach in dem Reichsgutachten vom 17. Januar 1757, in welchem er den Reichskrieg gegen Preussen beschloss, dem Kaiser „vor die zur Herstellung

---

[1]) de dictat. 18. Oktober, Kriegs Canzley I 202 ff.

[2]) Circularschreiben, Kriegs Canzley I 154 ff., Preuss. Staatsschriften III 207.

[3]) Promemoria Plothos, Kriegs Canzley I 167, Preuss. Staatsschriften III 201.

[4]) Schreiben Königs Friedrichs an den Reichstag, Kriegs Canzley I 534, Danziger Beiträge II 133, Preussische Staatsschriften III 502.

[5]) Promemoria Plothos, Kriegs Canzley I 395, Preuss. Staatsschriften III 526.

[6]) Promemoria Plothos, Kriegs Canzley I 585; Plotho hatte ausserdem anonym eine Staatsschrift gleicher Tendenz unter dem Titel „Patriotische Gedanken“ geschrieben, Preuss. Staatsschr. III 455. Die Abhandlung des hallischen Professors Steck dagegen von der „Abrufung der in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Reichsglieder“ (Kriegs Canzley I 880) ist trotz der Angabe „unter Sr. Kön. Maj. in Preussen Allerhöchsten Approbation und auf Dero Special-Befehl“ dem Ursprung nach keine Staatsschrift (vgl. Preuss. Staatsschr. III S. XVII). Sie gibt übrigens, S. 889, zu, dass wenn ein Reichsstand „einen so offenbaren Friedbruch begangen hat, dass er ihn nicht mehr zu rechtfertigen vermag“, Avocatoria ohne weiteres erlassen werden können.

der gemeinen Ruhe geschehene reichsväterliche Verwendung“ seinen Dank aus, bat ihn, „in dem eingeschlagenen Weg der obristrichterlichen Verfügungen“ fortzufahren und erkannte sie damit als rechtmässig an.

Die neueren Darstellungen schliessen sich der preussischen Auffassung an, nach der das Vorgehen des Kaisers, der Erlass der Avocatorien ohne Hinzuziehung der Stände, widerrechtlich war; so Huschberg,[1]) dann mit besonderer Schärfe Schäfer [2]) und noch neuerdings Thudichum.[3])

Da aber bei allen diesen Forschern eine eingehendere Untersuchung der Rechtsfrage fehlt, müssen wir, bevor wir in der Erzählung fortfahren, das Verfahren des Kaisers an den Reichsgesetzen prüfen und vor allem auch die Präcedenzfälle heranziehen.

Friedrichs Einmarsch in Sachsen war unzweifelhaft ein Landfriedensbruch. Der westfälische Friede, den die Wahlcapitulation des Kaisers Franz im Artikel II § 3 ausdrücklich anerkennt, bestimmte: nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed quid controversiae sive iam exortum sit sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, secus faciens reus fit fractae pacis.[4]) Friedrich konnte also, wenn er sich von seinen Mitständen Sachsen und Böhmen bedroht glaubte, diese bei einem der beiden Reichsgerichte verklagen; er durfte sie nicht angreifen. Der Umstand, dass Böhmen gänzliche Exemption von der Reichsgerichtsbarkeit in Anspruch nahm,[5]) — nachweislich anerkannt ist dieselbe in dieser Ausdehnung nicht,[6]) — kann seinen Einfall in Sachsen gar nicht, ja bei dem generellen

[1]) Huschberg-Wuttke, Die drei Kriegsjahre 1756, 57, 58. Leipzig 1856, S. 59.

[2]) Gesch. des siebenjähr. Krieges I 251: „es waren damit die Satzungen der Wahlcapitulation des Kaisers Franz und alles Rechtsherkommen einfach mit Füssen getreten“.

[3]) F. Thudichum, Der Achtsprocess gegen Friedrich den Grossen und seine Verbündeten 1757 und 58, in der Festschrift der Tübinger Juristen-Facultät für R. v. Ihering. Tübingen 1892.

[4]) Osnabr. Frieden Art. XVII § 7, Münsterer Frieden XVI § 116. Nur Notwehr rein defensiver Natur war den angegriffenen Reichsständen erlaubt (Reichsabschied von 1555 § 54); sodann, wenn bei Vergehen gegen den westfäl. Frieden der Rechtsweg, nachdem man ihn beschritten hatte, nichts geholfen hatte, war Selbsthilfe gestattet (vgl. oben S. 13 Anm. 1); im übrigen war dieselbe streng verboten [Jüngster Reichsabschied § 193].

[5]) Preuss. Staatschriften III 528 unten, Thudichum 167.

[6]) vgl. J. J. Moser, Von der teutschen Justizverfassung I 342 ff.

Verbot des westfälischen Friedens auch nicht den in Böhmen rechtfertigen. Der weitere Einwand Thudichums (S. 166), dass die Reichsgerichte nicht von Preussen angerufen werden konnten, da der Angriff auf dasselbe noch nicht erfolgt war, ist nicht stichhaltig. Denn die Reichsgesetze kannten auch den Begriff eines heimlichen Landfriedensbruches, dessen man sich durch Aufrichtung von Conspirationen und verbotenen Bündnissen schuldig machte.[1]) Hieraufhin hätte Friedrich seine deutschen Gegner belangen können, wobei ihm frei stand, wenn ihm die Jurisdiction des Reichshofrates nicht unparteiisch zu sein schien,[2]) sich an das Kammergericht zu wenden; er that dies nicht, griff vielmehr zur Selbsthilfe und machte sich so selbst des Landfriedenbruchs und zwar des offenen schuldig.[3])

Wie war nun gegen den Landfriedensbrecher zu verfahren? Hierüber geben die Kammergerichtsordnungen Anweisung; die letzte vom Reiche angenommene Ordnung, die von 1555, wie die im Jahre 1603 entworfene, welche zwar nicht formaliter aber doch materialiter vim legis bekam,[4]) bestimmen beide in gleicher Weise:[5]) „Ob sich zutrüge, dass jemand diesem Landfrieden zuwider den anderen mit Heereskraft überziehen würde, sollen und wollen Wir als Römischer Kaiser alsdann oder aber Unser Kaiserlich-Cammergericht, auf Ansuchen des, der

---

[1]) J. J. Moser, Von den teutschen Reichstagsgeschäften 691, 692.

[2]) Preuss. Staatschr. III 528, Kriegs Canzley I 399.

[3]) Diese Beurteilung ist natürlich nur vom Standpunkte des ius strictum des heiligen römischen Reiches gemacht. Die Frage, ob Friedrich moralisch zu seinem Vorgehen berechtigt war, ist hinsichtlich des Verfahrens gegen Österreich unbedingt zu bejahen, wie ja selbst A. v. Arneth (Maria Theresia IV 491) zugibt: „dass König Friedrich, nachdem er die unumstössliche Gewissheit erlangt hatte, dass solche [Eroberungs-] pläne nicht nur beständen, sondern ihrer Ausführung nahe wären, dieselbe nicht stillsitzend abwartete, sondern ihr rasch handelnd zuvorkam, . . . dafür kann ihn ein berechtigter Tadel unmöglich treffen". Anders urteilt der genannte Historiker über die Besetzung Sachsens; hier sei Friedrichs Handlungsweise, da er diesem friedlichen Nachbarlande kein Verschulden zur Last hätte legen können, als eine „durchaus verwerfliche" zu bezeichnen. Galt aber bei der grossen Gefahr seines Staates in diesem Falle für den preussischen König nicht das Wort: suprema lex salus publica? Und war wirklich Sachsen „ohne Verschulden"?

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 766.

[5]) Kammergerichtsordnung von 1555, zweiter Teil IX § 3 und 4 (Neue u. vollständigere Sammlung der Reichsabschiede III 94). Kammergerichtsordn. von 1603, zweiter Teil, Tit. X § 7 und 8. (J. Schmauss, Corpus Juris Publici, neue Ausgabe von Schumann und Franke, Leipzig 1794, S. 532.)

Überzugs besorgt, . . ., denen so in Werbung und Rüstung stünden, bei Pön und Straf der Acht gebieten von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Überzug abzustehen und sich gebührlichen Rechtens begnügen lassen. Wo aber der oder die, denen also geboten ungehorsam sein würden, soll alsbald der Kaiserliche Fiscal gegen dem oder denselbigen zu der Declaration auf obgemeldt Mandat unverzüglich ... procediren, ..., und neben solchem nichts desto weniger Wir oder das Cammergericht gegen allen und jeden Helfern des oder derjenigen, so wie obgemeldt in Rüstung und Vornehmen des gewaltigen Überzugs stünden, eine allgemeine Abforderung bei Pön der Acht auch zum förderlichsten ausgehen lassen, dergleichen die andere Anstossende . . . ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wollten, mit thätlicher Hülf zuzuziehen und Rettung zu thun".

Hiernach hatte also der Kaiser das Recht gegen einen Landfriedensbrecher, nachdem er ihn vergebens zum Frieden ermahnt, Avocatorien zu erlassen, er brauchte dazu nicht die Einwilligung der Stände einzuholen. Die Kammergerichtsordnung aber war im allgemeinen noch in voller Kraft, ja sogar seit 1648 auch für den Reichshofrat giltig.[1]) Waren speciell nun die angeführten Bestimmungen bis 1756 aufgehoben worden? So weit sie die Verhängung der Acht betrafen, allerdings; dieselbe war, wenn sie über einen Reichsstand verhängt werden sollte, seit der Wahlcapitulation Ferdinands III. an die Zustimmung der Kurfürsten, seit 1711 an die der drei Reichstagskollegien, wobei noch ein weitläufiger Modus festgesetzt ward, geknüpft. Hinsichtlich einer Zustimmung der Stände beim Erlass von Avocatorien aber fehlt eine dieselbe ausdrücklich vorschreibende Bestimmung. Hören wir, was gegen die Rechtmässigkeit eines einseitigen kaiserlichen Erlasses derselben vorgebracht ist.

Die preussische Regierung bestritt zunächst, dass der Fall überhaupt irgend eine Reichsbehörde etwas angehe, da ihr Monarch „keineswegs in der Qualität eines Churfürsten oder Reichsstandes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reiche independenten sou-

[1]) Osnabr. Frieden, Art. V § 55: „Quoad processum iudiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia". Vgl. Reichshofratsordnung von 1654, Tit. II § 8.

verainen Landen“ gegen die Kaiserin „als einer ebenmässig souverainen Macht“ Krieg führe.[1]) Allein dies kann keine Entschuldigung für einen auf Reichsboden, entgegen dem strikten Verbot des westfälischen Friedens geführten Krieg sein. Friedrich hätte hier recht, wenn die Erlasse gegen ihn als König von Preussen gerichtet gewesen wären; aber das Dehortatorium redet ihn stets an „Eure Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Lbd.“, und avociert werden nur die Soldaten von den „Churbrandenburgischen Völkern, welche unter Unser und des Heiligen Römischen Reichs Botmässigkeit gesessen oder gebürtig sind.“ Unter dieser Form sind aber nicht nur 1658 und 1675 die Reichsangehörigen aus schwedischen, 1686 aus dänischen Diensten, sondern sogar 1673, 1688 und 1734 aus dem französischen Heere avociert worden.

Plotho behauptete dann, dass Avocatoria und Excitatoria „effectus eines von dem gesamten Reiche wirklich erkannten banni“ seien[2]); dies ist indessen eine ganz willkürliche Behauptung. Allerdings pflegten auch nach einer Achtserklärung Avocatoria zu erfolgen, und zwar besonders scharfe; aber in allen den von uns unten aufgezählten Fällen war eine Achtserklärung nicht oder noch nicht erfolgt; auch sagt ja die Kammergerichtsordnung „neben solchem“ (Achtsprocess) sollen alle Helfer von dem Friedensbrecher abberufen werden.“

Ein weiterer preussischer Einwurf betrifft lediglich die formale Seite: die kaiserliche Wahlcapitulation verlange, dass gegen die Kurfürsten keine unglimpflichen Ausdrücke gebraucht würden. Nun sind die Erlasse allerdings ungewöhnlich grob;[3]) die Wahlcapitulation aber verbietet nur Schreiben solcher Art in der Reichsversammlung zu diktieren,[4]) nicht deren Erlass schlechthin. Der Vorwurf kann daher höchstens Churmainz als Reichstags-Directorium treffen und hat auf die eigentliche Rechtsfrage keinerlei Einfluss.

Eine Verschiebung der wahren Sachlage ist es, wenn Plotho die ganzen Erlasse dem Reichshofrat zuschreibt;[5])

[1]) Kriegs Canzley I 155, Preuss. Staatsschriften III 207.

[2]) Preuss. Staatsschr. III 192; ebenso am 10. Dec. Kriegs Canzley I 587.

[3]) z. B. im Dehortatorium der Ausdruck: „schweren Verbrechen“.

[4]) Artikel XIII § 7 der Wahlcapitulation Franz' I. Neue u. vollständ. Sammlung der Reichsabschiede IV Zugabe S. 18.

[5]) Preuss. Staatsschr. III 204. „Der Reichshofrat . . . unterfängt sich sogar Sr. Kön. Majest. gesamte Unterthanen zu avociren und sie ihrer Eidespflicht zu entlassen“.

nicht dieser hat sie verfügt, sondern auf seinen Rat der Kaiser.

Thudichum führt aus der Wahlcapitulation den Artikel I § 4 an, wo der Kaiser verspricht, keinen Stand ohne Einwilligung des Reichstages seiner Landesregierung zu entsetzen; hiergegen habe Franz I. durch Entbindung der brandenburgischen Soldaten von ihrem Fahneneide verstossen. Diese Interpretation ist jedoch zu weit gehend, der Paragraph verbietet dem Kaiser doch nur, eine wirkliche Suspension eines Landesherren von seiner Regierung vorzunehmen.[1]) Im übrigen aber enthält jedes Avocatorium implicite eine Lossprechung der Abgerufenen von dem Eide, den sie ihrem Kriegsherren geschworen haben, auch ist dieselbe öfters, wie hier, ausdrücklich ausgesprochen, so in den Avocatorien von 1702; darf der Kaiser also die Soldaten des Friedensbrechers abberufen, so darf er sie auch ihres Fahneneides entbinden.

Gegen das Abberufungsrecht des Kaisers führt Plotho aus der Wahlcapitulation an:[2]) Art. XX § 2, Art. IV § 1 und Art. VI § 2.

Artikel XX § 2 handelt von der Achtserklärung und trifft daher auf unsern Fall nicht zu.

Anders ist es mit Artikel IV § 1, wozu ich gleich auch § 2 ziehe, den Wuttke anführt,[3]) sowie mit Artikel VI § 2. Aus diesen Stellen kann man allerdings die Notwendigkeit der Zustimmung der Stände zum Erlass von Avocatorien herleiten.

Artikel IV § 1 setzt in sehr dehnbaren Ausdrücken fest, dass „in allen Beratschlagungen über die Reichsgeschäften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen“ Befragung der Stände nötig sei. Wenn das heissen soll, dass schlechterdings in allen Reichsgeschäften die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist unsere Frage zu Gunsten der preussischen Auffassung entschieden. Wollen wir uns speciell an die Festsetzung des Osnabrücker Friedens, auf die hier verwiesen ist, halten,[4]) so fördert uns dies nicht viel; auch hier ist für unseren

[1]) Thudichum, Achtsprocess gegen Friedrich, 168; vgl. J. J. Moser, Von den kaiserl. Regierungsrechten, S. 211, 212 (§ 45).

[2]) Kriegs Canzley I 590.

[3]) Huschberg-Wuttke, Die drei Kriegsjahre 1756, 57, 58. Einleitung LXXXIV.

[4]) Artikel VIII § 2.

Fall keine konkrete Bestimmung; die allgemeinen Festsetzungen (Befragung der Stände „in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi . . . . bellum decernendum . . ., nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint") lassen, je nach dem man sie enger oder weiter interpretiert, die kaiserliche wie die preussische Auffassung zu.

Für die letztere aber sprechen Artikel IV § 2 und Artikel VI § 2 der Wahlcapitulation. Denn hier verspricht der Kaiser nur mit Zustimmung der Stände „Krieg inn- und ausserhalb des Reiches von desselben wegen" zu beginnen, oder, falls periculum in mora, wenigstens die Einwilligung sämtlicher Kurfürstan „wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen" zuvor zu erlangen.

Wir sind hiermit auf einen Widerspruch im Reichsrechte gestossen. Die Kammergerichtsordnung gibt dem Kaiser das Recht Avocatorien zu erlassen: ohne dass diese Bestimmung irgendwo ausdrücklich aufgehoben wäre, begegnen wir nun in der Wahlcapitulation den eben besprochenen Stellen (Art. IV § 1 und § 2, Art.VI § 2), deren Geist ein theoretisch so grosses Recht der kaiserlichen Willkür abspricht.

Wenden wir uns nun, da die Paragraphen der Reichsgesetze nicht zu einem ganz klaren Ergebnis geführt haben, zu dem Herkommen. Auch 1756 hat man sich beiderseits auf dasselbe berufen, wobei der Wiener Hof mit merkwürdigem Ungeschick die 1675 gegen Schweden erlassenen Mandate anführte,[1]) die gerade für die preussische Ansicht sprachen. Plotho behauptete, dass seit 1663 (Zusammentritt des letzten Reichstages) kein Exempel für die kaiserliche Auffassung spreche.[2])

Gehen wir kurz auf die einzelnen Fälle seit 1648 ein. Diesen Zeitpunkt wählen wir, weil damals die reichsrechtliche Lage geschaffen wurde, die im wesentlichen noch 1756 bestand; wie denn auch in allen für diesen Zeitraum in betracht kommenden Wahlcapitulationen dem Sinne nach dieselben Beschränkungen

[1]) Preussische Staatsschriften III 192.

[2]) Kriegs Canzley I 590; die Behauptung wird sich uns als falsch erweisen, vgl. unten Seite 34 ff. die Fälle 5. (1673), 7. (1686), 8. (1688), 9. (1702).

der kaiserlichen Willkür vorgesehen waren, wie in den Artikeln IV und VI der Handfeste Kaiser Franz' I.[1])

1) Im Jahre 1653 ersuchen am 6. Oktober (neuen Stils) die Stände den Kaiser, „wider alle die, so dem Reich anverwandt und in fremden Kriegsdiensten begriffen seien, . . . kaiserliche Avocatoria . . . ergehen und publiciren zu lassen.“ [2]) Ferdinand III. sagt dies am 16. Oktober zu.[3]) Am 20. December fordert dann ein Reichsconclusum, dass die vom Kaiser bewilligten mandata avocatoria et inhibitorialia, die namentlich gegen unerlaubte Werbungen gehen sollen, „auf des Concepts vorhergehende Communication in alle Kreise . . . publicirt werden mögen.“ [4]) Der Kaiser teilt darauf am 26. December einen Entwurf den Ständen mit.[5]) Diese genehmigen denselben am 11. Januar 1654, bitten aber „die in genere berührte Pön“ formaliter als „Acht, Privation und Confiscation der Hüter“ zu exprimieren,[6]) was der Kaiser in dem dann vorgelegten Avocatorium vom 14. Januar thut.[7]) Alles geschah hier mit Vorwissen und Einwilligung des Reichstages.

2) Bremen ward durch Reichsgutachten vom 10. Januar 1654 als Reichsstadt anerkannt,[8]) dennoch aber von Schweden bedrängt. Darauf erliess Ferdinand III. als „supremus executor et conservator pacis“ am 19. April ein Mandatum an die Landstände von Bremen und Verden, und die dortigen „der Cron Schweden hohen und niedern Officieren . . . und Fussknechten“, das ihnen „bei Pön des Friedensbruches“ eventuell bei Strafe „an Leib und Leben“ befahl, sich nicht wider die Stadt Bremen gebrauchen zu lassen.[9]) Diese Anordnung

[1]) Vgl. Wahlcapitulation Ferdinands III. (in Meyer, Londorpius suppletus III 702 ff.) Art XI, XXVIII, XXIX. Capitul. Leopolds I. (Londorp: Acta publica VIII 349) § 13, § 15. Cap. Josephs I. (Londorp XVII 1 ff.) § 13, § 14. Cap. Carls VI. (A. Fabri, Staatskanzlei XVIII 508 ff.) Art. IV.

[2]) von Meiern, Acta comitialia Ratisbonensia, (Leipzig 1738) I 564.

[3]) ebenda 568.

[4]) ebenda 731, bei Londorp, (wo als Datum der 23. December angegeben ist), VII 437.

[5]) Meiern 745 ff., 747, bei Londorp VII 440 fehlt der Entwurf (Anlage sub. Lit. B.).

[6]) Londorp VII 454.

[7]) Londorp VII 472, Londorp bezeichnet es in der Unterschrift als Copia projecti avocatorii, der Kaiser hat es aber, wie die Worte des Hofdekrets vom 14. Januar (S. 471) zeigen, wirklich „ergehen lassen“.

[8]) Meiern I 796.

[9]) Londorp VII 649 ff.

erging ohne vorher erfolgte Einwilligung des Reichstages,[1]) der aber später am 1. Mai für kräftige Mantenierung dieses Mandates eintrat,[2]) also dessen Rechtsgiltigkeit anerkannte.

3) Am 14. Oktober 1658 beim Einbruch der Schweden in Holstein erliess der Kaiser ein Avocatorialmandat und ein Monitorialmandat;[3]) alle deutschen Lehnsleute, Befehlshaber und gemeine Soldaten sollten sich der „zu Turbirung des Ruhestandes gereichenden Kriegsbestallung alsobald begeben." Wie das Monitorialmandat angibt, sind die Mandate avocatoria et inhibitoria „auf Einraten Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten" erlassen.

4) Am 10. Januar 1660 erliess Leopold I. ein Mandatum avocatorium sub poena banni wider die Stadt Münster,[4]) welche die Aufnahme einer bischöflichen Besatzung verweigert hatte. Von einer Zustimmung der Reichsdeputation zu Frankfurt hören wir nichts; sie ist sicher nicht befragt; denn der Kaiser erkannte sie, nachdem er ihre „Translation" nach Regensburg befohlen hatte, ohne bei der Mehrzahl Gehorsam zu finden, nicht mehr als rechtmässig an.

5) Am 20. August 1673 erliess Kaiser Leopold ein Mandatum avocatorium an alle in französischen Diensten befindlichen Officiere etc.,[5]) eine Zustimmung der Stände war nicht eingeholt; das Reich erklärte erst am 28. Mai 1674 den Krieg an Frankreich. Später am 22. Juli 1674 erging darauf ein neues Avocatorium, diesmal „auf Ansuchen der gesambten Churfürsten und Stände."[6])

6) Am 19. Juni 1675 erliess der Kaiser „von sämtlichen auf jetzigem Reichstage . . versammelter Churfürsten und Ständen Botschaften . . . erinnert" ein Avocatorium an die in schwedischen Diensten befindlichen Officiere, dass sie sich nicht gegen Brandenburg gebrauchen lassen sollten.[7])

[1]) Denn einmal befindet sich unter den Reichstagsakten bei Meiern nichts darüber; zweitens ist in dem Berichte der Stadt Bremen vom Ende Juli 1654 (Londorp VII 927 ff.), wo sonst alle der Sache Bremens günstige Reichsgutachten ausführlich erwähnt werden, bei Erwähnung der Mandata avocatoria, inhibitoria ec (S. 938) nur gesagt, der Kaiser habe sie emaniert.

[2]) Londorp VII 703 oben.

[3]) Londorp VIII 465.

[4]) Erwähnt in einem kaiserlichen Schreiben vom 23. Mai 1660. Londorp VIII 676.

[5]) Londorp X 90.

[6]) Londorp X 186.

[7]) Londorp X 361, auch von Plotho angeführt (Kriegs Canzley I 602).

7) Am 9. September 1686 erliess Leopold zwei Mandata avocatoria et inhibitoria gegen den König von Dänemark, als Herzog zu Holstein, wegen Angriffs auf Hamburg,[1]) wie der Wortlaut des kaiserlichen Commissionsdekretes vom 17. September zeigt,[2]) ohne Vorwissen des Reichstages.

8) Unterm 11. December 1688 erliess der Kaiser an die in französischen Diensten sich befindenden deutschen Unterthanen, Officiere etc. Mandata avocatoria et inhibitoria[3]) und zwar ohne Vorwissen der Stände, denen sie am 7. Januar (dictat. 8. Januar) 1689 mitgeteilt wurden.[4]) Der Reichstag beschloss erst am 14. Februar den Reichskrieg[5]) und bat gleichzeitig auch die italienischen Fürsten und Vasallen zu exhortieren und die schon erlassenen Avocatoria zu verschärfen und zu extendieren.[6]) Leopold erliess darauf auch nach Italien gleiche Mandate[7]) und fragte am 23. April an, „welchergestalt" die Erweiterung und Schärfung sein sollte.[8]) Dies geben die Stände am 27. Juni (dictat. 1. Juli) genau an, worauf am 23. September die verschärften Avocatoria et Inhibitoria erfolgen[9]).

9) 1702 erliess der Kaiser, nachdem Joseph Clemens von Köln trotz kaiserlicher Abmachungen[10]) französische Miliz in seine Lande aufgenommen hatte, gegen diesen als Kurfürsten von Köln wie als Bischof von Lüttich am 9. Januar Abberufungsschreiben;[11]) die Truppen werden ihres Eides entbunden, und ihnen bei Vermeidung der Acht und Oberacht geboten, ihre Dienste zu verlassen. Die Erlasse erfolgten ohne vorhergehende Zustimmung der Stände, auch war noch kein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Der Erzbischof protestierte am 19. Februar heftig gegen diesen „Unfug" des Wiener Hofes und des Reichshofrates.[12])

---

[1]) Londorp XII 615, 616.
[2]) Londorp XII 615.
[3]) Londorp XIV 233—235.
[4]) Londorp XIV 232.
[5]) Londorp XIV 244.
[6]) Londorp XIV 246.
[7]) Londorp XIV 247, 248, „die nona Aprilis".
[8]) ebenda 247.
[9]) Londorp XIV 256.
[10]) Fabri, Europ. Staatskanzlei VI 433 (2. Novemb. 1701).
[11]) Avocatorium „an die Chur-Cöllnische Kriegsofficirer ec.", Fabri VI 532 ff.; Hortatorium „ad Officiales et Milites Leodienses", Fabri VI 545 ff.
[12]) Fabri VI 555 ff.

10) Dagegen erfolgten in demselben Jahre die Avocatoria et Inhibitoria gegen Frankreich vom 10. Oktober 1702[1]) erst nach der Reichskriegserklärung (28. Sept. 1702) und auf Aufforderung der Stände[2])

11) In gleicher Weise erliess Kaiser Leopold das Mandatum avocatorium et inhibitorium an die bayerische Armee[3]) erst, nachdem, wie er selbst darin sagt, „gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände" das Vorgehen Max Emanuels als Friedensbruch „angesehen und erklärt und Uns durch zwei einhellige Gutachten[4]) ersuchet dagegen Unser Kaiserliches Amt zu gebrauchen . . . mithin auch Unsere Kaiserliche Mandata avocatoria et inhibitoria zu erkennen und publicieren zu lassen."

12) Die am 20. März 1734 an die in Diensten Frankreichs und Savoyens befindlichen Reichsvasallen und Unterthanen ergangenen Mandata avocatoria et inhibitoria[5]) erfolgten auf Ersuchen des Reichstages.[6])

Seitdem sind bis 1756 keine weiteren Avocatorien erlassen.[7])

Wir sehen, auch das Herkommen gibt uns keinerlei feste Entscheidung. Sechs Fälle sprechen für die preussische Auffassung [1, 3, 6, 10, 11, 12], sechs für die kaiserliche [2, 4, 5, 7, 8, 9], wobei ich bemerke, dass wenn in diesen letzteren auch zuweilen Proteste der betroffenen Partei vorliegen, doch der Reichstag sie niemals als ungiltig behandelt oder erklärt hat. Darnach ist jedenfalls das schroffe Urteil Schäfers, der Kaiser habe durch seinen einseitigen Erlass der Avocatorien „alles Rechtsherkommen einfach mit Füssen getreten", als falsch abzuweisen. Hingegen ist anzuerkennen, dass gerade in den Präcedenzfällen des letzten halben Jahrhunderts die Praxis des kaiserlichen Hofes der preussischen Auffassung entsprach.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist: der Kaiser konnte zunächst nur das Dehortatorium erlassen und erst,

[1]) Fabri VII 713.
[2]) Fabri VII 659 ff., 665, 666.
[3]) Ebenfalls vom 10. Oktober 1702. Fabri VII 717 ff.
[4]) Gutachten vom 13. und 28. September 1702, Fabri VII 641, 666 ff.
[5]) Fabri LXIII 747 ff.
[6]) Reichsgutachten vom 20. Februar 1734. Fabri LXIII 719 ff.
[7]) 1740 beim Vorgehen Preussens gegen Lüttich erliess der Kaiser Karl VI. nur ein Dehortatorium (4. Oktob., Fabri 80. 631); dem Kaiser kann das Recht, solche Abmahnungen zu erteilen, nicht bestritten werden, wiewohl es damals Preussen versuchte. (Preuss. Staatsschr. I 33 ff.).

wenn dies nichts geholfen hatte, das Avocatorium; dass er zu letzterem die Zustimmung der Stände vorher einholen musste, lässt sich weder aus dem Reichsrecht, noch nach dem Herkommen mit voller Sicherheit behaupten, doch ist es nach den angeführten Stellen aus der Wahlcapitulation, die als neuestes Reichsgesetz ältere entgegengesetzte Bestimmungen entkräftete, im höchsten Grade wahrscheinlich.

Während Kaiser Franz seine oberstrichterlichen Verfügungen gegen Friedrich erliess, deren pomphafter Wortschwall mit ihrem äusserst geringen Erfolge [1]) in starkem Missverhältnis stand, blieb der deutsche Reichstag vorläufig noch passiv. Dies war einerseits die Folge des gewöhnlichen schleppenden Ganges seiner Geschäfte, denn für die wichtigen Abstimmungen, die bevorstanden, mussten sich die Gesandten natürlich erst die Vollmachten von ihren Regierungen einholen, was ohne grossen Zeitverlust nicht möglich war; anderseits aber wirkte damals zur Verzögerung der Reichsbeschlüsse, die ja, wie sich bald herausstellte, zu Friedrichs Ungunsten ausfallen mussten, die gewandte preussische Publicistik mit bei. Nicht nur die zahlreichen Denkschriften, in denen Plotho gegen jeden Schritt des Kaisers und des Reichshofrates protestierte, sind hier herzurechnen, sondern vor allem auch Friedrichs grosse Rechtfertigungsschrift, worin er ausführlich die Kriegspläne seiner Gegner enthüllen liess. Denn am 25. Oktober sollte im Reichstage über den preussischen Einfall in Sachsen beraten werden; aber der brandenburgische Vertreter ver-

[1]) Die Erlasse hatten sicher nur sehr geringe Wirkung. Die Behauptung Schäfers indessen (I. 251): „durch die kaiserlichen Rescripte (ward) der preussischen Armee auch nicht ein Mann abspenstig gemacht", schiesst über das Ziel hinaus. Pütter, der übrigens nur sehr behutsam die Rechtmässigkeit des Erlasses der Avocatorien bezweifelt, sagt positiv: „Sie waren in Ansehung einiger Herren von reichsständischen Häusern und von der Reichsritterschaft, die deswegen den preussischen Dienst verliessen, nicht ganz ohne Wirkung". (Pütter, Hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung. III 91.) Dies ist jedenfalls richtiger, denn auch später verliess infolge kaiserlicher Avocatorien im Oktober 1757 Leopold Friedrich Franz von Dessau, bislang preussischer Oberst, den Dienst Friedrichs (Polit. Corresp. XVI 86 Anmerkung). Ja selbst der hochverdiente Fürst Moritz von Dessau fühlte sich, als ihm um dieselbe Zeit ein Avocatorium insinuiert wurde, sehr beunruhigt (Pol. Corresp. XV 407), auch er forderte — wiewohl vergeblich — den Abschied aus einer Armee, unter deren Fahnen sein Haus sich so viel Ruhm erworben hatte. (Pol. Corresp. XVI 31).

hinderte die Sitzung durch Verteilung dieser preussischen Staatsschrift, welche von Hertzberg verfasst, unter dem Titel „Mémoire raisonné sur la conduite des cours de Vienne et de Saxe", kurz vorher am 16. Oktober erschienen war und in Regensburg einen für Preussen sehr günstigen Eindruck machte.[1])

So kam der Reichstag erst beim Anbruch von 1757 zu den entscheidenden Beratungen und Beschlüssen. Am 10. Januar beantragte Österreich im Reichsfürstenrat, dass sämtliche Reichskreise sich nach Anleitung des Reichsschlusses von 1681 in die Armatur ad triplum setzen und das so geschaffene Reichsheer dem Kaiser zur Verfügung stellen sollten.[2]) Die brandenburg-kulmbachische Gesandtschaft erklärte dagegen für Magdeburg und alle übrigen fürstlichen Stimmen Brandenburgs, dass König Friedrich keinerlei Eroberungen erstrebe, vielmehr alle sächsischen Lande, sobald es ohne Gefahr seiner eigenen Besitzungen geschehen könne, unverweilt restituieren wolle; daher möchten die Stände Entschliessungen treffen, die geeignet wären, den König bei dem ruhigen Besitze seiner Staaten zu erhalten.[3])

Nachdem darauf die Vertreter Brandenburgs, Böhmen-Österreichs und Kursachsens als Interessenten das kurfürstliche und fürstliche Collegium verlassen hatten, kam es zur Abstimmung. Im Reichsfürstenrat wurde der österreichische Antrag mit 60 gegen 26 Stimmen angenommen, im Kurfürstenkollegium stimmte nur Hannover dagegen. Für Österreichs Antrag waren die Vota sämtlicher katholischen Stände, sowie die einiger evangelischen, wie Mecklenburgs, Pfalz-Zweibrückens, Hessen-Darmstadts und, worüber Friedrich der Grosse mit Recht sehr erbittert war, des hohenzollernschen Markgrafen von Ansbach.[4]) Die Mehrzahl der Protestanten jedoch, so Kassel,

---

[1]) Preussische Staatsschriften III 318 ff., 329. 332.

[2]) Danziger Beiträge II 66, 67.

[3]) ebenda 67, 68.

[4]) Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach war der Schwager Friedrichs des Grossen, Gemahl von dessen Schwester Friederike Luise, dennoch wandte er sich unvermutet auf die Seite Österreichs, und zwar auf Veranlassung des alten Feldmarschalls Seckendorff und seiner Creaturen (Berichte des preuss. Gesandten Eickstedt d. d. Anspach, 30. und 31. Januar 1757 [B. St. A.], vgl. Schäfer II[1] 203). Friedrich II. schrieb darauf an den Markgrafen zwei tadelnde Briefe (17. Januar 1757, Pol. Corresp. XIV 206; 26. Februar, ebend. 315), den letzteren ohne die gewöhnliche Courtoisie am Schlusse und mit dem eigenhändigen Zusatz: „Il ne sera pas dit que vous m'avez offensé impunément, et si Dieu me laisse vie, vous ne tarderez pas de vous en repentir". Der Markgraf starb schon am 4. August 1757.

Braunschweig, Würtemberg, Baireuth und die herzoglich sächsischen Häuser waren dem hannoverschen Votum beigetreten, welches unter Verwerfung aller heftigen Schritte eine vom Reiche vorzunehmende Friedensvermittlung vorschlug. Nachdem der österreichische Antrag in allen drei Reichstagskollegien die Majorität erlangt hatte, ging man zur Formulierung des Schlusses und brachte nach der üblichen Re- und Correlation zwischen den Reichskollegien am 17. Januar das Reichsgutachten in aller Form zu stande. Dasselbe billigt die bisherigen Schritte des Kaisers und fordert ihn auf, dem Könige von Polen zum Besitz seiner deutschen Kur- und Erblande zu verhelfen, wozu die gesamten Reichsstände und Kreise die armatura ad triplum ungesäumt ausrüsten sollten.[1])

Ursprünglich wollte die kurmainzische Kanzlei bei der Redaktion des Conclusums in dasselbe noch die Klausel bringen, dass niemand in dieser verfassungsmässigen Obliegenheit zurückbleiben dürfe. Einen derartigen Satz hatten aber nur 21 Vota enthalten. Daher erhob Pfalz-Zweibrücken, dessen Stimme von dem würtembergischen Gesandten von Rothkirch mitgeführt wurde, gegen diesen Zusatz, der doch eigentlich nur etwas ganz selbstverständliches besagt, Einsprache, es kam zu einer weitläufigen Beratschlagung, die endlich zur Weglassung der Klausel führte.[2])

Ein kaiserliches Commissionsdekret vom 29. Januar [3]) ratificierte das Reichsgutachten — und zwar unter scharfer Betonung der Verbindlichkeit für alle Stände; — der Reichskrieg war somit an Preussen erklärt.

Nicht entmutigt durch den widrigen Verlauf dieser Abstimmung setzte Plotho den Federkrieg für den König in Regensburg unermüdlich fort. Gegen das Reichsgutachten vom 17. Januar reichte er am 24. desselben Monats eine Protestation ein, die das ganze Verfahren als „unerhörtes, reichsgesetz- und verfassungswidriges, unbilliges, parteisches" bezeichnet und als „null und nichtig" deklariert.[4]) Und als Kurmainz und die Majorität des Kurfürstenkollegs am 11. Februar diesen Schritt Plothos für „zudringlich, unstatthaft, ordnungs- und verfassungs-

[1]) Danziger Beiträge II 77.
[2]) Hardenberg 152; Berichte Gemmingens vom 13. und 20. Januar 1757. H. A.
[3]) Danziger Beiträge II 84 ff.
[4]) Danziger Beiträge II 80.

widrig“ erklärten, erfolgte sofort ein neuer Protest des streitbaren brandenburgischen Gesandten, diesmal von einer Länge, dass ausser Kurbraunschweig alle kurfürstlichen Gesandten während des Diktats das Sitzungszimmer verliessen.[1])

Die Reichskriegserklärung hatte jedoch neben diesen oft ins kleinliche ausartenden Zänkereien am deutschen Reichstage noch andere und wichtigere Folgen; denn sie veranlasste die preussische Politik die Unionsverhandlungen mit neuem Eifer und frischem Mute wiederaufzunehmen.

Kapitel IV.

Die Unionsverhandlungen seit der Reichskriegserklärung bis zur Schlacht bei Prag.

Ursprünglich war es die Absicht der preussischen Regierung gewesen, im Falle einer Reichskriegserklärung ihren Gesandten von Regensburg wegzuberufen. Plotho sollte den Reichstag mit Hinterlegung eines Protestes gegen das gewaltsame Vorgehen der Majorität verlassen und sich vorerst nach Erlangen begeben.[2])

Als aber die Entscheidung gefallen war, riet Plotho in einem Schreiben vom 4. Februar[3]) seinem Könige über diesen Plan hinauszugehen, die Verstimmung der meisten evangelischen Stände zu benutzen und sie zu veranlassen, ebenfalls ihre Gesandtschaften aus Regensburg abzurufen. Diese letzteren sollten sich an „einen anderen sicheren und gelegenen Ort“ begeben und daselbst „zu einem Communicationstage“ zusammentreten. Gleichzeitig aber, so schlug er weiter vor, müsse eine „engere Vereinigung und Zusammensetzung“ der wohlgesinnten Höfe betrieben werden; zunächst freilich seien nur einige ansehnliche derselben herbeizuziehen, welche später auch die übrigen bearbeiten und gewinnen könnten. Er bahne bei den Gesandten der herzoglich sächsischen Häuser und Hessen-Kassels bereits

[1]) Danziger Beiträge II 193, 196.

[2]) Schreiben Friedrichs an Plotho vom 21. Januar 1757. Polit. Corr. XIV 216.

[3]) Polit. Corr. XIV 259.

den Weg dazu; ehe man aber weiter gehe, müsse man „Concert mit dem churhannöverschen Ministerio“ darüber nehmen. Plotho empfahl dann den genannten Staaten, um sie leichter überreden zu können, Aussicht auf Landerwerb zu machen und zwar auf Kosten des Kurfürsten von Mainz wegen dessen übermütiger und schroff feindlicher Haltung. – Mit anderen Worten, der preussische Gesandte beantragte Wiederaufnahme der Unionsverhandlungen und damit Hand in Hand die Eröffnung einer Art von Gegenreichstag seitens der am 17. Januar überstimmten Stände.

Friedrich II. ging auf diese Vorschläge sogleich lebhaft ein, er fand besonders den Gedanken einer näheren Zusammensetzung mit einigen protestantischen Ständen „sehr gut und admirabel“ [1]) und beauftragte am 9. Februar seine Minister Podewils und Finckenstein sofort an dem Plane zu arbeiten und alles mögliche anzuwenden, um „dieses heilsame und höchst nützliche Werk“ zustande zu bringen.[2]) Diese hatten inzwischen schon v o r jener königlichen Instruktion, da ihnen ihr Gebieter in Reichstagsgeschäften freie Hand zu lassen pflegte,[3]) am 8. Februar in Befolgung der Ratschläge Plothos ein Ministerialschreiben nach Hannover erlassen.[4]) Sie erinnern, dass die kaiserliche Ratifikation vom 29. Januar eine im Reichsgutachten fehlende sehr „präjudicierliche Clausul, dass sich kein Reichsstand davon ausnehmen könne“, enthalte,[5]) das beweise hinreichend, „wie man unter dem Prätext der kaiserlichen Autorität die Reichsstände in die Privatabsichten des Wienerischen Hofes zu flechten“ suche. Hiergegen gebe es nur das Mittel, die Gesandten von Regensburg abzurufen und sich in einer anderen Reichsstadt, etwa in Mühlhausen, Nordhausen oder Goslar, zu einer besonderen Zusammenkunft zu vereinigen; sodann aber würde auch „die Bewürkung einer näheren Union und Zusammensetzung unter denen protestantischen Ständen“ zu „desto mehrerer

[1]) Schreiben an Plotho; Dresden, 9. Februar 1757; Pol. Corr. XIV 260.

[2]) Pol. Corresp. XIV 258.

[3]) Vgl. Pol. Corr. IV 298; VIII 201.

[4]) „Avant que d'avoir reçu la très gracieuse lettre de cabinet du 9 du courant . . . “, Bericht vom 12. Februar, Pol. Corresp. XIV 271; das Schreiben vom 8. Februar im H. A.

[5]) Es sind hier die Worte gemeint: „durch einen nach denen Reichsgesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahme verbindenden Schluss . . .“ Danziger Beiträge II 86.

Bedeckung und Sicherheit“ der hannoverschen Lande gereichen.

Die preussischen Minister liessen es jedoch hierbei nicht bewenden, sie wussten sehr gut, dass von der Stellung Hannovers zu dem Projekt dessen ganze Zukunft abhing; deshalb schrieben sie auch gleichzeitig an den englischen Gesandten Mitchell in Berlin und den preussischen Geschäftsträger Michell in London, um durch sie den Plan befürworten zu lassen.[1]) Aber alle diese Mühe sollte von vornherein erfolglos sein. Denn die Aussichten, in der Politik Hannovers einen Umschwung zu Gunsten des Projektes zu bewirken, waren zu Anfang des Jahres 1757 sehr gering.

Zwar hatte im December 1756 Friedrich der Grosse Georg II. darauf hingewiesen, dass er bei festem Anschluss an Preussens Sache vielleicht Osnabrück und Paderborn für sein Kurfürstentum gewinnen könne; stärker als derartige Hoffnungen aber wirkten in Hannover Furcht und kleinmütige Besorgnis, daneben auch noch die Hinneigung an das alte politische System der Freundschaft mit Österreich. Man suchte wenigstens einen vollen Bruch mit der Kaiserin zu vermeiden. Gerade im Januar 1757 begann man wegen der Neutralität des Kurfürstentums jene Verhandlungen zwischen Wien und Hannover resp. London zu führen.[2]) Graf Kaunitz übergab dem hannoverschen Gesandten von Steinberg in Wien am 4. Januar den Entwurf zu einer Neutralitätsconvention,[3]) und dasselbe wiederholte am 31. der österreichische Minister Colloredo in London.[4]) Wollte Georg II. auch auf diese Vorschläge, namentlich wegen der Forderung eines freien Durchzuges von 25 bis 26000 Franzosen durch Hannover, nicht eingehen, so unterhandelte man doch weiter und hoffte noch zu einer Verständigung zu gelangen. Solange aber konnte, man an eine evangelische, das ist antiösterreichische, Union nicht denken, die Kunde, dass man eine solche betreibe, hätte Österreich von vornherein misstrauisch gemacht. Daher hatte Gemmingen noch am 30. Januar die Weisung erhalten: „wegen der vorgeschlagenen Vereinigung unter einigen evangelischen Höfen inmittelst

[1]) Bericht darüber an den König vom 12. Februar 1757, Polit. Corr. XIV 272.

[2]) Vgl. oben S. 21.

[3]) Schäfer I 240. Pol. Corr. XIV 279 Anmerkung 1., Hassell 270.

[4]) Pol. Corr. XIV 279, Hassell 275.

nichts zu rühren noch zu avanciren";[1]) und so lehnte man auch jetzt die dahingehenden Anträge der preussischen Minister ab.

Die hannoverschen Geheimräte antworteten ihnen unterm 17. Februar, der Zweck, die Verbindlichkeit des Reichsschlusses für diejenigen Stände, welche daran „keinen Teil zu nehmen declariert haben", zu sistieren, könne nicht durch eine Abberufung der Gesandten, sondern nur durch das im Instrumentum Pacis Westphal. art. V. vorbehaltene ius eundi in partes, mithin durch ein votum commune Evangelicorum erreicht werden, doch sei ratsam damit zu warten, bis den „Contradicenten werde angesonnen werden ihr Reichscontingent zu stellen". „Hingegen dörften die wenigsten sich zur Zeit bewegen lassen zu einer evangelischen Union beizutreten, als wodurch sie, teils wegen der Lage ihrer Lande, teils ihrer wenigen Kräfte halber, grosser Gefahr, ohne der Hauptsache den geringsten Nutzen zu schaffen, sich exponieren würden".[2])

Vergebens kamen Podewils und Finckenstein noch einmal mit dem Vorschlage, die Comitialgesandten zu rappellieren und an einem dritten Ort zu versammeln; die hannoverschen Geheimräte blieben bei ihrer Haltung und widerrieten auch dringend die Absicht, Plotho mit Hinterlassung einer Deklaration abzuberufen: Österreich würde einen solchen Schritt „aufs allergehässigste" ausbeuten.[3])

Die Versuche Michells in London, den jüngeren Münchhausen für die Idee des protestantischen Sonderreichstages zu gewinnen, blieben ebenso erfolglos; der preussische Legationssecretär fand denselben „toujours trop attaché à l'ancien système et toujours rempli de fausses craintes".[4]) Da nun auch Braunschweig, Kassel und Gotha den Vorschlag, die Gesandten aus Regensburg abzuberufen, verwarfen,[5]) liess man in Berlin diesen Teil des Planes fallen.[6])

[1]) H. A.

[2]) Georg II. approbiert diese Antwort, d. d. St. James, 1. März 1757; H. A.

[3]) Schreiben von Podewils und Finckenstein an die hannoverschen Geheimräte, d. d. Berlin, 24. Februar und 8. März 1757. Antworten der hannoverschen Geheimräte, d. d. Hannover, 10. und 12. März 1757; H. A.

[4]) Michells Bericht vom 4. März 1757, Pol. Corr. XIV 396.

[5]) Dies zeigen Schreiben der dortigen Ministerien an das hannoversche, d. d. Braunschweig, 15. März; Kassel, 16. März; Gotha, 16. März 1757. H. A.

[6]) Ein Schreiben aus Berlin vom 19. März sagt, Plotho solle, „vor der Hand in Regensburg bleiben". H. A.

Mit um so grösserer Zähigkeit aber hielten die preussischen Minister an dem Projekt der evangelischen Union fest, zumal ihr König sie ermahnte, sich ja nicht durch Schwierigkeiten „rebutieren zu lassen, sondern mit so mehrerer Chaleur und Applikation" darauf zu arbeiten.[1])

Sie bedienten sich dabei der Hilfe des Kammergerichtsrates von Eickstedt, der seit dem November 1756 als Specialgesandter diejenigen deutschen Fürstenhöfe bereiste, an denen man keinen ständigen Vertreter unterhielt: seine Aufgabe war den österreichisch-französischen Einflüssen entgegen zu wirken[2]) und bei den Protestanten die Gefahr hervorzuheben, die dem evangelischen Wesen durch die Einführung der französischen Truppen und den „österreichischen bitteren Hass" drohe.[3]) Ein Ministerialerlass vom 12. Februar wies ihn nunmehr auch an auf seiner Weiterreise in Baireuth, Kassel, Weimar, Karlsruhe, Wolfenbüttel und Gotha betreffs des Unionsplanes vorsichtig „den Anwurf zu thun und das Terrain zu sondiren"[4].) Doch verhehlte man dabei Eickstedt nicht, dass aller Erfolg von der Haltung Kurbraunschweigs abhängen werde.

In Hannover aber kamen inzwischen Vorstellungen der Ministerien von Hessen und Gotha, die ja beide schon für den Plan gewonnen waren, den Anstrengungen Preussens zu Hilfe. Mitte Februar gab man zunächst von Kassel aus eine neue Anregung, dann baten die gothaischen Geheimen Räte unter Hinweis darauf, dass am 1. Februar ein bedrohliches Reichshofratsconclusum gegen ihren

[1]) Schreiben vom 14. Februar in Pol. Corr. XIV 271, eine gleiche Mahnung gibt Friedrich II. seinen Ministern am 28. Februar, ebenda 329.

[2]) Pol. Corr. XIV 51, 259 Anm.

[3]) In der Instruction für den „Hof- und Cammergerichtsrath Georg von Eickstedt bei der ihm aufgetragenen Reise" (d. d. Berlin, 25. Nov. 1756) lautet Punkt 7: „Bey den Evangelischen Höfen aber wird derselbe der Besorgniss nicht vergessen, so aus der Einführung jener fremden Truppen ins Reich dem Evangelischen Wesen erwachsen, und nach dem Oesterreichischen bittern Hass gegen die protestantische Religion daraus gewiss entstehen dürfte; wie er denn aus dem angefügten Impresso: Unbilliges Verfahren des Erzhauses Oesterreich gegen die Evangelischen, (vgl. oben S. 16) die vornehmsten Casus sonderlich in neuern Zeiten wohl zu remarquiren, davon Gebrauch zu machen und darzulegen wissen wird, dass auch in denen gerechtesten gravaminibus der Evangelischen in Wien nicht fortzukommen noch Remedur zu hoffen seye". B. St. A.

[4]) B. St. A. — Eickstedt hatte bisher die Höfe von Gotha, Darmstadt, Stuttgart, Ansbach und Erlangen besucht, er empfing das oben erwähnte Ministerialschreiben in Regensburg, wo er mit Plotho konferierte, er begab sich von dort nach München, dann wieder nach Stuttgart.

Herzog erlassen sei,[1]) dringend, „dass zwischen denen annoch in engerer Communication stehenden Höfen ein verbindliches Concert abgeschlossen werden möchte, damit man zuverlässig wisse, bei was für Constatibus auf die Standhaftigkeit in der Gesinnung zu rechnen sei.[2]) Aber Hannover gab nicht mehr als das Versprechen, am Reichstage „in allen Fällen unter den concertierenden Höfen eine Sprache zu führen und solche unter den Gesandten vorher festzusetzen", sowie den wohlfeilen Rat, „dass ein jeder Reichsstand, welcher sich neutral halten will, vor sich, und ohne dass man äussere Uniones noch zur Zeit stifte, sich dazu anschicke, dass die Neutralität gegen Waffen behauptet und im Falle der Not Gewalt mit Gewalt vertrieben werden könne".[3])

Hardenberg schlug darauf in Gotha und Weimar am 23. Februar vor, da schriftlich keine Union und auch keine Neutralitätserklärung zu stande gekommen sei, möge man eine Zusammenkunft veranstalten und zwar in Hannover, damit man endlich die eigentlichen Absichten des dortigen Ministeriums ergründe.[4]) Der Schritt, den der hessische Minister anriet, fand wohl nicht genügende Zustimmung in Gotha und Weimar; er unterblieb, nicht einmal eine Erwähnung eines solchen Vorhabens findet sich in den Schreiben nach und von Hannover in jener Zeit. Erfolglos wäre er ohnehin geblieben; denn noch immer unterhandelte man über eine Neutralität.[5])

So bat denn Gotha nur noch um das Eine, dass es, wenn „eine Neutralitätsconvention zu stande kommen sollte", mit eingeschlossen werde.[6]) Wie sehr diese Unterhandlungen die protestantischen Kleinstaaten entmutigten, zeigte sich am Reichstage, wo man an den zwischen Wien und Hannover über Regensburg hin- und hergehenden Kurieren wohl sah, was im Werke war.[7])

[1]) Siehe dasselbe in Danziger Beiträge II 571 ff., es verlangt Affigierung der kaiserl. Avocatoria und Stellung eines Contingentes zur Reichsarmee.

[2]) Gothaisches Schreiben, d. d. Friedenstein, 16. Februar 1757. H. A.

[3]) An das fürstl. Ministerium in Kassel, d. d. Hannover, 17. Februar 1757. H. A.

[4]) Hardenberg 153, Brunner 87.

[5]) Am 20. Februar Audienz Steinbergs bei Kaunitz, Hassell 279, 280. Am 23. März Bericht Münchhausens nach Berlin, Pol. Corr. XIV 433, 434. Am 26. März meldet Steinbergs, dass vielleicht Österreich von der Forderung des Durchmarsches durch Hannover abstehen werde, aber den durch die protestantischen Nachbarlande und die Stifter fordere, Hassell 286.

[6]) d. d. Friedenstein, 11. März 1757. H. A.

[7]) Pol. Corr. XIV 357 Anm. 5.

Gemmingen berichtet, die Minister der mindermächtigen seien besonders bestürzt, und fürchteten, dass die „evangelischen Stände nunmehr die öffentlich — am Reichstage — geäusserte Meinung würden zu verbüssen haben".[1])

So ruhten denn in den ersten Wochen des März die Unionsverhandlungen völlig. Dann aber kam am 21. März und am 6. April das Berliner Ministerium auf „die unumgängliche Notwendigkeit" einer „näheren Zusammensetzung der wohlgesinnten Stände" zurück und übersandte auch ein hessisches Ministerialschreiben, worin den hannoverschen Geheimräten „nicht undeutlich zur Last gelegt wird, dass man in diesem Geschäfte nicht weitergekommen sei".[2])

Ehe man aus Hannover antwortete, erfolgte endlich der Abbruch der Neutralitätsverhandlungen. Österreichs „definitiver Vorschlag zu einer Neutralitätsconvention" vom 13. April, der nicht viel weniger als volle Einräumung aller Lande südlich der Aller zum Zwecke des „transitus innoxius" verlangte,[3]) ward abgelehnt, Steinberg am 22. April angewiesen, darüber keinen Zweifel zu lassen, dass man sich eines französischen Einfalls mit aller Kraft erwehren werde.[4])

Nunmehr lautete die Antwort nach Berlin, wenn auch noch immer zurückhaltend, so doch nicht mehr völlig abweisend. Es sei ihr sehnlichster Wunsch, „dass diejenigen Stände, deren Efforts bisher blos darin bestanden, dass sie ihre Truppen gegen englische Subsidien hergegeben, zu einem kräftigen Beistand bewogen werden möchten", nimmer werde man sich von solchen Massregeln ausschliessen, „von denen Religion und Freiheit eine wirkliche Hilfe erwarten könnten"; mithin bäten sie um „eine nähere Erklärung über die Art und Weise solcher Zusammensetzung", um sich alsdann umständlicher darüber zu äussern.[2])

Inzwischen hatte sich am 15. April der Landgraf Wilhelm VIII. an König Friedrich gewandt und bei diesem ein regelrechtes Bündniss zwischen Georg II.,

[1]) d. d. Regensburg, 3. März 1757. H. A.

[2]) Die Geheimräte geben in einem Bericht an Georg II. vom 3. Mai 1757 den Inhalt des Berliner Schreibens vom 21. März sowie den ihrer Antwort vom 29. April ausführlich an, beide liegen mir selbst nicht vor.

[3]) Hassell 290, 505. Schäfer I 371.

[4]) Hassell 292.

Preussen und Hessen-Kassel vorgeschlagen,[1]) um sich die Entschädigung für die Nachteile und Verluste, die er erleide, zuzusichern. Es war sein uns bereits bekannter Wunsch,[2]) als selbständig Krieg führende Macht anerkannt zu werden, der ihn hierbei leitete, und unter der verlangten Schadloshaltung verstand er, wie gesagt, insbesondere Landeserwerbungen. Doch brachte er diesen Bündnisvorschlag mit der Unionsidee in Verbindung, indem er meinte, es sei vorteilhaft, „wenn wir noch andere wohlgesinnte protestantische Fürsten zu derselben Union heranziehen"; er dachte dabei besonders an die Höfe von Wolfenbüttel, Gotha, Weimar und Baireuth[3])

Friedrich der Grosse erklärte sofort seine Bereitwilligkeit auf den Plan des Landgrafen einzugehen;[4]) für ihn war ja neben der moralischen Wirkung der Union im Reich die Hauptsache, dass seine Verbündeten ihm eine möglichst grosse reale Hilfe leisteten, und als kriegführender Fürst musste Wilhelm VIII. doch notwendiger Weise ausser den bisherigen 12000 Mann noch eine selbständige Anzahl Truppen ins Feld stellen;[5]) auch darum also war für Friedrich ein unmittelbares Bündnis mit jenen kleinen deutschen Fürsten erwünscht und vorteilhaft.

Andrerseits war es für Georg II. jedenfalls angenehmer, wenn er, wie bisher, die hessischen Truppen und damit den Landgrafen selbst beinah vollständig zur Verfügung hatte, als wenn ihm dieser als gleichberechtigter Bundesgenosse zur Seite stand. Er begnügte sich, durch Holdernesse dem hessischen Geschäftsträger Alt und durch seinen Abgesandten Hardenberg[6]) in Kassel mündlich versichern zu lassen, er werde für die Sicherstellung der hessischen Lande und den Ersatz ihrer Verluste Sorge tragen.[7]) In Bezug auf das Unionsprojekt antwor-

[1]) Sein Schreiben bei Brunner 83 und 87; ein anderer Teil desselben in Pol. Corr. XIV 517, 518.

[2]) Vergl. oben S. 24.

[3]) Pol. Corr. XV 116.

[4]) d. d. Lockwitz, 19. April 1757, Pol. Corr. XIV 518, Brunner 88.

[5]) Brunner 84.

[6]) August Ulrich von Hardenberg, Vetter des hessen-kasselschen Ministers Friedr. August von Hardenberg.

[7]) Georg II. an den Abgesandten von Hardenberg, d. d. St. James, 25. April 1757, „. . . Sollte dann doch Se. Lbd. wieder alles bessere Verhoffen in einigen Schaden u. Verlust geraten, so würden Wir solches als ein nicht zu ändern gewesenes Schicksal ansehen müssen, desto mehr aber und nach allem Vermögen bei erfolgendem Frieden Uns vor Sr. Lbd. Schadloshaltung anwenden". Dies solle Hardenberg dem Landgrafen er-

tete er am 29. April, dass es sehr schwer fallen werde, jetzt eine engere Verbindung der wohlgesinnten Reichsfürsten herzustellen. Falls aber glückliche Begebenheiten sich ereignen würden, und „diese an sich erwünschte Sache mit Hoffnung eines guten Successes" betrieben werden könnte, werde er „gewiss alsdann guten Gebrauch" davon machen.[1])

Sehr zufrieden mit der Antwort war Wilhelm VIII. nicht; er schreibt an Friedrich den Grossen,[2]) es sei unzweifelhaft, dass die Herzöge von Sachsen und Wolfenbüttel gern in die Union eintreten würden, daher begreife er nicht, auf welche Ereignisse der König von England noch warte, man solle ohne Zeitverlust diese Höfe an sich ketten und dann versuchen auch andere Reichsfürsten in dies Bündnis hereinzuziehen.

Als der Landgraf solches schrieb, waren aber bereits wirklich jene „glücklichen Begebenheiten" eingetreten, von denen Hannover allein einen guten Erfolg der Verhandlungen erwartete, nämlich grosse militärische Erfolge.

Kapitel V.

Die Verhandlungen im Mai und in der ersten Hälfte des Juni; das Berliner Projekt des Unionstraktats.

Die Zahl der Gegner Friedrichs war gewaltig angewachsen: dem französisch-österreichischen Bündnisse war beim Beginne des Jahres 1757 Russland beigetreten,[3]) kurz darauf folgte die Kriegserklärung des deutschen Reiches und am 21. März schloss sich auch Schweden als Garant des westfälischen Friedens offen Preussens Feinden an. Aber dieser Übermacht gegenüber suchte Friedrich der Grosse durch sein überlegenes Feldherrngenie und durch die Schnelligkeit der Erfolge Österreich niederzuwerfen, ehe die übrigen Gegner auf dem Kampfplatz erscheinen konnten, und der Anfang des Feldzuges

klären. Vgl. Brunner 88, 89. Holdernesse lehnte später eine schriftliche Erklärung ab, da der Subsidienvertrag noch in Kraft stehe, Brunner 90.

[1]) Brunner 95.

[2]) d. d. Cassel, 11. Mai 1757. Pol. Corr. XV 53.

[3]) Im Accessionstractat vom 31. December 1756 (stil. vet.) trat die Kaiserin Elisabeth dem Versailler Bündnis bei; am 22. Januar 1757 (stil. vet.) Erneuerung des österreichisch-russischen Defensivvertrages; vgl. Martens, Recueil des traités conclus par la Russie, I 188 ff., 201 ff.

schien seine Erwartungen zu erfüllen. Noch waren die russischen und französischen Armeeen fern, als er in der Mitte des Monats April in Böhmen einrückte und nach siegreichen Gefechten im Anfang Mai vor Prag eintraf, wohin sich die Österreicher unter Prinz Karl von Lothringen und Browne zurückgezogen hatten. Am 6. Mai griff sie hier Friedrich an und errang nach heissem Kampfe den Sieg. Die Stadt Prag, in welche sich ein Teil der geschlagenen Österreicher geworfen hatte, ward eingeschlossen, und allmählich trat bei den Belagerten Mangel ein; noch ein Sieg des grossen Königs, dann war Prag sein, und Österreich ausser Kampf gesetzt.

Solche Erfolge und Aussichten blieben natürlich nicht ohne Einwirkung auf die politische Lage im deutschen Reiche. Manche Stände bereuten nun den Reichsschluss vom 17. Januar, um so mehr als ein preussisches Freicorps unter dem Oberstlieutenant Mayr sich von Pilsen her in die Oberpfalz und nach Franken wandte.[1])

Kurfürst Maximilian Joseph geriet darüber so in Furcht, dass er am 18. Mai den Baron Montgelas absandte, der dem Preussenkönige völlige Neutralität seitens Baierns versprach.[2]) Friedrich der Grosse empfing diesen bairischen Obersten zweimal, und zwar schlug er das erste Mal gegen ihn einen „ton imposant" an, das letzte Mal aber sprach er mit ihm „auf das gratieuseste", er forderte nur, dass der Kurfürst sein Versprechen schriftlich wiederhole, was Montgelas auch in Aussicht stellte.[3]) Des Königs Hoffnung war, dass dem Vorgang Baierns die übrigen Reichsstände folgen und sich ebenfalls dem Reichskrieg entziehen würden,[4]) so dass die Januarbeschlüsse des Reichstages entweder wirkungslos oder rückgängig gemacht worden wären. An Nachgiebigkeit einerseits nahm er sich vor, solle es durchaus nicht fehlen.[5]) Dies zeigt uns, wie sehr Friedrich auch auf der Höhe seiner Erfolge voller Mässigung und von

[1]) Schäfer I 318 ff., Pol. Corr. XV 52.

[2]) Pol. Corr. XV 76, 77.

[3]) Bericht des Cabinetssecretärs Eichel vom 26. Mai 1757, Pol. Corr. XV 92.

[4]) So hoffte er es speciell von Nürnberg (Pol. Corr. XV 132 bis 136) und von dem Kurfürsten von der Pfalz (ebend. 145, 161 Anmerk.).

[5]) Das zeigt ein Brief an den Landgrafen von Hessen-Kassel vom 26. Mai 1757 (Pol. Corr. XV 87), sowie ein Schreiben vom 29. Mai an seine Schwester Wilhelmine von Baireuth, hierin z. B. die Worte: „je serai fort traitable pour ceux qui reviendront de leur étrange égarement" (ebend. 102).

Sehnsucht nach Frieden erfüllt war. Man hat behauptet, er würde, falls er auch bei Kolin gesiegt hätte, die deutsche Reichsverfassung umgestaltet haben,[1]) er sei damals voller hochfahrender und weitausblickender Eroberungspläne gewesen.[2])

Derartige Gedanken lagen ihm, wie seine politische Correspondenz aus diesen Tagen zeigt, gänzlich fern. Höchstens fasste er im Falle eines vollkommenen Sieges einige territoriale Erwerbungen für sich und seine Verbündeten, durch Säcularisationen in Norddeutschland ins Auge.[3]) Nachweisbar erstrebte Friedrich nach dem Siege bei Prag im Reiche nur zweierlei, einmal diejenigen Fürsten, welche bisher seine Gegner waren, zur Neutralität zu bewegen, sodann aber, dass, jetzt unter dem Eindruck des grossen Sieges mit seinen deutschen Verbündeten der nun schon ein Jahr lang geplante Fürstenbund zum Abschluss gebracht werde.

Deshalb bezeugte er dem Landgrafen von Hessen-Kassel auf dessen obenerwähntes dringendes Schreiben vom 11. Mai abermals sein volles Einverständnis und bat ihn die Unionsverhandlungen weiter durch die Ministerien betreiben zu lassen[4]) Und seinen Cabinetsminister Podewils fordert er demnach am 22. Mai nachdrücklich auf, er solle „das nöthige arrangiren, auch mit dem casselschen Hofe und anderen, wo es erfordert wird, darüber in Correspondance treten und alles mit vieler Attention, Activité und Ernst bearbeiten", denn die proponierte heilsame Union sei „in jetzigen Umständen schlechterdings practicabel".[5])

Eine erneute Anfeuerung gibt Friedrich am 2. Juni seinem Minister: nichts würde ihn mehr freuen, schreibt er, als die Kunde, dass „cette heureuse et salutaire union" zum Abschluss gebracht sei.[6]) Als Ort für eine spätere Conferenz zur Ausarbeitung des Projektes schlug der

---

[1]) Derartiges behauptete bald darauf Monteglas, Pol. Corr. XV 226.

[2]) Onno Klopp. König Friedrich II. und die deutsche Nation. Schaffhausen 1860. pg. XIII „Die Schlacht bei Kollin zerstört die Eroberungspläne S. 223."

[3]) Vgl. unten S. 54 Anm 6. Beim Beginne des Krieges hatte Friedrich, falls seine Gegner vollständig geschlagen würden, an eine andere Erwerbung, nämlich die von polnisch Preussen, gedacht; vgl. Instruction für Marschall Lehwaldt, d. d. 23. Juni 1756, Pol. Corr. XII 456, Koser, Friedrich d. Gr. I 605.

[4]) devant Prague, 18 mai 1757. Pol. Corr. XV 54.

[5]) Pol. Corr. XV 69, 70.

[6]) ebend. 116.

König Berlin vor, doch würde er auch nichts gegen Hannover einwenden. Podewils und Finckenstein gingen mit grossem Eifer vor; sie teilten am 28. Mai den hessen-kasselschen Geheimen Räten mit, dass ausser bei den herzoglich sächsischen Höfen, bei Hannover und Braunschweig, auch bei Baden-Durlach, Baireuth und Würtemberg das Unionswerk wieder in Erinnerung gebracht sei.[1]) Vor allem aber war es von grosser Bedeutung, dass sie melden konnten, dass die Hannoveraner sich geneigter zeigten.[2])

Denn auch bei diesen hatte nach dem Abbruch der Neutralitätsverhandlungen das fortwährende Kriegsglück König Friedrichs die Stimmung auf das günstigste beeinflusst. Unter dem Eindruck der Prager Siegeskunde schrieb Münchhausen am 14. Mai an Podewils, dass jetzt der langersehnte Augenblick gekommen sei, wo sich ihre beiden Monarchen zu vollständiger Interesseneinheit verbinden könnten. Er sei überzeugt, sagt er, „que Votre Excellence . . . ne me laissera pas ignorer, si Elle croit qu' on pourra mettre la main à cet ouvrage et au projet connu".[3]) So zögerte man denn auch in Berlin nicht länger die von Hannover unterm 29. April geforderten[4]) näheren Erklärungen über die Art und Weise, wie die Union zu stande gebracht werden könnte, zu geben. Man übersandte am 28. Mai sowohl dem hessischen[5]) als auch dem hannoverschen Ministerium einen Entwurf: „Ohnmassgebliche Puncte, welche bei einer näheren Zusammensetzung zwischen denen wohlgesinneten Reichs-Ständen vornehmlich zu Grunde zu legen".

Der erste dieser acht Punkte gibt als den „Hauptzweck und die fürnehmste Absicht der Union" an, „das gesammte Reich in seiner wohlhergebrachten Verfassung nach Massgabe des westphälischen Friedens und anderer Grundsatzungen aufrecht zu erhalten, auch nach Möglichkeit die Herstellung von Frieden und Ruhe im teutschen

[1]) Brunner 92.

[2]) An den König, Berlin, 27. Mai, Pol. Corr. XV 116; nach Hessen-Kassel, Berlin, 28. Mai, Brunner 98.

[3]) Pol. Corr. XV 58; infolge eines Druckfehlers ist hier als Datum der 14. März angegeben, aus dem vorhergehendem Briefe des Podewils vom 16. Mai (ebend. 57) ist das wahre Datum (14. Mai) ersichtlich.

[4]) Siehe oben S. 46 Anm. 2.

[5]) Brunner 92, 93.

Vaterlande zu befördern". Artikel II bestimmt, es seien alle Kräfte „zu Erhaltung eines jeden daran teilnehmenden Reichsstandes" anzuwenden. Der dritte, es wäre „die gemeinschaftliche Beschützung der teutschen Reichslande gegen alle gewaltthätige Invasiones, Einquartierungen, Durchzüge, Exactiones festzusetzen". Der IV., auf allen Reichs- und Kreistagen sei „einstimmig zu votieren" und hierbei nach Punkt V „allen Eingriffen und Beeinträchtigungen der reichständischen Freiheiten und Gerechtsamen jederzeit einmütig und standhaft zu widersprechen". Die Punkte VI und VII sollten als articuli separati geheim gehalten werden, sie setzen in VI „die Erhaltung des evangelischen Religionswesens" im allgemeinen fest und in VII, dass man „auf die Abstellung der Religionsgravaminum mit mehrerem Ernst und Standhaftigkeit dringen, in nötigen Fällen sich des im Instrumento Pacis Westph. klar gegründeten iuris eundi in partes bedienen und dadurch allen und jeden widrigen principiis und Zudringlichkeiten kräftigen Einhalt zu thun suchen wolle". Punkt VIII besagte, dass sobald die Union „zu Stande gekommen, sodann auch mehrere Stände zum Beitritt invitiert werden könnten".

In dem Begleitschreiben [1]) bemerken die Minister, dass eine nach diesen Gesichtspunkten geschlossene Union zu niemandes Beleidigung gereichen würde, höchstens der Wiener Hof werde sie seiner Privatabsichten halber übel empfinden. Hessen-Kassel und herzoglich sächsische Höfe seien bereits zum Beitritt geneigt; werde Hannover sich beifällig äussern, so würden auch Wolfenbüttel und die übrigen bekannten wohlgesinnten Höfe nicht fern bleiben. Sie stellen es endlich dem „beliebigen Ermessen lediglich anheim, ob die Vollziehung des Geschäftes durch die von jenen Höfen des Endes zu ernennende gevollmächtigte Ministros entweder zu Hannover oder aber allhier zu Berlin am füglichsten zu berichtigen sein werde".

Die auf diese preussischen Vorschläge von Kassel und Hannover erfolgenden Antworten zeigen, wie sehr verschieden an diesen beiden Stellen die Bereitwilligkeit war. Wilhelm VIII. meldete am 8. Juni Friedrich dem Grossen positiv, dass er seinen Staatsminister Generallieutenant von Donop mit der Führung der Unionsverhandlungen beauftragt habe, dieser solle auch später

[1]) d. d. Berlin, 28. Mai 1757. H. A.

als sein Bevollmächtigter der Conferenz, für die er als Ort Berlin empfahl, beiwohnen.[1])

Die hannoverschen Geheimräte dagegen verfuhren dilatorisch, sie antworteten am 5. Juni, sie müssten die preussischen Vorschläge erst ihrem König unterbreiten, versicherten allerdings, dass derselbe „an allem demjenigen mit Vergnügen teilnehmen werde, was zur Aufrechterhaltung des Reichssystematis und der evangelischen Religion gereichen kann". In ihrem gleichzeitigen Bericht an Georg II. führen sie ihre Bedenken und Zweifel, „denen der mitgeteilte Plan nicht abhilft", ausführlich an. Eine vertrauliche Communication und daher eine Übereinstimmung der Ratschläge „ist zwischen den Höfen, auf die zur Zeit fast allein gerechnet werden kann, bereits vorhanden"; die vorgeschlagene Convention wird daher unnötig und ohne Nutzen sein, da sie „von einem thätlich und aus eigenen Mitteln casu existente abseiten der zu vereinigenden Stände zu leistenden Beistand" keine nähere Bestimmung enthalte. Dennoch raten sie ihrem Herren, damit das Berliner Ministerium und der kasselsche Hof nicht misstrauisch würden, auf den von Podewils mitgeteilten Plan einzugehen, da er ja zu niemandes Beleidigung gereiche, und vielleicht Hoffnung vorhanden sei, dass er mit der Zeit eine Veranlassung für andere evangelische Stände werde zum Anschluss an die Sache der Freiheit.[2])

Die Erwägungen der hannoverschen Minister waren von ihrem Standpunkte vielleicht nicht ganz unrichtig; für den Landgrafen bot die Union jedenfalls Vorteile, auch für Preussen; ob für sie, war doch fraglich. Bei den sehr allgemein gehaltenen, daher unvorgreiflichen Bestimmungen, die das Berliner Ministerium vorschlug, hätte die Union zunächst wohl nur eine moralische Wirkung gehabt, sie hätte offen gezeigt, diese unierten Staaten sind fest entschlossen mit Preussen zu stehen und zu fallen, — das hätte einen guten Eindruck im Reiche gemacht, den Drohungen des Kaisers bei vielen evangelischen Kleinstaaten entgegengewirkt und diese zu entschiedenerem Auftreten in Regensburg ermutigt. Aber eben zu solcher Haltung konnten sich „ces maudites perruques d'Hanovre" nicht aufschwingen, sie wollten auch n a c h dem Abbruch der Neutralitätsverhandlungen gern eine Hinterthür zur

[1]) Brunner 94.

[2]) Dies Schreiben der Geheimräte an Georg II. vom 5. Juni gebe ich in der Anlage seinem vollen Wortlaute nach.

Versöhnung mit Wien freihalten und mit ihrer alten Ausrede sagen können, ihr Herr habe „als Kurfürst an dem Gegenwärtigen nimmer teilgenommen, daher kann man ihn mit Recht nicht anfallen".[1]) Deshalb blieb auch der hannoversche Gesandte von Steinberg ruhig in Wien, — solange bis ihm Ende December 1757 das österreichische Ministerium bedeutete, dass er dort überflüssig sei.[2])

In Hessen ward man allmählich über das hannoversche Zaudern unruhig; als auf die Anfrage Hardenbergs vom 13. Juni, wie es mit dem Unionswerke stünde, und wen man nach Berlin zu senden beabsichtige,[3]) Münchhausen anzeigte, dass die Sache dem Könige in London unterbreitet sei, und dabei noch den Zweifel äusserte, ob das Unionswerk „Effect machen" werde,[4]) erfasste den hessischen Minister Zorn und Unmut. In einem gereizten Schreiben äussert er seine Überraschung darüber, dass der Entwurf erst nach London geschickt werde. „Wäre man — fährt er fort, — vor Jahr und Tag nach den hiesigen Vorschlägen auf eine solche Union eingegangen, so ist anzunehmen, dass unsere jetzt so misslichen Zustände gar nicht existirten. Geschehene Dinge sind aber nicht mehr zu ändern, so kommt es jetzt nur darauf an, dass man ohne weiteren Zeitverlust zusammentrete und den schwachen Ständen zeige, dass man ernstlich sich ihrer anzunehmen gedenke".[5])

Kapitel VI.

Die Stellung der Kleinstaaten, vorläufiges Scheitern der Verhandlung.

Die Entscheidung aus London verzögerte sich.[6]) Bevor sie erfolgte, trafen in Hannover mehrere Nachrichten ein, welche die in fortwährender Besorgnis

[1]) Die Worte sind aus einem Schreiben Münchhausens an Hardenberg vom 3. Januar 1757; Hardenberg 148.

[2]) Hassell 292, Schäfer II[1] 3, 4.

[3]) Brunner 100, Hardenberg 156.

[4]) d. d. Hannover, 16. Juni 1757, Brunner 100.

[5]) Gedruckt ist dies Schreiben bei Brunner 101, Hardenberg 158, beidemal undatiert; da Münchhausen am 24. Juni den Brief soeben empfangen hat (M. an Podewils 24. Juni H. A.), so ist er auf den 20. oder 21. Juni zu setzen.

[6]) Die Entscheidung des Königs war nicht schon am 20. Juni — wie Brunner meint — in Hannover eingetroffen. Überhaupt ist hier Brunners Darstellung in Folge eines Missverständnisses von Hassell recht

schwebenden Geheimräte von einer regeren und entschiedeneren Betreibung des Projektes auch fernerhin abhielten.

Zunächst verschlimmerte sich die militärische Lage, und zwar im Osten wie im Westen. Am 18. Juni ward der bisher unbesiegte König von Preussen bei Kolin

verwirrt. — Nach Hassell (318 u. 333) hat Münchhausen am 28. Mai nach London berichtet und „eine enge Allianz mit Preussen" vorgeschlagen. Georg II. hat diesem Rat am 10. Juni stattgegeben, seine königliche Instruktion hierüber war am 20. in Münchhausens Händen. Dieser setzte darauf am 22. einen „Conventionsantrag auf und wollte ihn an Podewils senden, als er aber am 23. die Nachricht von dem preussischen „échec" erhielt (18. Juni Kolin), holte er sein Schreiben wieder von der Post zurück. Brunner (104) bezieht diese Angaben auf die Unionsverhandlungen und meint, das nicht abgegangene Schreiben Münchhausens hätte „den Entwurf zu einem förmlichen Allianzvertrage mit Preussen und den übrigen protestantischen Reichsfürsten" enthalten; demnach glaubt er ferner, dass von hierab die hannoverschen Minister geradezu unaufrichtig gegen ihre Verbündeten handelten. — Wir haben oben schon angegeben, dass am 28. Mai erst Podewils den Entwurf zur Union an Münchhausen sandte, dieser konnte also nicht auch schon am 28. darüber an den König berichten, er that dies vielmehr am 5. Juni, Georg II. antwortete, wie wir unten sehen werden, in einem Rescript vom 17. Juni, das am 24. in Hannover war. Die Schreiben, die Hassell und Brunner anführen, müssen also, wie diese Daten zeigen, eine andere Sache betreffen, und so ist es in der That. —

Während des ganzen Frühjahres 1757 nämlich wurde im geheimen zwischen Preussen und Hannover über eine Entschädigung des letzteren durch benachbarte geistliche Gebiete unterhandelt. Schon am 17. Dec. 1756 beauftragte Friedrich seinen Generallieutenant von Schmettau, der im Januar 1757 nach Hannover ging, dort auf die gute Gelegenheit aufmerksam zu machen „das Osnabrückische und Paderbornsche und vielleicht gar das Münstersche davon zu tragen" (Schmettaus Instruktion § 10, Pol. Corr. XIV 147). Hierüber wurde nun weiter verhandelt, persönlich zwischen den Monarchen, aber auch bald durch die Minister (Friedrich II. an Georg II. d. d. Dresden, 25. Dec. 1756, Pol. Corr. XIV 167). — Münchhausen an Podewils, 31. Dec. 1756, ebend. 187. — Georg II. an Friedrich II., 7. Januar 1757, ebend. 251. — Münchhausen an Podewils, 14. Februar, ebend. 283. — Friedrich an Podewils, 17. Februar, ebend. 283. — Georg II. an Friedrich, 1. März 1757, ebend. 402. — Friedrich an Georg, 22. März, ebend. 403. — Münchhausen an Podewils, 8. Mai 1757, Pol. Corr. XV 48 oben). Am 17. Mai forderte Podewils endlich Münchhausen direkt auf, er möge ihm „envoyer maintenant en toute sûreté un projet d'une convention à faire pour les conveniences secrètes de S. Maj. Britannique". (H. A.) Daraufhin fragte der Kammerpräsident mittelst Schreibens vom 28. Mai bei Georg II. an, ob über „die bei glücklichen Kriegsoperationen zu machende Convenientzien" „eine förmliche Convention mit dem Könige von Preussen behandelt werden solle". Der Kurfürst bejaht dies in seiner Antwort vom 10. Juni und beauftragt Münchhausen „nunmehr in aller Sicherheit einen Entwurf einer Convention" an Podewils zu schicken, „welche über unsere geheimen Convenientzien zu errichten sein würde". Der Kammerpräsident, der nach eigener Angabe dies Rescript am 20. Juni erhielt, hat darnach am 22. den Entwurf aufgesetzt,

geschlagen, und zu gleicher Zeit näherte sich die französische Nordarmee immer mehr den Grenzen Hannovers, ohne nennenswerthen Widerstand zu finden, da seit dem 13. Juni die Observationsarmee unter dem Herzoge von Cumberland sich eilfertigst zurückzog und erst auf dem rechten Weserufer wieder Halt machte.

Sodann aber zeigte ausser Preussen und Hessen, die ja unaufhörlich drängten, eigentlich keiner der ins Auge gefassten evanglischen Fürsten grosse Lust zu dem Unionswerke oder wenigstens nicht zu dem Berliner Entwurf desselben.

Preussen hatte nach dem Siege bei Prag ausser Hannover und Hessen-Kassel, deren Politik und Ansichten uns aus dem vorhergehenden genügend bekannt sind, folgende Staaten zum Eintritt in die Union aufgefordert: Würtemberg, Baden-Durlach, Baireuth, die sächsischen Herzogtümer und Braunschweig.

Auf den dänisch-holsteinischen Hof, den einst Friedrich gerade wegen der gemeinsamen religiösen Interessen zu gewinnen gehofft hatte,[1]) und dem dann

---

welchen er auf die erste Kunde der preussischen Niederlage in Böhmen zurückholen liess. Derselbe liegt nicht mehr vor, wohl aber das Begleitschreiben, aus dem zu ersehen ist, dass Münchhausen für Hannover die Säcularisation Hildesheims, Paderborns, Osnabrücks und des Eichsfeldes forderte und dagegen Verzicht auf Ostfriesland und Regelung der Grenzstreitigkeiten mit Preussen zu des letzteren Gunsten anbot. Der Entwurf war also mit seinen gerade nicht sehr bescheidenen Forderungen demjenigen ganz ähnlich, den Münchhausen ein Jahr später, am 19. Mai 1758, über die nämliche Frage aufsetzte, und über dessen weitgreifende Propositionen Friedrich der Grosse und sein Minister Finckenstein sehr erstaunten. (Pol. Corr. XVII 90, 91; Schäfer II[1] 241.) Georg II. billigte übrigens unterm 15. Juli 1757 „in alle Wege, dass auf die durch einen Brief von Mitchell erhaltene Nachricht von dem den preussischen Truppen in Böhmen widerfahrenen Echec das schon zur Abschickung per Estafette im Posthause befindlich gewesene Schreiben wieder zurückgenommen worden ist."

Es sei hier noch bemerkt, dass die Verhandlungen betreffs einer Entschädigung Hannovers durch geistliche Gebiete im April 1758 wiederaufgenommen wurden (Pol. Corr. XVI 349, 398). Friedrich II hielt sie für durchführbar, forderte aber dabei die Mitwirkung des englischen Ministeriums (Schäfer II[1] 243), worauf Georg II. nicht gut eingehen konnte, um den Argwohn der Engländer, dass er weniger britische Interessen als die seiner hannoverschen Hauspolitik wahrnehme, nicht zu bestärken. Daran scheiterten damals (Aug. 1758) die Verhandlungen, wie auch später, als Münchhausen im December 1759 die Frage wieder anregte (Schäfer II[1] 244). Friedrichs Plan war für Hannover Münster und Osnabrück, für Preussen Hildesheim zu säcularisieren (an Finckenstein, 30. Okt. 1759, Pol. Corr. XVIII 612).

[1]) Nach Pol. Corr. XII 474 hielt Friedrich es im Juni 1756 für möglich, eine Allianz mit Dänemark und Holland zum Schutz der protestantischen Partei Deutschlands zu schliessen.

im September 1756 Gotha den Vorschlag zur Union erfolglos gemacht hatte,[1]) rechnete man gar nicht mehr. Dänemark hielt sich nämlich während des Krieges im ganzen neutral, hoffte aber auf Friedrichs Niederwerfung, um sich dann aus den Trümmern des preussischen Staates ebenfalls ein Beutestück holen zu können. Münchhausen riet am 16. Juni, den Hof von Kopenhagen vorläufig nicht zum Beitritt zur Union einzuladen, da er starke Sympathieen für Frankreich hege; Podewils gab ihm hierin vollständig Recht.[2])

Ueber die Stellung der für den Plan ins Auge gefassten süddeutschen Staaten belehren uns am besten die Berichte des preussischen Kammergerichtsrates Eickstedt, der bei ihnen den Fürstenbund empfehlen sollte.[3])

Stuttgart war der erste evangelische Hof, den dieser Gesandte nach Empfang des die Unionssache betreffenden Auftrages besuchte. Schon bei seinem früheren Aufenthalte daselbst, im Januar 1757, wo er im übrigen von der guten Gesinnung des Herzogs, wie seines einflussreichen Ministers Wallbrunn überzeugt war,[4]) hielt er es für bedenklich, irgend etwas von den religiösen Befürchtungen seiner Regierung mitzuteilen, da der Herzog „alles das hasst, was einer Uneinigkeit in der Religion ähnlich siehet".[5]) Es war ja dies bei Karl Eugen, der Katholik war, während sein Land und selbst seine Gemahlin Elisabeth Friederike, die Tochter des Markgrafen von Baireuth und Nichte Königs Friedrichs, dem Protestantismus angehörten, ganz natürlich. Indessen stimmte Würtemberg am 17. Januar 1757 gegen eine

[1]) Vergl. Instruction für den Comitialgesandten von Moltke, Christiansburg, 23. Oktober 1756; Correspondance ministérielle du comte J. H. E. Bernstorff p. p. Vedel, Copenhague 1882, I 163 ff. Vergl. ebenda S. 173, 259 und oben S. 23.

[2]) Münchhausen an Podewils, 16. Juni; Podewils an Münchhausen, 20. Juni; H. A.

[3]) Vgl. oben S. 44.

[4]) Eickstedt scheint hier zu optimistisch geurteilt zu haben, so sagt er von Wallbrunn, der die vornehmsten Geschäfte besorge, dass er „ganz vollkommen guth gesinnet ist" (im Original unterstrichen), dass er über „dessen Bezeigen vollkommen vergnügt" sei, dass er „ein würklich braver Mann ist". (d. d. Stuttgart, 8. u. 23. Januar 1757 B. St. A.) Aber eine französische Gesandteninstruktion vom 11. Juni 1757 rühmt denselben Wallbrunn als für die Sache der Versailler Verbündeten „très bien intionné". (Recueil VII 359.)

[5]) d. d. Stuttgart, 19. Januar 1757; ähnlich in einem Berichte vom 23. Januar, der Herzog sei sehr „sensible auf dieses sujet, . . deshalb habe ich derselben (der Religion) keine Erwähnung gethan" B. St. A.

Reichskriegserklärung an Preussen, und der Herzog versicherte damals dem preussischen Gesandten bei diesem seinen voto „beständig verbleiben zu wollen".[1]) Als aber Eickstedt bei seinem zweiten Aufenthalte in Stuttgart dem Herzoge in einer Audienz am 17. März vortrug, „dass die Lage der Sache und die Fortschritte des Wiener Hofes ein näheres Verständnis und dieses erforderten, dass die wohlgesinnten Höfe mit zusammengesetzten Kräften tractiren müssten", äusserte derselbe das Bedenken, „dass dergleichen Zusammensetzung ein Aufsehen im Reiche machen möge", und beteuerte nur „in allgemeinen Ausdrücken, wie er sich allezeit so betragen würde", dass der König von Preussen „mit ihm zufrieden sein" werde.[2]) Wallbrunn meinte, Würtemberg dürfe sich nicht offen für Friedrich erklären, da ihm sonst der Kaiser das Direktorium des schwäbischen Kreises nehmen werde. Kurz, Eickstedt erkannte, dass der Herzog niemals der Union beitreten werde.[3]) Einige Tage darauf, am 30. März, schloss dann Karl Eugen eine neue Militärconvention mit Frankreich[4]) und ging dadurch entschieden — trotz des Widerstrebens seiner Unterthanen und Soldaten[5]) — ins Lager der Gegner Preussens über, später hat er sich sogar um das Kommando der Reichsarmee beworben; er hoffte für seine Dienste vom Kaiser mit dem Kurhute und einer Vergrösserung seines Gebietes belohnt zu werden.[6])

Anders war es mit Baden-Durlach. Eickstedt fand die Sympathien des edlen Markgrafen Karl Friedrich aufrichtig auf Seiten Preussens;[7]) derselbe war daher

[1]) d. d. 19. Januar; der Herzog verhehlte allerdings schon damals dem Gesandten auf dessen Anfrage nicht, „dass Er mit Frankreich über 6000 Mann in Engagement stehe", den Vertrag darüber habe ihm Friedrich II. 1751 selbst angeboten (Würtemb. Subsidienvertrag auf 6 Jahre vom Februar 1752, Pol. Corr. IX 39), sagte aber, dass er den Franzosen erklärt habe: „Er bedinge, dass seine Truppen nicht so möchten gebrauchet werden, dass sie zu seinem eigenen Schaden oder derjenigen Devotion und Ergebenheit zum Abbruch gereicheten, welche Er Ew. Königl. Majt. gewidmet". (Eickstedt an den König, Stuttgart, 23. Januar 1757.)

[2]) Bericht Eickstedts, d. d Stuttgart, 20. März 1757.

[3]) „Je crois ceci assez clair pour ne pas avoir lieu esperer que le Duc entre dans l'union"; aus Eickstedts Bericht d. d. Carlsruhe, 27 mars 1757. B. St A.

[4]) Schäfer I 269, 270.

[5]) Aufstände der würtembergischen Truppen am 20. Juni, 14. August und im Sept. 1757. Schäfer I 321, 501, 502.

[6]) Schäfer III[1] 17.

[7]) „La cour où je subsiste actuellement est des mieux intentionnées pour la bonne cause". (Carlsruhe, 27 mars 1757.) Vgl. Recueil VII 357,

auch an und für sich nicht abgeneigt der Union beizutreten, wollte aber nicht damit den Anfang machen, da seine Lande zu exponiert lägen.[1]) Aus diesem Grunde lehnte er auch später im Februar 1759 einen Beitritt ab. Baden war in der That während des Krieges vollständig der übermütigen Willkür Frankreichs ausgesetzt, wie ein Vorfall aus dem December 1761 besonders eklatant zeigt; als sich damals der Markgraf bei Kaiser und Reich über die hohen französischen Forderungen an Fuhren und Lieferungen beschwerte, liess Choiseul sofort zwei Regimenter einrücken, und nur durch Bitten und Entschuldigungen am Versailler Hofe erlangte der Markgraf, dass diese Einquartierung nach dreimonatlicher Dauer am 1. April 1762 wieder aufhörte.[2])

In ähnlicher Lage befand sich Baireuth. Markgraf Friedrich, der Schwager des Preussenkönigs, wäre gern auf dessen Seite getreten; er erklärte Eickstedt, „dass er nie dem (Reichstags-) concluso gemäss leben oder Truppen marschieren lasse würde, wenn er auch der eintzigste im ganzen Reich sein sollte".[3]) Und wirklich weigerte er sich die kaiserlichen Avocatorien zu publicieren und sein Contingent zur Reichsarmee stossen zu lassen, aber bei seiner isolierten Lage ward er nach dem Umschwung auf dem böhmischen Kriegsschauplatze im Oktober 1757 dazu gezwungen.[4]) Eben dieselbe machte ihm auch einen Eintritt in die Union unmöglich.

358, wo ersichtlich ist, dass der Markgraf sich bis zur Schlacht bei Kolin sträubte, die Römermonate zu bezahlen und sein Kontingent zur Reichsarmee zu stellen.

[1]) Eickstedt an den König, d. d. Carlsruhe, 30 mars 1757: „Le margrave me dit que quoiqu'il serait tout au monde pour V. M. il ne pourrait jamais être le premier à faire une demarche hardie qui exposerait son pays aux ravages ou des Autrichiens ou des Français leurs alliés dans le même temps". — Dass Baden dem Plane an sich geneigt war, zeigt auch Brunner 92 Anmerk., das hier citierte Schreiben des Podewils an das Ministerium zu Hannover ist vom 27. Juli, nicht vom 17.; es ist dasselbe, welches Brunner S. 106 anführt, wie aus dem H. A. ersichtlich ist.

[2]) Schäfer II² 445.

[3]) Eickstedt, d. d. Regensburg, 23. Februar 1757, B. St. A. Eickstedt gedachte den Baireuther Hof auf seiner Rückreise von Mannheim aus noch einmal zu besuchen und ihm dann die Eröffnungen betreffs der Union zu machen. Es ward ihm aber (d. d. Berlin, 7. April 1757) befohlen, „auf das schleunigste nach Cassel" zu reisen, wo der Chevalier de Folard, der französische Gesandte am bairischen Hofe, eingetroffen sei und den Landgrafen zur Neutralität bewegen wolle. Eickstedt traf am 27. April in Kassel ein. Wilhelm VIII. verwarf mit Festigkeit die französischen Anträge. (Brunner 58 ff.).

[4]) Pol. Corr. XV 399. Anmerk. 6; XVI 104, 151.

Wenden wir uns zu den sächsischen Herzogtümern. Auf Sachsen-Koburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen scheint gar nicht gerechnet worden zu sein, nirgends werden sie irgendwie in den Korrespondenzen über die Unionssache erwähnt. Dagegen suchte man Hildburghausen, Weimar-Eisenach und Gotha-Altenburg zum Beitritt zu bewegen, ein Streben, das bei der ganzen Haltung dieser drei Herzogtümer nicht ohne Aussicht zu sein schien. Dieselben weigerten sich nämlich die gegen Preussen gerichteten Erlasse des Kaisers anzuschlagen und ihre Contingente zur Reichsarmee zu stellen.[1]) Dennoch war Hildburghausen erst dann gewillt in den Fürstenbund einzutreten, „wenn unter den mächtigsten evangelischen Höfen das Unionswerk zu stande gediehen".[2])

In Weimar empfahl Münchhausen in einem Schreiben vom 12. Juni an den dortigen Minister Grafen Bünau „die nähere Zusammensetzung" der evangelischen Höfe „gegen die täglich vor die Religion und Freiheit gefährlicher werdende gegenseitige Massregeln." Bünau aber reagierte nicht darauf, sondern versicherte in seiner Antwort vom 21. Juni nur, „dass man allhier von den Principiis, welche man mit so gutem Grunde adoptiert, und welches die Principia aller wohldenkenden Reichsstände seien", niemals abgehen werde und dies bei Gelegenheit der von Hannover in Regensburg gethanen Vorstellung gegen den Einmarsch der Franzosen zu zeigen gedenke. Mit Recht bezeichnet Münchhausen in einem späteren Briefe an Podewils[3]) diese Erklärung als „bien différente d'une promesse de vouloir entrer dans des engagements ultérieurs".

Dagegen hatte bislang Sachsen-Gotha-Altenburg, das ja auch durch einen Subsidienvertrag an die englisch-preussische Sache gebunden war, dem Unionsprojekte gegenüber grosses Entgegenkommen gezeigt — namentlich im Herbste 1756, — aber trotzdem zögerte man jetzt auch hier den Entwurf Podewils' und Finckensteins einfach anzunehmen. Ein Schreiben des gothaischen Geheimrats von Keller nach Hannover besagte,[4]) man

[1]) Eine Mitteilung aus Hildburghausen an Hannover vom 2. April 1757 besagt, dass Gotha-Altenburg, Hildburghausen und Weimar-Eisenach weder die kaiserlichen Erlasse anschlagen noch Contingente zur Reichsarmee stellen würden. H. A.

[2]) Podewils an das Ministerium zu Hannover, 27. Juli 1757, vgl. S. 59 Anm. 1.

[3]) d. d. Hannover, 16. Juli 1757. H. A.

[4]) d. d. Friedenstein, 18. Juni 1757. H. A.

habe dem Berliner Ministerium auf dessen Anträge nur antworten können, eine baldige Union sei zwar sehr wünschenswert, aber „es möchte hiebei um so mehr ménagement zu gebrauchen sein, als eine solche Union nicht nur ohne alle Nutzen sondern auch vor die unbedeckte mindermächtige Stände, wenn die Union sogleich öffentlich auch mit Ihro Königl. Majestät in Preussen geschlossen würde, bei widrigem Erfolg allzugefährlich wäre und gar leicht eine Reichsachtserklärung nach sich ziehen könnte". Man müsse also von einer öffentlichen Union zunächst absehen und anfangs nur eine „Neutralitätsunion" unter den protestantischen Ständen, die dem Reichstagsconcluso vom 17. Januar widersprochen hätten, stiften. Gleichzeitig übersandte Herzog Friedrich von Gotha an Georg II. seinen Obersten von Benkendorf mit einem Mémoire, welches ausführte, dass jede Union ohne gehörige Armierung unnütz sei, jetzt aber böte sich bald eine gute Gelegenheit viele protestantische Soldaten anzuwerben, welche aus der Reichsarmee desertieren würden wegen ihrer grossen Abneigung gegen den König von Preussen zu dienen. Das zur Anwerbung nötige Geld müsse aber Georg II. den protestantischen Reichsfürsten darbieten, erst dann könne die vorgeschlagene Union von unzweifelhaftem Nutzen werden. Auch dem Herzoge von Cumberland sandte man von Gotha ein Schreiben gleichen Inhalts.[1]) Man stand also auch dort dem preussischen Entwurf einerseits voller Bedenklichkeiten gegenüber, andrerseits wollte man aus der Angelegenheit financiellen Nutzen ziehen und knüpfte darum Weiterungen an die Sache, die sie nur verzögern konnten.[2])

Aus Braunschweig liegt ein gleichzeitiges Schreiben der dortigen Minister über die Unionsangelegenheit nicht vor, in einem späteren[3]) sagen sie: „Wir haben gleich von Anfange, da uns das Unionsprojekt bekannt gemacht wurde, unsere Meinung offenherzig dahin geäussert, dass das Wesentliche der Union

[1]) Schreiben des Herzogs von Gotha, d. d. Friedenstein, 19. Juni 1757. H. A.

[2]) Zur Erklärung der Haltung Gothas vgl. die Charakteristik des Herzogs Friedrichs III. aus der Feder eines Pagen seiner Gemahlin (J. v. d. Osten, Luise Dorothee, Herzogin von Sachsen-Gotha 1732—67. Leipzig 1893, S. 15). Gutmütigkeit, Trägheit und Schwäche werden ihm hier vor allem zugeschrieben.

[3]) d. d. Braunschweig, 22. August 1757. H. A.

bereits vorhanden sei, die Formalität aber und zumal der Articulus secretus wegen der Religion die Sache nur böser und noch mehr Verbitterung machen würde". Nehmen wir noch die Thatsache hinzu, dass schon am 21. Juni Herzog Karl von Braunschweig damit umging, seine Truppen von der Observationsarmee zu trennen,[1]) so ist klar, wie er über eine „engere Zusammensetzung der wohlgesinnten evangelischen Stände" dachte.

Alles in allem musste man sehen, dass dem Werke viele Schwierigkeiten im Wege standen, Schwierigkeiten, die mit jedem weiteren Zurückweichen der Preussen in Böhmen wuchsen und die Hannoveraner in ihrer Abneigung nur bestärken konnten.

Inzwischen kamen endlich am 24. Juni aus England — in Beantwortung der Anfrage der Geheimräte vom 5. — die entscheidenden königlichen Weisungen[2]) in Hannover an. Georg II. gab dem preussischen Entwurf bis auf einen Punkt seine volle Zustimmung. König Friedrich nämlich habe ihn benachrichtigen lassen, „dass der Kurfürst von Baiern sich bereits zu einer vollständigen Neutralität erklärt habe, und mehrere Reichsstände im Begriff stünden ein gleiches zu thun." Es würde nun Punkt VII solche wohlgesinnte katholische Stände „vor den Kopf stossen", er müsse also fortbleiben, da sein Inhalt sonst „bald transspirieren werde, wenngleich die Compaciscenten desselben Geheimhaltung noch so sehr feststellen". Ein Befehl zur Entsendung eines hannoverschen Vertreters und eine Entscheidung über den Ort der geplanten Unionskonferenz, ob Berlin oder Hannover, wurde nicht gegeben.[3]) Die Geheimräte meldeten umgehend die königliche Anweisung nach

[1]) Hassell 332.

[2]) Zwei Schreiben, d. d. Kensington, 17. Juni 1757. H. A.

[3]) Daher erklärt sich die Äusserung Philipps von Münchhausen in London dem hessischen Geschäftsträger Alt gegenüber, ihm sei von einer Sendung eines Bevollmächtigten nach Berlin nichts bekannt (Alts Bericht vom 28. Juni bei Brunner 102). Wenn im Widerspruch hiermit das hessische Ministerium am 3. Juli an Alt berichtet, dass in Hannover „les ordres étaient arrivés . . . pour la mission d'un plénipotentiaire hanovrien pour l'endroit susmentionné" (Berlin), und Wilhelm VIII. am 13. Juli an Friedrich den Grossen das gleiche schreibt (Brunner 103), so erklärt sich das aus dem ziemlich allgemein gehaltenen Berichte des Kammerpräsidenten Münchhausen an den hessischen Minister von Hardenberg, nach dessen Wortlaute (siehe unten S. 63 Anm. 3) dieser annahm, dass Georg II. dem Berliner Entwurfe vollständig beitrete, also auch als Ort der Konferenz Berlin wähle und die Instruktion für einen Gesandten zu derselben geschickt habe. Derartige Befehle gab jedoch, wie wir unten sehen werden, Georg II. erst am 15. Juli, sie trafen in Hannover am 23. Juli ein. H. A.

Berlin,[1]) dann nach Kassel an den hannoverschen Abgesandten von Hardenberg[2]) und den hessischen Minister gleichen Namens.[3]) Dem Ministerium von Gotha gaben sie in ihrer Antwort vom 28. Juni zu, dass eine Union, die nicht die Zahl der an der guten Sache teilnehmenden Stände vermehrt, „wo nicht gar von nachteiligem, so doch von gar geringem Effekt sein kann". Da aber die von Berlin mitgeteilten Punkte sich von der gothaischen Idee „einer Neutralitätsunion im Hauptwerk nicht entfernen", baten sie dieselben nicht abzuweisen; Einzelheiten müssten im Fortgange der Sache rectificiert werden. Die Entscheidung über die Vorschläge wegen einer Rekrutenstellung hinge von den englischen Ministern ab, man werde bei ihnen die Notwendigkeit von Subsidien vorstellen.

Inzwischen suchte das preussische Ministerium durch immer neue Schreiben[4]) Münchhausen vorwärts zu treiben. Da nach dem Ereignis vom 18. Juni die Hoffnung auf den Beitritt Baierns oder sonstiger katholischer Höfe geschwunden ist, so führte Podewils aus, sei die Beibehaltung des „Separat- und Secretarticuls" zum Schutze der evangelischen Religion nicht nur unschädlich sondern auch nötig. Vor allem aber fragte er

[1]) Das Schreiben liegt nicht vor, es fällt auf den 25., 26. oder 27. Juni, da ein Bericht an Georg II. vom 28. besagt, es sei nach seiner Antwort den preussischen Ministern geschrieben worden. H. A.

[2]) d. d. Hannover, 29. Juni 1757. H. A.

[3]) Münchhausen schreibt an Hardenberg am 27. Juni 1757: Jetzt endlich wären die Instruktionen für die Gesandten eingetroffen, der König von England approuviere den Unionsvorschlag. Es sei auch nicht anzunehmen, so lange die Observationsarmee im Stande sei, dass die Franzosen sowohl gegen Hessen wie gegen Hannover etwas unternähmen. Dieses Schreiben findet sich nur in der ersten Redaction der Biographie Hardenbergs (Preussische Jahrbücher XXXV 598) und zwar mit dem Datum 27. April, aber n a c h verschiedenen Schreiben aus der Mitte des Juni angeführt. Für den 27. April ist das Schreiben völlig unmöglich, nach dem Stande der Unionsverhandlungen würde es in das Ende des Juni oder auch das des Juli passen. Der 27. J u l i ist aber ausgeschlossen wegen der Angabe, es sei nicht anzunehmen, dass die Franzosen bald etwas gegen Hessen und Hannover unternehmen würden; denn schon am 5. Juli hatte der Landgraf aus Kassel flüchten müssen, und am 26. Juli fand die Schlacht bei Hastenbeck statt; es bleibt also nur der 27. J u n i als Tag der Abfassung möglich. Offenbar hat denn auch dies Schreiben das hessische Ministerium zu der Angabe in dem Bericht an Alt vom 3. Juli (oben S. 62 Anm. 3) veranlasst. — Ein zweites Schreiben Münchhausens an Hardenberg ist vom 4. Juli, es ist ziemlich gleichen Inhalts: „Der Wechsel des Ministeriums in London hat alles aufgehalten. . . . . Der König von England genehmige den Unionstraktat". (Hardenberg 160, Brunner 102.)

[4]) Podewils an Münchhausen, 20. Juni, 27. Juni, 5., 12., 16., 23. Juli 1757. H. A.

dann, wo die Konferenz sein sollte, und wen die Hannoveraner dazu senden würden; dies zu erfahren, musste, zumal da schon ein hessischer Gesandter auf dem Wege war, zunächst die Hauptsache sein.[1]) Erst am 16. Juli bestimmte Münchhausen, der bei den niederdrückenden Nachrichten vom Kriegsschauplatze natürlich durchaus keine Eile bezeigte, als Ort der Konferenz Berlin, zur Annahme des VII. Artikels erklärte er sich jedoch für nicht berechtigt.[2]) In betreff der zu sendenden Person aber richteten die Geheimräte am 22. Juli eine Anfrage an Georg II., in der sie aber von der „Zussmmenschickung, die allemal Aufsehen machen wird", abraten, und weitere schrifliche Verhandlungen empfehlen, — in jedem Falle das beste Mittel die Sache recht lange hinauszuschieben, denn an vier Wochen konnten bis zum Empfang der königlichen Antwort verfliessen. Aber diesmal verhinderte die Rührigkeit der Hessen die beabsichtigte Verzögerung.

Denn in Kassel war man wieder am eifrigsten gewesen. Nach dem Empfang eines Schreibens Münchhausens vom 4. Juli, welches die bestimmte Angabe enthielt, „der König von England genehmige den Unionstraktat", trat als Bevollmächtigter des Landgrafen der Generallieutenant von Donop am 9. Juli seine Reise zur Unionskonferenz nach Berlin an. Er begab sich zunächst nach Gotha, wo er am 12. anlangte.[3]) Er fand hier eine furchtsame, daher nicht sehr entgegenkommende Stimmung vor. Denn vor kurzem, am 6. Juli, hatte Herzog Friedrich einen Brief voller Klagen und Hilferufe an Georg II. gesandt, er fürchte, dass wie am 25. Juni an den Landgrafen von Hessen, so nächstens auch an ihn ein Reichshofratsconclusum „wegen Stellung Unseres Reichscontingentes unter der schärfsten Bedrohung erfolgen werde". Da er nun gehört habe, dass der König in Wien wegen Neutralität verhandle, so empfehle er ihm sein „Haus, Lande und Unterthanen", dass sie mit in die Neutralitätsconvention eingeschlossen würden. Georg II. versicherte darauf zwar am 14. Juli, „dass die

[1]) Podewils fragt darnach in den Schreiben vom 27. Juni u. 12. Juli; er hatte also bis Mitte Juli darüber keine positive Nachricht von Hannover erhalten, während das kasselsche Ministerium — wie wir gleich sehen werden — infolge der Berichte Münchhausens in dem Glauben war, dass die Sendung eines hannoverschen Bevollmächtigten schon fest beschlossen sei.

[2]) Münchhausen an Podewils, 17. Juli, Brunner 106.

[3]) Brunner 105.

Nachricht von einem abermaligen Neutralitätsantrag völlig ungegründet sei", und dass er sich immer der patriotischen Stände „mit Eifer annehmen" werde. Dies Schreiben aber konnte doch erst etwa am 23. Juli in Gotha sein. Einstweilen war man dort wegen der Haltung Hannovers in Sorgen, zumal auch auf das Angebot, Rekruten gegen Zahlung von Subsidien zu stellen, aus England noch keine Antwort eingelaufen war. Wohl um sein Zögern zu erklären, zeigte Keller den Brief Münchhausens vom 28. Juni vor, aus dem Donop erkannte, dass man sich in Hannover noch gar nicht zur Abschickung eines Bevollmächtigten entschlossen habe.[1]) Voller Entrüstung darüber glaubte er auch aus dem Briefe herauszulesen, dass die Hannoveraner die Union als nicht nur unnütz sondern geradezu gefährlich dargestellt hätten. Offen scheint er dies ausgesprochen zu haben, so dass Münchhausen es erfuhr[2]) und in einem Schreiben an Podewils diesem den Thatbestand vorlegte, dass es sich hier nur um eine Antwort seinerseits handele, worin er etwas Nachgiebigkeit gegen die ihm vom Minister Keller geäusserten Gedanken bezeige.[3]) Jedenfalls hielt Donop seine sofortige Weiterreise nach Berlin für unnütz, er begab sich zunächst nach Torgau und von dort nach Zerbst. Die Gothaer, so meldete er an Podewils, wären wohl geneigt der Union beizutreten, wenn ein geheimer Artikel über Subsidienzahlungen von England in den Vertrag aufgenommen würde.[4])

Inzwischen aber hatten die Hessen auch in London den Unionsplan eifrigst empfohlen. Schon gegen Ende

---

[1]) ebend.

[2]) Wie er sagt „par un ami en Saxe".

[3]) Münchhausen an Podewils, d. d. Hannover, 23. Juli 1757: „c'est plutôt une réponse par laquelle je crus devoir marquer à M. de Keller quelque déférence pour les sentiments que le ministère de Gotha nous avait exposé . . ." (H. A.). Die Wendung, dass die Union eventuell gefährlich sei, findet sich in der That in Kellers Brief vom 18. Juni (siehe oben S. 61), viel weniger in Münchhausens Antwort vom 28. Juni (S. 63).

[4]) So berichtet Podewils am 23. Juli an Münchhausen. H. A. — Übrigens blieb die ganze Angelegenheit betreffs der Rekruten, die Gotha anwerben wollte, resultatlos — so aussichtsvoll sie auch anfangs zu sein schien (Pol. Corr. XV 269), erst am 20. Juli nämlich erfolgte „sans répondre sur l'Union" die Antwort aus England, „qu'on accepte l'offre de recrues qu'on y destinait 20/m écus"; aber Gotha erklärte, es habe das Angebot damals (18. Juni) mit Rücksicht auf die Desertion der Würtemberger und Reichstruppen gemacht, die Gelegenheit sei jetzt verpasst; es wollte eben nicht „simple faiseur de recrues" sein, sondern hatte im Anschluss an die Union diese Sache betrieben. Nach Eickstedts Bericht, d. d. Gotha, 31. juillet 1757, B. St. A.

Juni nämlich befragte dort der hessische Geschäftsträger Alt den jüngeren Münchhausen betreffs der Entsendung eines kurfürstlichen Bevollmächtigten zur Unionskonferenz, dieser erwiderte ihm damals, er wisse davon nicht das mindeste, werde aber die Ansicht seines Königs darüber einholen.[1]) Aber dabei blieb es nicht; auf Befehl des Landgrafen[2]) forderte Alt eine Audienz bei Georg II., um dessen Schutz und Beistand förmlich in Anspruch zu nehmen, denn bei dem fortgesetzten Zurückweichen der Observationsarmee geriet Hessen immer mehr in die Hände der Franzosen, so dass Wilhelm VIII. am 5. Juli seine Hauptstadt Kassel verlassen musste. Der hochbetagte Landgraf fürchtete nun, dass nach der Besetzung seines Landes die Reversalien zu Gunsten des protestantischen Bekenntnisses von den Franzosen umgestossen werden könnten,[3]) daher betrieb er um so eifriger das Zustandekommen der Union, und jetzt endlich schienen seine Bemühungen Erfolg zu haben. Am 15. Juli nämlich erteilte der König von England dem hessischen Geschäftsträger Alt die gewünschte Audienz und erklärte sich diesem gegenüber aus freien Stücken bereit, die Einigung, über welche man in Berlin unterhandeln wolle, zu fördern. Er werde seinem Ministerium in Hannover dazu die nötigen Befehle geben, er hoffe, dass die Union zu einem starken Schutz gegen die gemeinsamen Feinde gereichen werde.[4]) Noch an demselben Tage erliess er sodann an die Geheimräte in Hannover den Befehl, einen aus ihrer Mitte oder „einen Unserer sonstigen Bedienten" nach Berlin mit der nötigen Instruktion abzusenden. „Wir verlangen nicht, dass Uns ihr diese vorher zur Approbation einschicket." Doch solle der betreffende ausserordentliche Gesandte vorerst nicht abschliessen, sondern das Resultat der Konferenzen nur ad referendum nehmen.

Dieser Befehl Georgs II. kam am 23. Juli in Hannover an, mit ihm war schon die Anfrage vom 22. beantwortet. Am folgendem Tage gab das Ministerium sowohl nach Berlin als nach Hamburg, wo damals der Landgraf sich aufhielt, von den ihm zu teil gewordenen Weisungen Nachricht.[5]) Aber trotz der bestimmten königlichen Be-

---

[1]) Alts Bericht vom 28. Juni bei Brunner 102.

[2]) Depesche an Alt vom 3. Juli bei Brunner 107.

[3]) Schreiben des Landgrafen an Friedrich den Grossen, d. d. Hamburg, 13. Juli 1757. Pol. Corr. XV 278 Anmerk. 2.

[4]) Alts Bericht vom 17. Juli, Brunner 108.

[5]) An das Preussische Ministerium, 24. Juli 1757; an den Abgesandten von Hardenberg, 24. Juli 1757. H. A.

fehle, sofort einen persönlichen Unterhändler zu bevollmächtigen, geschah dies nicht ohne weiteres. Ein Separatvotum Schwicheldts vom 25. Juli beschwor seine Kollegen, da „das gesamte Ministerium wenigstens nunmehr" erkenne, dass das Unionswerk unnötig und „bei dermaligen Umständen hochgefährlich sei", dem Könige dies noch einmal „mit mehrerer Deutlich- und Umständlichkeit" darzulegen. Aber er drang nicht durch, am 26. Juli wurde der Geheime Justizrat Strube[1]) von dem Ministerium beauftragt, die Reise nach Berlin anzutreten. Seine Instruktion wies ihn an, die Schwierigkeiten des Unionswerkes dort nicht zu verhehlen, ohne jedoch dabei den anderen Höfen Anstoss zu geben, übrigens vorerst nichts abzuschliessen, sondern nur fleissig über die Konferenzen nach London und Hannover zu berichten. Gleichzeitig ward das preussische Ministerium von seiner Reise benachrichtigt[2].) Somit schien das Zustandekommen der Konferenz gesichert.

Aber an demselben Tage trat ein Ereignis ein, welches in seinen Folgen das ganze Unionswerk scheitern liess. Infolge der Unfähigkeit des Herzogs von Cumberland erlitt die Observationsarmee bei Hastenbeck eine Niederlage. Auf die Kunde davon beauftragten die Geheimräte am Abend des 27. Juli Strube nunmehr seine Ankunft in Berlin „zu trainieren", sich vorläufig nach Braunschweig zu begeben, daselbst sich „einige Wochen" aufzuhalten und das Unionswerk bei dem dortigen Ministerium zu betreiben. Auch Georg II. ward von dieser „Modification" benachrichtigt,[3]) „der Vorwand zur Verschiebung der Ankunft zu Berlin" sei gut gewählt, da „auf den Beitritt des wolfenbüttelschen Hofes, der aber dazu nicht geneigt ist, von andern mitgerechnet wird."

Das war natürlich der Anfang vom Ende; Podewils hatte noch einmal in einem Schreiben vom 27. Juli[4]) in Hannover Stimmung für die Union zu machen gesucht, indem er versicherte, dass, „wenn nur erst unter den mächtigsten wohlgesinnten das Unionswerk zu stande gediehen", jedenfalls Hildburghausen und Durlach sich demselben anschliessen würden; es war jetzt alles vergebens. Das fühlten selbst die Hessen, Donop berichtete am 4. August seinem Herrn, da die Hannoveraner einen

[1]) David George Strube, bekannter Jurist und Staatsrechtslehrer.
[2]) d. d. Hannover, 26. Juli 1757. H. A.
[3]) Schreiben vom 28. Juli 1757. H. A.
[4]) Brunner 106 und im H. A.

„chicaneur“ sendeten, so seien die Schwierigkeiten trotz des guten Willens der preussischen Minister so gross, dass er entschieden von der Weiterführung der Verhandlungen abrate.[1]) Die Braunschweiger Geheimräte vollends, deren Herzog schon am 2. August die Gnade Richelieus anrief,[2]) äusserten Strube gegenüber, „dass die vorgeschlagene Vereinigung die gute Sache nicht besser mache, wohl aber den widriggesinnten Ombrage und zu schädlichen Gegenverbindungen Anlass gebe“.[3])

Während dem siedelte das hannoversche Ministerium — mit Ausnahme Münchhausens — nach Stade über.[4]) Dort empfing es am 18. August den königlichen Befehl, Strube nunmehr, „da besagtes Unionswerk und dessen Betreibung von selbst wegfällt“, abzuberufen;[5]) es that dies noch am selben Tage[6])

Auch der Landgraf von Hessen berief Donop auf dessen abermalige Vorstellung vom 11. August, dass der hannoversche Gesandte die Geschäfte nicht erleichtern, sondern durch übermässige Pedanterie verwirren werde,[7]) am 19. August ab und befahl ihm nach Kassel zurückzukehren.[8])

Das Projekt der evangelischen Union war völlig gescheitert, die bisherigen Bundesgenossen machten sich vielmehr daran, ihre Sache von der des Besiegten von Kolin zu trennen. In den Winkel zwischen Weser- und Elbmündung gedrängt, wurde ihr Heer am 8. September zur Convention — richtiger Capitulation — von Zeven genötigt, welche die Rücksendung der Hessen, Braunschweiger, Gothaer uud Bückeburger in ihre Heimat, also die Auflösung der verbündeten Armee, verfügte. Aber noch mehr, man ging daran Preussen ganz preiszugeben. Der Herzog von Braunschweig schloss am 20. September mit Frankreich einen Vertrag,[9]) in welchem er sich verpflichtete, unverzüglich sein Contingent an Geld und Truppen zur Reichsarmee zu stellen und in Regensburg gut österreichisch zu stimmen. —

---

[1]) Brunner 109.
[2]) Hassell 395.
[3]) Bericht Strubes vom 9. August. H. A.
[4]) Die Stadt Hannover wurde am 9. August von den Franzosen besetzt; Hassell 398.
[5]) d. d. Kensington, 11. August 1757. H. A.
[6]) An Strube, d. d. Stade, 18. August 1757. H. A.
[7]) Brunner 109.
[8]) Brunner 111.
[9]) Schäfer I 386. Hassell 430.

Hannover suchte wieder einen Separatfrieden zu schliessen. An demselben 11. August, an welchem Georg II. die Zurückrufung Strubes befahl, wies er auch seinen Wiener Gesandten von Steinberg an, mit Kaunitz über einen Particularfrieden zu unterhandeln.[1]) — Mit Hessen und Gotha hoffte die französisch-österreichische Partei eine gleiche Übereinkunft wie die, welche mit Braunschweig getroffen war, zu stande zu bringen.[2]) — Kurz, Ende September 1757 schien die gänzlichen Vereinzelung Preussens im Reiche eine vollendete Thatsache zu sein.

Kapitel VII.

Die Einleitung des Achtsprocesses gegen Friedrich und die Wiederaufnahme der Unionsverhandlungen.

Auf die Niederlagen von Kolin und Hastenbeck waren die weiteren Unglückstage von Grossjägerndorf, Moys und Zeven gefolgt. Die Niederwerfung des in „Empörung" begriffenen Kurfürsten von Brandenburg schien infolge dieser Schicksalsschläge im Oktober 1757 nahe bevorzustehen. Friedrich galt als verloren. Bereits hatte Österreich weitere Schritte bei den Reichsbehörden vorbereitet, um den erwarteten völligen Sieg gründlichst ausnützen zu können; es arbeitete daran eine Achtserklärung des verhassten Gegners durchzusetzen.

Die Verhängung der Reichsacht aber war damals an ein sehr weitläuftiges Verfahren geknüpft. Nachdem nämlich während des spanischen Erbfolgekrieges unter der kurzen Regierung Kaiser Josephs I. mit Zustimmung der Kurfürsten, die damals allein erforderlich war, vier rechtmässige Achtserklärungen erfolgt waren,[3]) nämlich die der Kurfürsten von Baiern und Köln (1706), die des Herzogs Ferdinand Carl von Mantua (1708) und die des

[1]) Hassell 405.

[2]) Schäfer I 387, 474.

[3]) Dass bis 1711 der Kaiser zu einer Achtserklärung nur die Zustimmung des Kurfürstenkollegs, nicht die aller drei Reichskollegien einzuholen brauchte, hat J. Froboese („Die Achtserklärung der Kurfürsten von Baiern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Begründung". Götting. Dissert. 1874) entgegen der noch bei C. v. Noorden, Europ. Gesch. im achtzehnten Jahrhundert II 515 vertretenen Ansicht überzeugend nachgewiesen. Joseph I. hat daher bei diesen Achtserklärungen keine Rechte der Stände verletzt.

Herzogs Franz Maria Pico von Mirandola (1709),[1]) wurden auf die Beschwerden des Reichsfürstenkollegs hin in dem Projekt der perpetuierlichen Wahlkapitulation von 1711 neue Bestimmungen über das Achtsverfahren gegen Reichsstände getroffen. — Diese Festsetzungen, welche die Verhängung der Reichsacht sehr erschwerten, gingen in die folgenden Wahlkapitulationen über und fanden sich als Artikel XX auch in der Handfeste des Kaisers Franz' I.

Darnach war das Achtsverfahren vom kaiserlichen Fiscal oder auf Anrufen einer Partei bei einem der beiden Reichsgerichte einzuleiten, wobei der Angeklagte nicht „präcipitiret, sondern in seiner rechtmässigen Defension der Notdurft nach angehöret" werden sollte. Dann mussten die Akten zum Reichstag gebracht und dort durch „gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände" aller drei Reichskollegien, und zwar aus jeder Religion in gleicher Zahl, geprüft werden. Das Gutachten dieser Deputation solle dann dem ganzen Reichstag vorgelegt werden; von letzterem sei der „endliche Schluss" zu fassen, und dieses Conclusum — falls es die Genehmigung des Kaisers erhalte — in dessen Namen zu verkünden.

Es war also eine lange Reihe von Zustimmungen nötig, von denen im siebenjährigen Kriege besonders die Einwilligung der doch zur Hälfte aus evangelischen Reichsständen zusammenzusetzenden ausserordentlichen Reichsdeputation kaum zu erhalten war; — kein Wunder, dass man bald auf den Verdacht kam, der Kaiser wolle diese Bestimmungen seiner Wahlkapitulation umgehen.

Den Antrag auf die Einleitung des Achtprocesses setzte der kaiserliche Reichshoffiscal Emilian Gottfried Helm am 31. März 1757 beim Reichshofrate auf.[2]) Aber erst nachdem das Schlachtenglück sich gegen Friedrich erklärt hatte, ging dies Reichsgericht weiter vor. Es lud am 22. August mit kaiserlicher Approbation den angeklagten Kurfürsten vor seine Schranken; binnen zwei Monaten nach der gerichtlichen Zustellung der Ladung sollte derselbe vor dem Reichshofrate erscheinen oder Bevollmächtigte senden, so befahl ihm diese „Citatio ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni imperii et privari omnibus feudis, Juribus, gratiis, Privilegiis

[1]) Über die beiden letzten Achtserklärungen vgl. J. J. Moser, Von den teutschen Reichtagsgeschäften (Frankfurt 1768) 204 ff.

[2]) Danziger Beiträge II 591, 592. Für das folgende vgl. Schäfer I 445 ff., Thudichum 173 ff.

et exspectativis". Aber eben die gerichtliche Zustellung, die „Insinuirung" der Citation, war nicht so einfach, sie musste nämlich an den beklagten Fürsten selbst erfolgen, wenn dieser — wie Friedrich II. — nicht in seiner gewöhnlichen Residenz war. Keinem anderen, es sei Kanzler, Hofmeister, Statthalter, oder auch des Kurfürsten eigener Sohn oder Gemahl, durfte die Vorladung zugestellt oder verkündigt werden.[1]) Diese Vorschriften waren damals natürlich schwer auszuführen, daher beachtete sie der Reichshofrat einfach nicht, versuchte vielmehr mit grober Formverletzung durch den kaiserlichen Notarius Aprill zu Regensburg am 14. Oktober die Citation dem kurbrandenburgischen Gesandten Plotho zustellen zu lassen. Die Insinuirung misslang indessen kläglich, Plotho nötigte dem unglücklichen Notar die Citation mit Gewalt wieder auf und wies ihn, als einen „Flegel" aus dem Hause. Der Reichshofrat erklärte jedoch am 27. Oktober diesen Vorgang für eine legale Insinuation, liess allerdings noch zu grösserer Vorsicht die Citation auch an das Regensburger Rathaus schlagen und drohte gegen Plotho wegenseines respektwidrigen Betragens ebenfalls vorzugehen.

Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist hätten nun, da weder Friedrich der Grosse in Person noch ein Vertreter von ihm vor dem Reichshofrate erschienen war, weitere Schritte seitens der Reichsbehörden erfolgen müssen. Sie unterblieben aber, das Achtsverfahren wurde vorläufig stillschweigend vertagt. Denn die militärische und politische Lage hatte sich seit November 1757 wieder zu Gunsten Friedrichs geändert; derselbe stand im Reich als Sieger dar. Deshalb mahnten in Wien die eigenen Freunde, wie Baiern und Frankreich, von der Fortführung des Achtsprocesses ab. Die meisten evangelischen Stände aber waren durch die Einleitung desselben mit neuer Besorgnis vor den ausschweifenden Plänen des Hauses Osterreich erfüllt, sie waren überzeugt, dass Franz I. die erschwerenden Bestimmungen der Wahlkapitulation umgehen wollte, und überlegten seit dem December 1757 untereinander die Mittel, wodurch sie die Achtserklärung verhindern konnten, und dabei ward denn auch der alte Gedanke einer protestantischen Union wieder von neuem aufgenommen.

---

[1]) Kammergerichtsordnung, Teil I, Titel 51, § 3. (Schmauss. Corpus juris publici 457 ff.). Vgl. S. 29 Anm. 1.

Inzwischen war auch in der Haltung Hannovers eine Wendung eingetreten, die dies Land und mit ihm Hessen-Kassel, Gotha und Braunschweig, letzteres allerdings nicht ohne Widerstreben, auf die Seite König Friedrichs zurückführte.

Bis in den Anfang des Oktober hatte Georg II. in Wien über eine Neutralität seines Kurfürstentums unterhandeln lassen, aber seine Gesuche wurden dort mit Stolz abgewiesen.[1]) Der englische König war schon vorher über die Convention von Zeven, die sein Sohn abgeschlossen hatte, unwillig, jetzt beschloss er — zumal auch der Versailler Hof mit der Ratifikation derselben zögerte — diese Übereinkunft nicht zu bestätigen, sondern seine Truppen wieder gegen die französische Armee vorgehen zu lassen.[2]) Richelieu gab ihm obendrein hierzu die berechtigsten Gründe an die Hand, denn trotz des stipulierten Waffenstillstandes liess er das Schloss Scharzfeld am Harz erstürmen [3]) und verlangte die Entwaffnung der hessischen Truppen, die vertragsmässig in ihre Heimat zurückmarschieren wollten.[4]) Georg II. sandte daher den jüngeren Münchhausen aus London nach Stade mit Instruktionen, die seinen festen Entschluss aussprachen, sich von der Convention von Zeven loszusagen und auch als Kurfürst wieder am Kriege teilzunehmen. Am 28. Oktober traf Münchhausen in Stade ein, wo nun die entscheidenden Ministerkonferenzen stattfanden, zu denen auch sein Bruder, der Kammerpräsident Münchhausen, aus Hannover kam.[5])

Nachdem noch Friedrichs Sieg bei Rossbach (5. Nov.) neuen Mut gegeben hatte, erliessen die Geheimräte am 26. November eine „vorläufige Anzeige der Ursachen, welche ihre Kön. Maj. von Grossbritanien, Kurfürst ec., zur Wiederergreifung der Waffen gegen die französische Armee bewegen".[6])

Fortan stand Hannover mit grösserer Entschieden-

---

[1]) Schäfer I 478.

[2]) Rescript vom 5. Oktober, Hassell 446.

[3]) Schäfer I 478.

[4]) Schäfer I 473.

[5]) Hassell beweist (S. 459), dass der Kammerpräsident anwesend war, nimmt aber falsch an, dass der Geheimrat Münchhausen (der Chef der deutschen Canzlei) fehlte. Schäfers bestimmte Angaben, dass derselbe am 19. Oktober von London abgereist und am 12. December dahin zurückgekehrt sei (Schäfer I 477, 539), sind aber durch Brunner (S. 187) neu bestätigt.

[6]) Hassell 480.

heit als zuvor auf Preussens Seite; auf Neutralitätsverhandlungen liess es sich nicht wieder ein. Im Gegensatz zu seiner Haltung im Vorjahre lehnte es im Februar 1758, als Frankreich durch dänische Vermittelung einen Sonderfrieden anbot, diesen ab, und als bald darauf im April derselbe Antrag in noch lockenderer Weise wiederholt wurde, wies Georg II. aufs neue jeden Sonderfrieden von sich.[1])

Dennoch blieb man in Hannover zur selben Zeit dem Unionsprojekte nach wie vor abgeneigt.

Am 28. November 1757 hatte der neue Führer der verbündeten Armee, Herzog Ferdinand von Braunschweig, den Franzosen den Waffenstillstand in aller Form aufgekündigt.[2]) Nichts zeigt wohl den Eifer der Hessen für das Unionswerk mehr, als der Umstand, dass schon am folgenden Tage Hardenberg aufs neue bei Münchhausen angelegentlich empfahl, „die ehemalige Idee von Errichtung einer Union wieder zur Hand zu nehmen". Je weniger paciscierende Teile anfänglich sind, je schneller sei die Vereinigung zu erzielen. Später bei glücklichem Fortgang des Krieges würden „mehrere protestantische Stände derselben accedieren und froh sein, wenn man sie admittieret".[3])

Münchhausen antwortete am 2. December mit gewohnter Unbestimmtheit, seine Gedanken und Wünsche wegen der Union seien Hardenberg seit langem bekannt, man müsse allerdings gerade jetzt vor dem Kaiser und den katholischen Höfen auf der Hut seien, denn dieselben wollten beantragen, dass, weil im kurfürstlichen Collegio keine und im fürstlichen wenige unparteiische evangelische Stände wären, die preussische Achtssache mit Umgehung der Wahlkapitulation per maiora entschieden werde; hiergegen sei die itio in partes zu ergreifen.[4])

[1]) Am 9. Februar 1757 beraten der Kammerpräsident Münchhausen und die Geheimräte Steinberg, Diede, Schwicheldt und Bussche über die dänischen Vorschläge zum Separatfrieden, laut Protokoll erklären sich alle dagegen ausser Schwicheldt, dieser hält „den Particular-Frieden vor das einzige Mittel, die hiesigen Lande von ihrem Untergange zu befreien". Am 22. Februar bescheidet Georg II. seine Minister, „dass Wir ohngeachtet dessen, was der Geheimte Rat von Schwicheldt angeführt hat, weder Unserer Dignität, noch Unseren Verbindlichkeiten, noch auch Unserem Interesse gemäss erachten Uns darauf einzulassen". Vgl. Münchhausen an Podewils, d. d. Stade, 3. März 1758, Pol. Corr. XVI 301. Schäfer II[1] 240.

[2]) An Richelieu, d. d. Stade, 28. Novbr. 1757, Hasseil 530.

[3]) d. d. Hamburg, 29. November 1757, H. A.

[4]) Das Concept des Briefes im H. A. trägt als Datum den 2. November, es muss jedoch 2. December heissen. Denn 1) wird darin

Hardenberg aber liess sich so nicht abfertigen; am 10. December trug er aufs neue auf die Stiftung einer Union zunächst zwischen Hannover, Preussen, Wolfenbüttel und Kassel an.

Der hannoversche Kammerpräsident ersuchte ihn darauf am 14. mit erstaunlicher Naivität, doch „seine Meinung darüber näher mitzuteilen", dann werde sich „beurteilen lassen, ob ein solches Bündnis werde können gemeinnützig sein"[1].)

Hardenberg erklärte die von dem preussischen Ministerium im Mai an die Hand gegebenen Punkte für hinreichend; es sei eben die Hauptsache, solche gemeinsamen Principia festzusetzen, mit deren Befolgung dann schon von selbst allen widrigen Zumutungen begegnet werde.[2])

Hierauf dankte am 28. December Münchhausen „vor die eröffnete weitere Meinung wegen einer zu stiftenden Union" und versprach darüber weiter zu kommunicieren. Und dabei blieb es; er kam nicht mehr auf die Angelegenheit zurück, zumal Georg II. am 30. December [3]) dies dilatorische Verfahren seines Ministers genehmigte.

Übrigens war der damalige Moment zur Aufnahme der Unionsverhandlungen nicht ganz geeignet und zwar wegen der Haltung Braunschweigs. Herzog Karl hatte sich infolge seines Vertrages mit Frankreich vom 20. September ganz von der Sache der Verbündeten trennen wollen. Gegen den Willen ihres Herrn wurden indes die braunschweigischen Truppen bei der hannoverschen Armee zurückbehalten.[4]) Aber die Verstimmung blieb; noch am 4. December befahl Herzog Karl seinen Truppen, nicht gegen die Franzosen zu kämpfen;[5]) und am 12. Januar 1758 [6]) lehnte sein Ministerium eine Vorbereitung der itio in partes als verfrüht und bedenklich

ein Brief Hardenbergs vom 29. vorig. Monats als der zu beantwortende erwähnt, nun liegt der oben angeführte Brief vom 29. November vor, und unser Schreiben charakterisiert sich als dessen Antwort, wie ja die Stelle über die Union zeigt; 2) Münchhausen sagt in unserm Schreiben, dass er auch an Bernstorff betreffs der itio in partes schreibe, ein solcher Brief liegt vor vom 6. December. H. A. Zur Sache vergl. auch den Brief des dänischen Ministers von Bernstorff an Münchhausen vom 24. Decbr. 1757; Correspondance p. p. Vedel, I 223.

[1]) Nach dem Bericht an Georg II. vom 18. December 1757. H. A.
[2]) d. d. Hamburg, 21. December 1757. H. A.
[3]) H. A.
[4]) Schäfer I 486, Hassell 475.
[5]) Hassell 477.
[6]) H. A.

ab; es müsse „aller Schein der Beisorge wegen eines einschlagenden Religionsinteresses und alles, was zur Trennung unter den Ständen beider Religionen gereichen kann, jetzt mehr wie jemals“ vermieden werden. Zu einer protestantischen Union hätte sich also Braunschweig auf keinen Fall verstanden.

Damit ist natürlich das Verfahren der hannoverschen Geheimräte Hardenberg gegenüber noch nicht entschuldigt. Wir müssen diesem vielmehr recht geben, wenn er in einer förmlichen Beschwerde vom 13. September 1758 den Hannoveranern 6 Fragen vorhält, in denen sie ihm gegenüber sich zu wenig geäussert oder die weitere Verabredung ganz unterlassen hätten, und unter diesen auch die Unionssache aufzählt. Münchhausen gibt zu seiner Rechtfertigung an, dass das Unionswerk, „insofern es auf die Hineinziehung anderer als schon ipso facto verbundener Höfe ankommt, unmöglich ist, und Kassel auch keine näheren Wege es möglich zu machen zeiget“.[1]) Hardenberg bat darauf diese Sache lieber nicht mehr zu berühren, das Projekt habe eben „ein ganz besonders widriges Schicksal bis hierhin gehabt“.[2])

Dennoch aber trat infolge der Wiederaufnahme des Achtsprocesses der Unionsgedanke nach kurzer Zeit noch einmal hervor.

Kapitel VIII.

Die Verhinderung der Achtserklärung und das Ende der Unionsverhandlungen.

Die militärische Lage hatte sich im Sommer 1758 wieder zu Preussens Ungunsten geändert. Zwar hatte Herzog Ferdinand die Franzosen über den Rhein zurückgeworfen; Friedrichs Feldzug nach Mähren aber war gescheitert. Am 1. Juli musste der König die Belagerung von Olmütz aufgeben und sich nach Böhmen zurückziehen. Kurz darauf überschritt die russische Armee die Grenzen der Neumark.

Unter diesen Umständen hielt sich der Wiener Hof für stark genug die Achtserklärung trotz allem durchzusetzen.[3])

[1]) Bericht darüber an Georg II., 31. Oktober 1758. H. A.

[2]) d. d. Bremen, 4. November 1758. H. A.

[3]) Für das folgende vgl. die Urkunden in der: Teutschen Kriegs-Canzley auf das Jahr 1758. II u. III; Darstellung bei Schäfer II[1] 195 ff., Thudichum 178 ff.

Am 21. August beschloss der Reichshofrat: da der Kurfürst von Brandenburg der Ladung vom 22. August des vorigen Jahres nicht Folge geleistet, die Anklage wegen hartnäckigen Landfriedensbruches nicht widerlegt habe, sei er als schuldig zu betrachten. Gleichzeitig ward auch dem Kurfürsten Georg II., dem Landgrafen Wilhelm VIII., den Herzögen Friedrich von Gotha-Altenburg und Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Grafen Wilhelm von Schaumburg-Bückeburg die Reichsacht angedroht, wenn sie nicht endlich von der Unterstützung des Königs von Preussen abliessen.

Nach diesen Schritten schien die Übersendung der Akten an den Reichstag nahe bevorzustehen. Ein Erfolg war aber dort, so lange man die Bestimmungen der kaiserlichen Wahlcapitulation beachtete, nicht zu erwarten. Daher beabsichtete man die vorgeschriebene Deputationsberatung zu umgehen und sich mit einem Majoritätsbeschluss zu begnügen. Man hatte auch schon einen Vorwand für diese Rechtsverletzung ausfindig gemacht. Im Kurfürstenrat — so gab man an — befände sich keine unparteiische protestantische Stimme, daher sei die Vorschrift, die Deputation solle aus allen drei Kollegien, und zwar hinsichtlich der Konfession paritätisch, zusammengesetzt werden, gegenwärtig unausführbar.[1])

Aber einstweilen fehlte noch der Mut zu solchem Verfassungsbruch. Denn derselbe musste bei der entschlossenen Haltung, welche die meisten evangelischen Stände dem Achtsprocess gegenüber einnahmen, und da auch verschiedene katholische Stände in eine Verletzung der Wahlkapitulation keineswegs willigen wollten, verderbliche Folgen für die kaiserliche Autorität haben.

Seit langem waren in der Stille in Preussen und Hannover an vielen Orten die nötigen Schritte gegen

[1]) Eine französ. Instruktion für d'Alesme, den Gesandten am Mannheimer Hofe, vom 14. Juli 1759 sagt: „il n'est pas possible d'observer aujourd'hui cette formalité, parce que des trois princes protestants qui sont dans le collège électoral, deux, savoir Brandebourg et Hanovre, sont coupables, et que l'électeur de Saxe qui, quoique catholique, a une voix protestante dans le collège électoral est la partie lésée. Pour éluder cette difficulté, la cour impériale avoit conçu le dessein de faire porter les actes du procès à la diète en pleine assemblée, de faire délibérer dans chaque collège et de former un résultat de l'Empire contre les électeurs de Brandebourg et de Hanovre à la pluralité des voix, sans passer par la formalité de l'examen préalable et du rapport des commissaires des deux religions statués dans la capitulation de l'Empire". Recueil VII 480 ff. Vgl. auch die bestimmten Angaben bei J. J. Moser, Von den Teutschen Reichstags-Geschäften (Frankfurt a. M. 1768) S. 212.

die österreichischen Pläne vorbereitet. Friedrich der Grosse selbst war fest entschlossen im Falle seiner unrechtmässigen Ächtung den kaiserlichen Thron für vacant zu erklären und die Kurfürsten zu einer neuen Kaiserwahl aufzufordern.[1])

Die hannoverschen Geheimräte sodann ersuchten — nach vorheriger Verständigung mit Hessen-Kassel — am 29. December 1757[2]) die fürstlichen Ministeria von Braunschweig, Gotha, Darmstadt, Meiningen, Eisenach, Coburg, Hildburghausen, Baireuth, Ansbach, Schwerin, Strelitz und Durlach, ein votum commune corporis Evangelicorum und eine itio in partes vorzubereiten gegenüber der kaiserlichen Absicht „den gegen den König von Preussen intentirten Achtsprocess durch die majora der gemeinen Reichsversammlung decidiren zu lassen".

Aber auch bei dem wichtigsten katholischen Reichsstande traf man Gegenmassregeln. Im März 1758 nämlich reiste der hannoversche Comitialminister Gemmingen von Regensburg nach München, angeblich wegen des Todes des dortigen englischen Gesandten Burrish, in Wahrheit, um die Stellung des bairischen Hofes zu der Achtssache zu erforschen. Am 10. März kam er in München an, er ward mit grosser Achtung empfangen namentlich von der Herzogin Maria Anna, der Gemahlin des Herzogs Clemens, einer allezeit getreuen Freundin des preussischen Königs[3]) Der Kurfürst selbst äusserte nach Gemmingens Bericht etwa folgendes: „als für einen halben Jahre der kaiserliche Hof ein Gutachten wegen dieser Achtssache verlanget, hätte er solche abgeraten, auch insonderheit verhindert, dass der preussische Gesandte von Plotho nach dem Vorsatz des kaiserlichen Hofes derozeit vom Reichstage nicht weggeschafft worden." „Die Achtssache überhaupt würden Ihro Churfürstl. Durchl. so lange Zeit aufzuhalten suchen, als möglich, auch nicht darin willigen, dass etwas geschehe, so der Wahlkapitulation zuwider sei". — „Ich habe darauf" — schliesst Gemmingen — „Ihro Durchlaucht der Frau Herzogin für den guten Erfolg meiner Ausrichtung,

[1]) An Plotho, 16. Januar 1758, Pol. Corr. XVI 182.
[2]) H. A.
[3]) Vgl. über sie H. Meissner, Die Herzogin Maria Anna von Bayern und der Reichstagsgesandte von Schwarzenau, Festschrift des Gymnasiums zu Jauer 1890.

woran Sie gewiss den grössten Teil hat, die schuldige Danksagung abgestattet.[1])

Die von Preussen und Hannover bei den evangelischen Höfen gemachten Vorbereitungen zu einem votum commune corporis Evangelicorum hatten auch guten Erfolg, man war bald der grossen Majorität der Protestanten zu einer öffentlichen Erklärung gegen eine unrechtmässige Ächtung sicher.

Da man nach den Reichshofratsmandaten aus dem August 1758 weitere Schritte erwarten musste, ging man in der nächsten Conferenz der evangelischen Stände, welche am 29. November stattfand,[2]) an das lange geplante Werk. Auf Antrag von Hannover und Brandenburg wurde beschlossen: 1) „abseiten des Corporis Evangelicorum" in keinerlei Änderung des Artikels XX der Wahlkapitulation zu willigen, 2) wenn dennoch gegen dies Reichsgesetz eine unrechtmässige Achtserklärung erfolgen werde, so müsse das Corpus Evangelicorum dieselbe nach Anleitung der Wahlkapitulation Art. XX § 10 ansehen, also „ipso iure vor null und nichtig" halten.

Diese Beschlüsse wurden mit grosser Mehrheit gefasst. Dafür erklärten sich Brandenburg, Hannover, Gotha-Altenburg, Ansbach, Braunschweig, Baden (Durlach und Hochberg), Hessen-Kassel, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, ferner die Gesandten der wetterauischen, fränkischen und westfälischen Grafen, zusammen 28 Vota. Dagegen standen Kursachsen, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Schwarzburg, die nur 6 Vota ausmachten. 3 Vota, nämlich: Würtemberg, Mömpelgard und Vorpommern stimmten aus mangelnder Instruktion nicht mit.[3]) Von den abwesenden, Dänemark-Holstein,[4]) Weimar, Baireuth und Anhalt, traten später die beiden letzteren der Majorität bei. Sämtliche evangelische Reichsstädte

---

[1]) Gemmingen an Georg II., d. d. Regensburg, 30. März 1758. H. A. Vgl. die Angabe bei P. F. Stuhr, Forschungen und Erläuterungen über Hauptpunkte des siebenjährigen Krieges. (Hamburg 1842) II 169; Schäfer II[1] 76.

[2]) Die Teutsche Kriegs-Canzley auf d. J. 1758 (III 705) und Schäfer (II[1] 198—200) geben als Datum der Conferenz den 29. November an; Thudichum (180) setzt sie auf den 28., mit Unrecht, wie der Bericht Gemmingens vom 30. November zeigt, in welchem dieser berichtet, wie das Conclusum „in der gestern abgehaltenen gewöhnlichen Evangelischen Conferenz auf die standhafteste Weise fortgesetzet worden". H. A.

[3]) Obiges (insbesondere die Zahlenangaben) nach Gemmingens Bericht vom 4. December 1758. H. A.

[4]) Vgl. Correspondance de Bernstorff I 283.

mit Ausnahme von Sahwäbisch-Hall stimmten ebenfalls für die Rechtsverwahrung. Da Kursachsen das Direktorium in den Conferenzen der evangelischen Stände hatte, übergab der sächsische Gesandte Ponickau — obgleich sehr widerwillig — den also genehmigten hannoverschen Antrag als Conclusum corporis Evangelicorum der mainzischen Kanzlei zur Diktatur am Reichstage.

Der gute Verlauf der ganzen Angelegenheit ermunterte, wie wir unten sehen werden, Gemmingen, das Unionswerk wieder energisch aufzunehmen, denn er hatte dabei erkannt, wie viel am Reichstage eine Übereinstimmung der evangelischen Stände wert war. Für den Achtsprocess selbst bedeutete das Vorgehen der Protestanten die Vereitelung der Absicht des Wiener Hofes. Der Kaiser erklärte allerdings in einem Commissionsdecret vom 5. Februar 1759 „die Zusammentretung einiger (sic) Comitialgesandten A. C. vom 29. November a. p." als „eine an sich unkräftige Ausflucht" der Landfriedensbrecher und ihrer Freunde, demnach für ein „offenbar reichssatzungswidriges Factum", das „als unkräftig und ungiltig" anzusehen sei.[1]) Aber die österreichischen Versuche, das Conclusum rückgängig zu machen, scheiterten. Vergebens wurden die evangelischen Stände im drohenden Tone aufgefordert sich von dem Novemberbeschluss loszusagen, kein evangelischer Fürst verleugnete seinen Gesandten und von den Reichsstädten waren es „Frankfurt a. M. und Weissenburg ganz allein, welche ihren Stimmvertretern rescribiret, wie sie an dem in Frage befangenen Concluso keinen Anteil nehmen könnten".[2]) Der Kaiser beabsichtigte zwar noch, in einem Erlasse den protestantischen Ständen offen und principiell das Recht zu bestreiten, die itio in partes gegen eine unrechtmässige Ächtung zu ergreifen, ja sie überhaupt ausser in rein religiösen Angelegenheiten anzuwenden, aber auf die dringenden Vorstellungen Frankreichs, welches den Widerspruch s ä m t l i c h e r Protestanten gegen einen solchen Schritt als sicher voraussah, stand man im Juli 1759 von dem Vorhaben ab.[3])

---

[1]) Den Nachweis, dass das Conclusum corporis Evangelicorum völlig rechtmässig war, die Erklärung des Kaisers vom 5. Februar in vielen Behauptungen gegen das Reichsgesetz verstiess, bringt Thudichum 182 ff.

[2]) Bericht Gemmingens vom 19. März 1759. H. A.

[3]) Vgl. Recueil VII 481.

Damit war der Achtsprocess zu Ende, der Wiener Hof gab die Hoffnung, es zu einer Ächtung des verhassten Feindes bringen zu können, auf.

Ausser dem Achtsverfahren war es der Thronwechsel im Vatican und die entschiedene Parteinahme des neuen Papstes Clemens' XIII für die Sache Maria Theresias,[1]) die den Gedanken einer protestantischen Union von neuem erregte. Als dieser kirchliche Eiferer durch besondere Indulte der Kaiserin und anderen katholischen Fürsten für den Krieg gegen Preussen eine ausserordentliche Besteuerung der Stifter und Klöster zugestand, wies Friedrich der Grosse am 28. Oktober Plotho an, die evangelischen Comitialgesandten auf den päpstlichen Indult aufmerksam zu machen. Soweit es die Regensburger Gesandtschaften betraf, ward der Auftrag auch mit Erfolg ausgeführt; „ein jeder erkennet", antwortet Plotho am 6. November, „dass an der Existenz einer Ligue unter denen Katholischen zur Unterdrückung derer Evangelischen wohl gar nicht mehr zu zweifeln stünde". Auf die Stände selbst aber hätten diese Nachrichten die „billig zu erhoffende Wirkung", also wohl den Entschluss einer evangelischen Union beizutreten, noch nicht hervorgerufen.[2])

Als aber bald darauf das votum commune corporis Evangelicorum so gut ins Werk gesetzt ward, veranlassten „die Vorteile der bei dieser Gelegenheit so unerwartet zu stande gebrachten Übereinstimmung der mehresten evangelischen Stände des Reiches" den hannoverschen Comitialgesandten Gemmingen seine Re-

[1]) Schäfer II[1] 204, 205.

[2]) M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche, IV 34, 35. — Die oben erwähnte Parteinahme Clemens' XIII. für Österreich und Frankreich bildet einen der Gründe, die Th. v. Bernhardi (Friedrich d. Gr. als Feldherr I (1881) S. 25 ff.) veranlasst haben, den siebenjähr. Krieg für einen Religionskrieg, „eine Fortsetzung des dreissigjährigen", zu erklären. Österreich habe in diesem ganzen Zeitraum nach einer Denkschrift der hl. Congregation der Cardinäle aus dem Jahre 1735 (abgedruckt bei Droysen, Preuss. Politik V[4] 416 ff., als Fälschung bezeichnet im „Katholik" herausgegeb. v. J. M. Raich, Mainz, Jahrgang 1891 S. 1 ff.) gehandelt, nämlich die Bundesgenossenschaft Frankreichs gesucht, um die Protestanten zu vernichten. — Aber soviel konfessionelle Interessen in den siebenjährigen Krieg auch hineinspielen, es handelt sich in ihm im wesentlichen doch um politische Machtfragen, darüber ist gar kein Zweifel möglich, die Entstehungsgeschichte des Krieges lehrt es. Es genüge auf Rankes Urteil (S.W. 30. 294) zu verweisen: „Wenn man damals den Ausbruch des allgemeinen Kampfes zwischen Protestanten und Katholiken erwartet hat, so konnte dieser Gegensatz nicht als das entscheidende Moment angesehen werden".

gierung aufzufordern „eine allgemeine Verbindung“ der protestantischen Stände herzustellen. Er schlug am 18. December 1758 dem hannoverschen Ministerium eine Union unter folgenden Bedingungen vor: „dass man

1) in allen Angelegenheiten, wo die evangelische Religion entweder directe oder indirecte einen Einfluss habe, einer gleichen Meinung sich vereinigen und solche mit erforderlicher Standhaftigkeit nach möglichsten Kräften behaupten, hiernächst

2) zur Wiederherstellung des in dem teutschen Reiche so höchst nötigen Ruhe- und Friedens-zustandes alle mögliche Bemühung anwenden, auch

3) allen denjenigen, welche wegen dieser Vereinigung Verfolgung oder Drangsalen erleiden sollten, mit aller nach eines jeden Umständen nur möglichen Hülfe und Beschützung beistehen wolle.“ Gemmingen glaubte die Einwilligung der meisten protestantischen Fürsten und Grafen in eine solche Union als sicher bezeichnen zu können.

Entgegen ihrer bisherigen Zurückhaltung billigten die hannoverschen Geheimräte diesmal vollkommen die Vorschläge und trugen am 29. December Gemmingen auf, mit den Gesandtschaften der Höfe, die er für geneigt halte, die Verhandlungen zu beginen.

Gleichzeitig schreiben die Minister an Georg II., zwar sei ungewiss, ob viele evangelische Stände beitreten würden, und von dem Beistand, den die Unierten sich zu leisten hätten, und worin der grösste Nutzen einer solchen Vereinigung bestände, könne man nur wenig erwarten; dennoch raten sie zur Betreibung des Projektes, da ein Versuch nichts schaden könne, und grössere Übereinstimmung unter den Protestanten auf dem Reichstage den kaiserlichen Hof von weiteren feindlichen Schritten daselbst abhalten werde. Auch dürfe man Preussen und Hessen-Kassel, deren Gesandten den Vorschlag wohl schon mit Gemmingen überlegt hätten, durch Abweisung nicht beleidigen. Die Verhandlungen sollten aber diesmal nicht unmittelbar zwischen den Höfen sondern in Regensburg geführt werden, das sei einfacher und lasse Anträge betreffs Subsidienbewilligungen oder Forderungen „eines allenfalsigen dédommagement“ nicht leicht aufkommen. Georg II, trat diesen Ausführungen seiner Geheimräte am 16. Januar 1759 vollkommen bei.[1])

[1]) H. A.

Damals weilte der kasselsche Minister Hardenberg in London,[1]) um daselbst über die Verlängerung des Subsidienvertrages, der im Juni 1759 ablaufen musste,[2]) zu unterhandeln und zugleich die Anerkennung von Hessen als „partie contractante" mit Anspruch auf Berücksichtigung beim Friedensschluss durchzusetzen.[3]) Man ermisst nach seinem bisherigen Verhalten leicht, dass er dabei das Unionswerk nach Kräften zu fördern suchte. Er „hat die ganze Zeit seines Hierseins", schreibt der jüngere Münchhausen seinem Bruder,[4]) „das Unionswerk als eines der vorteilhaftesten obiectorum dem Könige in seinen Privataudienzen anrecommandiret".

Auch nach seiner Abreise richtete Hardenberg dieser Angelegenheit wegen am 25. Februar eine Anfrage an Münchhausen in London, der ihm hierauf ausführlich den Vorschlag Gemmingens sowie dessen Billigung durch den König anzeigt und die Antwort des Baden-Durchlachschen Hofes mitteilt. Letzterer nämlich lehnte im Anfange des Februar den Beitritt zur Union „wegen der hochgefährlichen Lage" seiner Lande ab, er versprach allerdings die zwei ersten Punkte des entworfenen Vergleichs ohnehin einzuhalten.[5]) Münchhausen knüpft daran die Bemerkung, dass bei den andern Ständen wohl ein gleiches zu erwarten, mithin um so mehr reiflich zu überlegen sei, ob das Werk „dermalen mit Effekt und Nutzen betrieben werden könne".[6])

Man gewahrt schon wieder die alte Abneigung der Hannoveraner, die im December geschwunden zu sein schien. Hardenberg gab aber noch nicht alle Hoffnung auf, er wandte sich an das Berliner Ministerium. Im April trug dieses auf seine Veranlassung noch einmal in Hannover „auf eine unter den evangelischen Ständen zu errichtende Union" an. Die Geheimräte versicherten darauf, dass man jederzeit bereit sei „dem Werke beizutreten, wenn andere evangelische Stände solches angehen wollten".

In ihrem Bericht hierüber an Georg II. aber sagen sie, dass allem Anschein nach sich schwerlich genug

[1]) Vom 15. November 1758 bis zum 31. Januar 1759; Hardenberg 205 bis 209.

[2]) Der Subsidienvertrag war am 18. Juni 1755 auf vier Jahre geschlossen; vgl. Art. III und XIII bei Brunner 206 u. 212.

[3]) Hardenberg 205.

[4]) d. d. St. James, 16. März 1759. H. A.

[5]) Bericht Gemmingens vom 5. Februar 1759. H. A.

[6]) d. d. London, 13. März 1759. H. A.

Stände zum Beitritt finden würden, und daher das Werk „von sich selbst schon ruhen bleiben“ wird. Kassel betreibe es in der Absicht so eifrig, „um bei der künftigen Pacification als ein Hauptpaciscent und nicht blosserdings in der Eigenschaft eines Hofes erscheinen zu wollen, der nur Ew.r Kön. Majestät Soldtruppen gestellet hat“. Hannnover müsse dabei d e n Zweck im Auge behalten, durch bezeugte Willfährigkeit allen Vorwand zu Missvergnügen und Beschwerden zu benehmen — also auf die preussischen und hessischen Anträge immer ja zu sagen, ohne Anstrengungen zur Ausführung des Wortes zu machen — und zu verhüten, „dass solche Stände, von denen ein kräftiger Beistand nicht zu erwarten ist, durch hiesige Anträge die Veranlassung erhalten mit Subsidienforderungen hervorzugehen“.[1])

Georg II. billigte diese Politik seiner hannoverschen Minister in seiner Antwort vom 18. Mai 1759 vollkommen.

Damit waren die Verhandlungen über den protestantischen Fürstenbund abgeschlossen, — wenigstens haben wir in der folgenden Zeit bis zur Beendigung des siebenjährigen Krieges keine Spuren davon finden können.

Die Unionsbestrebungen hören demnach auf, als der Kaiser sein Vorgehen gegen das votum commune corporis Evangelicorum einstellte und die Weiterführung des Achtsprocesses fallen liess. Für die Wechselwirkung, die zwischen beiden Angelegenheiten besteht, ist das charakteristisch. Der Unionsplan, der 1758/59 betrieben ward, sollte - wie ja der Text der Gemmingenschen Vorschläge zeigt — vor allem ein geschlossenes Auftreten der Verbündeten in Regensburg gegen die österreichischen Übergriffe erzielen und erleichtern, und deshalb fand er auch in Hannover Billigung. Sobald aber der Wiener Hof seine unzweifelhaft verfassungswidrigen Absichten fallen liess, erschien die Union, die ja ein Gegenmittel gegen dieselben sein sollte, den Hannoveranern wieder als nutzlos und unnötig; sie fürchteten durch den Abschluss derselben nur Verpflichtungen zu übernehmen ohne Aussicht auf entsprechende Vorteile, daher ihre Abneigung, ihr erneutes Zögern, an dem das Unionswerk diesmal endgiltig scheiterte.

[1]) Schreiben der Geheimräte vom 8. Mai 1759. H. A.

Anlage.

Schreiben der hannoverschen Geheimräte an Georg II.

(Concept und Ausfertigung im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

Hannover, 5. Juni 1757.

Allerunterthänigstes P. S. tum.

Auch, Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König und Churfürst ec. Allergnädigster Herr!

Wird Ewr. Königl. Maj. aus dem submissest beigefügten Schreiben des Berlinischen Ministerii[1]) allerunterthänigst vorgetragen werden, wie selbiges nicht nur auf eine nähere Zusammensetzung wohlgesinnter Reichsstände insistire, sondern uns auch die Punkte, welche dabei zu Grunde zu legen, zugesandt und anheim gegeben habe, ob man solche durch die zu diesem Ende zu bevollmächtigende Ministros entweder allhier oder zu Berlin berichtigen lassen wolle.

Ewr. Kön. Maj. werden nun zwar die Zweifel annoch im höchsten Andenken ruhen, welche wir vorhin bei diesem Vorschlag gehabt,[2]) und deren der mitgeteilte Plan nicht abhilft.

Diejenige vertrauliche Communication und die dadurch zu bewürkende Übereinstimmung, welche darin festgesetzet wird, ist zwischen den Höfen, deren Beitritt man zu Berlin erwartet, und auf die noch zur Zeit fast allein gerechnet werden kann, bereits vorhanden, und die Subsidientractate, welche Ew. Kön. Maj. mit Cassel Wolfenbüttel und Gotha errichtet, geben zu deren ferneren Beobachtung einen stärkeren Grund an Hand, als von einiger Convention zu erwarten ist. Von einem thätlich und aus eigenen Kräften casu existente abseiten der zu vereinigenden Stände zu leistenden Beistand. enthält aber jener Aufsatz keine nähere Bestimmung, obgleich dieses dasjenige ist, worauf es a[illegible]kommt.

Inzwischen möchte das Berlinsche Ministerium um so mehr zu Mistrauen veranlasst werden, wenn man sich schlechterdings weigern wollte dessen Absichten Platz zu geben, da nicht allein die von selbigem anhero communicirten Punkte zu niemandes Beleidigung gereichen und den Reichsgesetzen gemäs sind, sondern auch der Hessen-Casselsche Hof bereits vorhin es uns zur Last geleget, dass

[1]) d. d. Berlin, 28. Mai 1757, siehe oben Seite 51, 52.

[2]) Vgl. das Schreiben der Geheimräte an Georg II. vom 12. Oktober 1756, oben Seite 23.

diese Zusammensetzung wohlgesinnter Stände nicht zu Stande komme.[1]) Es fallen ferner verschiedene sonst gehabte Bedenklichkeiten dadurch weg, dass der kaiserliche Hof sich täglich mehr und mehr in dem Banne der Cron Frankreich wirft, folglich das vor ihm beibehaltene ménagement überflüssig wird, und vielleicht gibt der jetzige Eingang mit der Zeit eine Veranlassung, dass andere Reichsstände gleichfalls herbeigezogen und bewegt werden können zur Aufrechterhaltung der Freiheit und Religion das ihrige nach Vermögen mitbeizutragen.

Obgleich die Gründe uns vermuten machen, dass Ew. Kön. Maj. es ratsam erachten werden, dem Berlinschen Ministerio eine beifällige Antwort erteilen zu lassen: So hat uns die Sache dennoch von zu grosser Wichtigkeit geschienen, als dass wir ohne vorgängig von Höchstdieselben eingeholten Befehl uns positive darüber erklären dürften.

Es ist also die allerunterthänigst angelegte Vorantwort[2]) abgelassen, und wir verstellen zu Ew. höchsten Entschliessung, ob auf die Art, wie die Anlage enthält, die bei dem Werke seienden Bedenklichkeiten zwar nochmals berührt, jedoch zugleich zu erkennen gegeben werden solle, wie Höchstdieselben der Convention beizutreten geneigt wären.[3]) — Ut in relatione humillima.

Münchhausen. Diede. Schwicheldt. Bussche. Hake.

---

[1]) Vgl. Seite 46.

[2]) An das Königl. Preussische Ministerium, d. d. Hannover, 5. Juni 1757, siehe oben Seite 53.

[3]) Die Antwort Georgs II., d. d. Kensington, 17. Juni, 1757, siehe oben Seite 62.

Thesen.

1) Die constantinische Schenkungsurkunde ist in Rom entstanden.
2) Hefeles Urteil (Conciliengesch. IV 550—52) über den Papst Sergius III. (904—911) ist abzulehnen.
3) Eine Darstellung der Gefangennahme des Papstes Bonifacius VIII. hat sich nicht an den Bericht Giovanni Villanis zu halten, sondern nur die Schilderungen von Augenzeugen zu berücksichtigen, nämlich:
   a. die relatio de Bonifacio VIII capto et liberato, (Mon. Germ. S. S. XXVIII 621);
   b. die Berichte Nogarets, (vgl. [Dupuy] Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel, Paris 1655, pg. 246 ff., 308 ff., 382 ff., 440 ff., 518, 596 ff.);
   c. die Bulle Flagitiosum scelus Benedicts XI.
4) Die relatio de Bonifacio capto et liberato ist von einem päpstlichen curtesanus noch vor dem Tode des Bonifacius (11. Oktober 1303) abgefasst; in ihr ist (S. S. XXVIII 623. 39) statt „circa horam septimam" zu lesen „circa horam duodecimam".
5) Wendts Behauptung (Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II 37), dass alle Dörfer mit Hufeneinteilung deutsche Bewohner gehabt haben müssen, ist unzutreffend.
6) Die Angabe Schröders (Deutsche Rechtsgesch. 770): „seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nicht mehr verhängt worden", ist falsch.
7) In Voltaires Darstellung des Feldzuges der Baiern und Franzosen von 1741 sind preussische Einflüsse vernehmbar.

Lebenslauf.

Am 11. April 1869 wurde ich, Hermann August Meyer, evangelischen Bekenntnisses, zu Hannover geboren. Meine Eltern sind der Kaufmann Carl Meyer († 1876) und Wilhelmine Meyer gebor. Rühne.

Nachdem ich das Königl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover besucht hatte, bezog ich, mit dem Zeugnis der Reife versehen, im April 1890 die Universität Bonn, um Geschichte und Philologie zu studieren. Im W. S. 1891/2 war ich in Berlin, seitdem wieder in Bonn.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Dozenten

in Berlin:

Brunner, Dilthey, Harnack, Lenz, Paulsen, Scheffer-Boichhorst, E. Schmidt, Schmoller, v. Treitschke,

in Bonn:

Bender, Buchholz, Elter, Gothein, Koser, Litzmann, Loeschcke, Martius, Menzel, J. B. Meyer, Nissen, Rein, Ritter, Sell und Wilmanns.

Ich nahm an den Übungen der historischen Seminare unter Leitung der Herren Professoren Dove, Koser, Menzel, Nissen, Ritter und Scheffer-Boichhorst teil, ausserdem gehörte ich dem geographischen Seminar des Herrn Prof. Rein und dem germanistischen Proseminar der Herren Prof. Franck und Wilmanns an.

Den Dank, den ich allen meinen Lehrern schulde, drängt es mich, an dieser Stelle vor allem Herrn Professor Koser gegenüber auszusprechen; unter seiner Anregung wurde die vorliegende Arbeit begonnen und unter seiner steten Unterstützung zu Ende geführt.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Preussens Unionsbestrebungen . . . . . 6—10

Kapitel I.

Die Parteiverhältnisse im deutschen Reich bei Beginn des siebenjährigen Krieges . . . . . 10—17

Kapitel II.

Die Unionsverhandlungen vom Mai 1756 bis zum Januar 1757 . . . . . 17—25

Kapitel III.

Das Vorgehen des Kaisers und des Reiches gegen Preussen . . . . . 25—40

Kapitel IV.

Die Unionsverhandlungen seit der Reichskriegserklärung bis zur Schlacht bei Prag . . . . . 40—48

Kapitel V.

Die Verhandlungen im Mai und in der ersten Hälfte des Juni 1757; das Berliner Projekt des Unionstraktates . . . . . 48—54

Kapitel VI.

Die Stellung der Kleinstaaten; vorläufiges Scheitern der Verhandlung . . . . . 54—69

Kapitel VII.

Die Einleitung des Achtsprocesses gegen Friedrich und die Wiederaufnahme der Unionsverhandlungen . 69—75

Kapitel VIII.

Die Verhinderung der Achtserklärung und das Ende der Unionsverhandlungen . . . . . 75—83

Aktenanlage . . . . . 84—85